Bundesgesetzblatt

2225

Teil II

G 1998

1998 Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1998 Nr. 35

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Präambel

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet –

eingedenk der engen Beziehungen, die zwischen ihren Völkern bestehen;

in Anbetracht der Entwicklung, die auf den Abbau der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten abzielt;

in dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens, gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung auszuweiten;

überzeugt, daß es Ausdruck solchen Vertrauens, solchen Verständnisses und solcher Achtung ist, wenn das Verbot der doppelten Strafverfolgung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen wechselseitig anerkannt wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Wer in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß er in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 1 gebunden ist:

a) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;

b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieses Mitgliedstaats gerichtete Straftat darstellt;

c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieses Mitgliedstaats unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung betreffend die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Ausnahme abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die diese Ausnahme Anwendung finden kann.

(3) Ein Mitgliedstaat kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens notifiziert und wird am ersten Tag des auf den Tag dieser Notifikation folgenden Monats wirksam.

(4) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem zuletzt genannten Mitgliedstaat wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das innerstaatliche Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden.

Artikel 4

(1) Ist eine Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat angeschuldigt und haben die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, daß die Anschuldigung dieselbe Tat betrifft, derentwegen der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde, so ersuchen sie, sofern sie es für erforderlich halten, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, um sachdienliche Auskünfte.

(2) Die erbetenen Auskünfte werden so bald wie möglich erteilt und sind bei der Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens zu berücksichtigen.

(3) Jeder Mitgliedstaat gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens die Behörden an, die befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Artikel 5

Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die Geltung des Verbots der doppelten Strafverfolgung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen nicht entgegen.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten in Kraft, die an dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung Anwendung findet.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens gerichtete Notifikation zurückgenommen werden.

Die Rücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 9

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens notifiziert allen Mitgliedstaaten jede Unterzeichnung, Hinterlegung von Urkunden, Erklärung oder Notifikation.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens übermittelt der Regierung jedes Mitgliedstaates eine beglaubigte Abschrift.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 10. März 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 16 Abs. 3 des Übereinkommens abgeben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, nämlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom 9. März 1995,

in dem Wunsch, die justitielle, strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Strafvollstreckung zu verbessern,

in Anerkennung der Bedeutung der Auslieferung im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen,

in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen, soweit dies mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts und den Prinzipien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Person, gegen die sich das Ersuchen richtet, in zahlreichen Auslieferungsverfahren der Übergabe nicht widerspricht,

in Anbetracht dessen, daß es in diesen Fällen wünschenswert ist, die Dauer des Auslieferungsverfahrens und der Auslieferungshaft auf ein Mindestmaß zu verringern,

in der Erwägung, daß es daher zweckmäßig ist, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 durch Vereinfachung und Verbesserung des Auslieferungsverfahrens zu erleichtern,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für alle Fragen, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt werden, weitergelten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit diesem Übereinkommen soll die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Ergänzungen der Vorschriften jenes Übereinkommens erleichtert werden.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Anwendung günstigerer Bestimmungen zwei- oder mehrseitiger Abkommen, die zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft sind.

Artikel 2

Verpflichtung zur Übergabe

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, einander die Personen, nach denen zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, in dem vereinfachten Verfahren, wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist, zu übergeben, sofern diese Person und der ersuchte Staat gemäß diesem Übereinkommen hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Artikel 3

Bedingungen der Übergabe

(1) Nach Artikel 2 ist jede Person, gegen die ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorliegt, nach Maßgabe der Artikel 4 bis 11 sowie des Artikels 12 Absatz 1 zu übergeben.

(2) Für die Übergabe nach Absatz 1 bedarf es nicht der Vorlage eines Auslieferungsersuchens und der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Artikel 4

Zu übermittelnde Informationen

(1) Für die Unterrichtung der in Haft genommenen Person gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden folgende vom ersuchenden Staat zu übermittelnde Informationen als ausreichend angesehen:

a) die Identität der verfolgten Person,

b) die um die Festnahme ersuchende Behörde,

c) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,

d) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,

e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft der verfolgten Person,

f) soweit möglich, die Folgen der Straftat.

(2) Erweisen sich die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen als unzureichend für die Genehmigung der Übergabe durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates, so kann ungeachtet des Absatzes 1 um ergänzende Informationen ersucht werden.

Artikel 5

Zustimmung und Genehmigung

(1) Die in Haft genommene Person gibt ihre Zustimmung gemäß den Artikeln 6 und 7.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates erteilt ihre Genehmigung gemäß ihren innerstaatlichen Verfahren.

Artikel 6

Unterrichtung der Person

Wird eine Person, nach der zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Haft genommen, so unterrichtet die zuständige Behörde nach ihrem innerstaatlichen Recht diese Person über das gegen sie gerichtete Ersuchen sowie über die ihr gebotene Möglichkeit, ihrer Übergabe an den ersuchenden Staat im vereinfachten Verfahren zuzustimmen.

Artikel 7

Entgegennahme der Zustimmung

(1) Die in Haft genommene Person erklärt ihre Zustimmung und gegebenenfalls ihren ausdrücklichen Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, daß die Person sie freiwillig und in vollem Bewußtsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die in Haft genommene Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Verfahren zu Protokoll genommen.

(4) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Die Mitgliedstaaten können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in einer Erklärung darauf hinweisen, daß die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerruflich sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen der Mitteilung der Zustimmung und ihres Widerrufs bei der Berechnung der in Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Mitteilung der Zustimmung

(1) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat unverzüglich die Zustimmung der Person mit. Damit der ersuchende Staat gegebenenfalls ein Auslieferungsersuchen stellen kann, teilt ihm der ersuchte Staat spätestens zehn Tage nach der vorläufigen Festnahme mit, ob die Person ihre Zustimmung erteilt hat oder nicht.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden.

Artikel 9

Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens

a) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben hat;

oder

b) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 10

Mitteilung der Auslieferungsentscheidung

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erfolgen die Mitteilung über die nach dem vereinfachten Verfahren getroffene Auslieferungsentscheidung sowie die Übermittlung von Informationen betreffend dieses vereinfachte Verfahren unmittelbar zwischen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und der Behörde des Staates, der um vorläufige Verhaftung ersucht hat.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Person zugestimmt hat.

Artikel 11

Übergabefrist

(1) Die Übergabe der Person erfolgt spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Auslieferung im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 mitgeteilt worden ist.

(2) Wird die Person in Haft gehalten, so wird sie nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates freigelassen.

(3) Kann die Person aus Gründen höherer Gewalt nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist übergeben werden, so teilt die in Artikel 10 Absatz 1 genannte betroffene Behörde dies der anderen Behörde mit. Sie vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe. In diesem Fall findet die Übergabe innerhalb von 20 Tagen nach dem vereinbarten neuen Zeitpunkt statt. Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf dieser Frist weiterhin in Haft, so wird sie freigelassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der ersuchte Staat Artikel 19 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens anwenden möchte.

Artikel 12

Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist oder unter anderen Umständen

(1) Gibt die Person ihre Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von zehn Tagen, so

- führt der ersuchte Staat das vereinfachte Verfahren wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist durch, wenn ihm noch kein Auslieferungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist;
- kann der ersuchte Staat dieses vereinfachte Verfahren anwenden, wenn ihm in der Zwischenzeit ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist.

(2) Ist ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nicht gestellt worden und ist die Zustimmung nach Eingang des Auslieferungsersuchens erklärt worden, so kann der ersuchte Staat das vereinfachte Verfahren wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist anwenden.

(3) Jeder Mitgliedstaat gibt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung an, ob und unter welchen Bedingungen er beabsichtigt, Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 13

Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

Findet der Grundsatz der Spezialität entsprechend der Erklärung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 auf die ausgelieferte Person keine Anwendung, so gilt Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht für die Weiterlieferung dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat, sofern in der genannten Erklärung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 14

Durchlieferung

Für die Durchlieferung im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gilt, wenn es sich um eine Auslieferung nach dem vereinfachten Verfahren handelt, folgendes:

a) in Dringlichkeitsfällen kann das Ersuchen zusammen mit den in Artikel 4 genannten Informationen dem Durchlieferungsstaat durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt, übermittelt werden. Der Durchlieferungsstaat kann seine Entscheidung auf demselben Wege mitteilen;

b) die in Artikel 4 genannten Informationen reichen aus, um der zuständigen Behörde des Durchlieferungsstaats die Möglichkeit zu geben festzustellen, daß es sich um ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren handelt, und um gegenüber der ausgelieferten Person die zur Durchführung der Durchlieferung erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 15

Bestimmung der zuständigen Behörden

Jeder Mitgliedstaat teilt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung mit, welches die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 4 bis 8, 10 und 14 sind.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär des Rates notifiziert die Hinterlegung dieser Urkunde allen Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch den Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Erklärung anwendbar wird.

(4) Jede nach Artikel 9 abgegebene Erklärung wird 30 Tage nach ihrer Hinterlegung, frühestens jedoch am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens oder seiner Anwendung gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat, wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für Ersuchen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder der Anwendung zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat vorgelegt werden.

Artikel 17

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut dieses Übereinkommens, der vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt und von allen Mitgliedstaaten gebilligt wird, ist gleichermaßen verbindlich wie die übrigen authentischen Fassungen. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlauts.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde, oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, ist Artikel 16 Absatz 3 auf die beitretenden Mitgliedstaaten anwendbar.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am zehnten März neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Übereinkommen von Straßburg vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Agreement on Illicit Traffic by Sea, implementing Article 17 of the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances

Accord relatif au trafic illicite par mer, mettant en œuvre l'article 17 de la Convention des Nations Unies contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes

The member States of the Council of Europe, having expressed their consent to be bound by the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, done at Vienna on 20 December 1988, hereinafter referred to as "The Vienna Convention",

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Convinced of the need to pursue a common criminal policy aimed at the protection of society;

Considering that the fight against serious crime, which has become an increasingly international problem, calls for close co-operation on an international scale;

Desiring to increase their co-operation to the fullest possible extent in the suppression of illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea, in conformity with the international law of the sea and in full respect of the principle of right of freedom of navigation;

Considering, therefore, that Article 17 of the Vienna Convention should be supplemented by a regional agreement to carry out, and to enhance the effectiveness of, the provisions of that article,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, ayant consenti à être liés par la Convention des Nations Unies contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, faite à Vienne le 20 décembre 1988, ci-après dénommée «la Convention de Vienne»,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Convaincus de la nécessité de poursuivre une politique pénale commune tendant à la protection de la société;

Considérant que la lutte contre la grande criminalité, qui est de plus en plus un problème international, exige une coopération étroite au niveau international;

Désireux d'intensifier dans toute la mesure du possible leur coopération en vue de mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer, conformément au droit international de la mer et dans le respect total du principe de la liberté de navigation;

Considérant, en conséquence, qu'il y a lieu de compléter par un accord régional les dispositions de l'article 17 de la Convention de Vienne en vue de leur donner effet et d'en renforcer l'efficacité,

(Übersetzung)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das am 20. Dezember 1988 in Wien beschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im folgenden als „Wiener Übereinkommen" bezeichnet, gebunden zu sein –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

überzeugt von der Notwendigkeit, eine auf den Schutz der Gesellschaft gerichtete gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen;

in der Erwägung, daß der Kampf gegen das schwere Verbrechen, das zunehmend zu einem internationalen Problem geworden ist, eine enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene erfordert;

in dem Wunsch, bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See ihre Zusammenarbeit im Einklang mit dem Seevölkerrecht und unter voller Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Schiffahrt so weitgehend wie möglich zu verstärken;

in der Erwägung, daß daher Artikel 17 des Wiener Übereinkommens durch ein regionales Übereinkommen zur Durchführung und zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bestimmungen jenes Artikels ergänzt werden sollte –

Have agreed as follows:

Chapter I
Definitions

Article 1
Definitions

For the purposes of this Agreement:

a "Intervening State" means a State Party which has requested or proposes to request authorisation from another Party to take action under this Agreement in relation to a vessel flying the flag or displaying the marks of registry of that other State Party;

b "Preferential jurisdiction" means, in relation to a flag State having concurrent jurisdiction over a relevant offence with another State, the right to exercise its jurisdiction on a priority basis, to the exclusion of the exercise of the other State's jurisdiction over the offence;

c "Relevant offence" means any offence of the kind described in Article 3, paragraph 1, of the Vienna Convention;

d "Vessel" means a ship or any other floating craft of any description, including hovercrafts and submersible crafts.

Chapter II
International co-operation

Section 1

General provisions

Article 2
General principles

1 The Parties shall co-operate to the fullest extent possible to suppress illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea, in conformity with the international law of the sea.

2 In the implementation of this Agreement the Parties shall endeavour to ensure that their actions maximise the effectiveness of law enforcement measures against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea.

3 Any action taken in pursuance of this Agreement shall take due account of the need not to interfere with or affect the rights and obligations of and the exercise of jurisdiction by coastal States, in accordance with the international law of the sea.

Sont convenus de ce qui suit:

Chapitre I
Définitions

Article 1
Définitions

Aux fins du présent Accord:

a l'expression «Etat intervenant» désigne un Etat partie qui a demandé ou se propose de demander l'autorisation à une autre Partie de prendre des mesures en vertu du présent Accord contre un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation de l'autre Etat partie;

b par l'expression «compétence préférentielle» il faut entendre, lorsqu'un Etat du pavillon a une compétence concurrente relative à une infraction pertinente avec un autre Etat, un droit prioritaire d'exercer sa compétence, à l'exclusion de l'exercice de celle d'un autre Etat relative à l'infraction;

c l'expression «infraction pertinente» désigne toute infraction de la nature de celle décrite à l'article 3, paragraphe 1, de la Convention de Vienne;

d le terme «navire» désigne un bateau ou toute autre embarcation de mer de quelque nature que ce soit, y compris les aéroglisseurs et les embarcations submersibles.

Chapitre II
Coopération internationale

Section 1

Dispositions générales

Article 2
Principes généraux

1 Les Parties coopèrent dans toute la mesure du possible en vue de mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer, en conformité avec le droit international de la mer.

2 Aux fins de la mise en œuvre du présent Accord, les Parties veillent à ce que leurs actions optimisent l'efficacité des mesures coercitives de lutte contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer.

3 Toute mesure prise conformément au présent Accord tient dûment compte de la nécessité, conformément au droit international de la mer, de ne pas empiéter sur les droits et obligations et l'exercice de la compétence des Etats côtiers, ni de modifier ces droits, obligations ou compétence.

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet „eingreifender Staat" einen Vertragsstaat, der eine andere Vertragspartei um die Genehmigung ersucht hat oder zu ersuchen beabsichtigt, in bezug auf ein Schiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt oder dessen Registrierungszeichen zeigt, Maßnahmen nach diesem Übereinkommen zu treffen;

b) bedeutet „bevorrechtigte Gerichtsbarkeit" in bezug auf einen Flaggenstaat, der mit einem anderen Staat konkurrierende Gerichtsbarkeit über eine einschlägige Straftat hat, das Recht, seine Gerichtsbarkeit vorrangig auszuüben, wobei die Ausübung der Gerichtsbarkeit des anderen Staates über die betreffende Straftat ausgeschlossen ist;

c) bedeutet „einschlägige Straftat" jede Straftat der in Artikel 3 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens beschriebenen Art;

d) bedeutet „Schiff" ein Wasserfahrzeug oder ein anderes schwimmendes Fahrzeug jeder Art, einschließlich Luftkissen- und Unterwasserfahrzeuge.

Kapitel II
Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien arbeiten so weitgehend wie möglich zusammen, um den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu bekämpfen.

(2) Bei der Durchführung dieses Übereinkommens sind die Vertragsparteien bestrebt sicherzustellen, daß durch ihre Maßnahmen die Wirksamkeit der Rechtsdurchsetzung gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See auf ein Höchstmaß gesteigert wird.

(3) Jede nach diesem Übereinkommen getroffene Maßnahme trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen.

4 Nothing in this Agreement shall be so construed as to infringe the principle of *non bis in idem*, as applied in national law.

5 The Parties recognise the value of gathering and exchanging information concerning vessels, cargo and facts, whenever they consider that such exchange of information could assist a Party in the suppression of illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea.

6 Nothing in this Agreement affects the immunities of warships and other government vessels operated for non-commercial purposes.

Article 3

Jurisdiction

1 Each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences when the offence is committed on board a vessel flying its flag.

2 For the purposes of applying this Agreement, each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences committed on board a vessel flying the flag or displaying the marks of registry or bearing any other indication of nationality of any other Party to this Agreement. Such jurisdiction shall be exercised only in conformity with this Agreement.

3 For the purposes of applying this Agreement, each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences committed on board a vessel which is without nationality, or which is assimilated to a vessel without nationality under international law.

4 The flag State has preferential jurisdiction over any relevant offence committed on board its vessel.

5 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, inform the other Parties to the agreement of the criteria it intends to apply in respect of the exercise of the jurisdiction established pursuant to paragraph 2 of this article.

6 Any State which does not have in service warships, military aircraft or other government ships or aircraft operated for non-commercial purposes, which would enable it to become an intervening State under this Agreement may, at the time of signature or

4 Aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée d'une manière qui porte atteinte au principe *non bis in idem*, tel qu'il est appliqué en droit interne.

5 Les Parties reconnaissent l'utilité de rassembler et d'échanger des informations sur des navires, cargaisons et faits, si elles estiment que cet échange d'informations pourrait aider une Partie à mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer.

6 Aucune disposidon du présent Accord ne porte atteinte à l'immunité dont jouissent les navires de guerre et les autres navires d'Etat utilisés à des fins non commerciales.

Article 3

Compétence

1 Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes lorsque l'infraction est commise à bord d'un navire battant son pavillon.

2 Aux fins de l'application du présent Accord, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes commises à bord d'un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation ou toute autre indication de nationalité d'une autre Partie au présent Accord. Cette compétence ne peut être exercée que conformément au présent Accord.

3 Aux fins de l'application du présent Accord, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes commises à bord d'un navire dépourvu de nationalité, ou assimilé à un navire dépourvu de nationalité en vertu du droit international.

4 L'Etat du pavillon a une compétence préférentielle à l'égard de toute infraction pertinente commise à bord de son navire.

5 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à une date ultérieure, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer aux autres Parties à l'Accord les critères qu'il entend appliquer pour exercer sa compétence établie conformément au paragraphe 2 de cet article.

6 Tout Etat ne possédant pas en son service des navires de guerre ou des aéronefs militaires ou d'autres navires ou aéronefs utilisés à des fins non commerciales lui permettant d'agir en tant qu'Etat intervenant conformément à cet Accord pourra au

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verstoße es gegen den Grundsatz „ne bis in idem", wie er im innerstaatlichen Recht Anwendung findet.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, daß es sachdienlich ist, Informationen über Schiffe, Ladungen und Tatsachen zu sammeln und auszutauschen, wenn sie der Auffassung sind, daß ein solcher Informationsaustausch einer Vertragspartei bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See behilflich sein könnte.

(6) Dieses Übereinkommen läßt die Immunität der Kriegsschiffe und der sonstigen Staatsschiffe, die anderen als Handelszwecken dienen, unberührt.

Artikel 3

Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat an Bord eines ihre Flagge führenden Schiffes begangen wird.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, die an Bord eines Schiffes begangen werden, das die Flagge einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens führt oder deren Registrierungszeichen zeigt oder irgendeinen anderen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu dieser Vertragspartei trägt. Diese Gerichtsbarkeit wird nur in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen ausgeübt.

(3) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, die an Bord eines Schiffes begangen werden, das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder nach dem Völkerrecht einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt ist.

(4) Der Flaggenstaat hat bevorrechtigte Gerichtsbarkeit über jede an Bord seines Schiffes begangene einschlägige Straftat.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens von den Kriterien unterrichten, die er bei der Ausübung der nach Absatz 2 begründeten Gerichtsbarkeit anzuwenden beabsichtigt.

(6) Jeder Staat, der nicht über Kriegsschiffe oder Militärluftfahrzeuge oder sonstige anderen als Handelszwecken dienende Staatsschiffe oder -luftfahrzeuge verfügt, die es ihm ermöglichen würden, eingreifender Staat nach diesem Überein-

when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe declare that it will not apply paragraphs 2 and 3 of this Article. A State which has made such a declaration is under the obligation to withdraw it when the circumstances justifying the reservation no longer exist.

Article 4

Assistance to flag States

1 A Party which has reasonable grounds to suspect that a vessel flying its flag is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, may request the assistance of other Parties in suppressing its use for that purpose. The Parties so requested shall render such assistance within the means available to them.

2 In making its request, the flag State may, *inter alia,* authorise the requested Party, subject to any conditions or limitations which may be imposed, to take some or all of the actions specified in this Agreement.

3 When the requested Party agrees to act upon the authorisation of the flag State given to it in accordance with paragraph 2, the provisions of this Agreement in respect of the rights and obligations of the intervening State and the flag State shall, where appropriate and unless otherwise specified, apply to the requested and requesting Party, respectively.

Article 5

Vessels without nationality

1 A Party which has reasonable grounds to suspect that a vessel without nationality, or assimilated to a vessel without nationality under international law, is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, shall inform such other Parties as appear most closely affected and may request the assistance of any such Party in suppressing its use for that purpose. The Party so requested shall render such assistance within the means available to it.

2 Where a Party, having received information in accordance with paragraph 1, takes action it shall be for that Party to determine what actions are appropriate and to exercise its jurisdiction over any relevant offences which may have been committed by any persons on board the vessel.

3 Any Party which has taken action under this article shall communicate as soon as possible to the Party which has

moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il n'appliquera pas les dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article. Un Etat ayant fait une telle déclaration aura l'obligation de la retirer lorsque les circonstances justifiant la réserve n'existeront plus.

Article 4

Assistance à l'Etat du pavillon

1 Une Partie qui a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire battant son pavillon se livre à une infraction pertinente ou sert à la commettre peut demander aux autres Parties de l'aider à mettre fin à cette utilisation. Les Parties ainsi requises fournissent cette assistance dans la limite des moyens dont elles disposent.

2 En faisant sa demande, l'Etat du pavillon peut, entre autres, autoriser la Partie requise, sous réserve de toutes conditions ou limitations qui peuvent être imposées, à prendre certaines ou toutes les mesures spécifiées au présent Accord.

3 Lorsque la Partie requise consent à agir selon l'autorisation qui lui a été donnée par l'Etat du pavillon conformément au paragraphe 2, les dispositions du présent Accord, relatives aux droits et obligations de l'Etat intervenant et de l'Etàt du pavillon, s'appliquent, le cas échéant, et sauf indication contraire, respectivement à la Partie requise et à la Partie requérante.

Article 5

Navires dépourvus de nationalité

1 Une Partie, qui a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire dépourvu de nationalité, ou assimilé à un navire dépourvu de nationalité en vertu du droit international, se livre à une infraction pertinente ou sert à la commettre, en informe les autres Parties qui paraissent les plus directement concernées et peut demander l'assistance de toute Partie pour qu'elle mette fin à cette utilisation. La Partie ainsi requise fournit cette assistance dans la limite des moyens dont elle dispose.

2 Lorsque, en vertu du paragraphe 1, une Partie a reçu des informations et intervient, elle apprécie les mesures appropriées à cet effet et exerce sa compétence à l'égard de toute infraction pertinente éventuellement commise par toute personne à bord du navire.

3 Toute Partie qui a pris des mesures en vertu du présent article communique le plus tôt possible à la Partie qui a fourni l'in-

kommen zu werden, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er die Absätze 2 und 3 nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn die den Vorbehalt rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen.

Artikel 4

Hilfe für Flaggenstaaten

(1) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein ihre Flagge führendes Schiff an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, kann andere Vertragsparteien um Hilfe bei der Bekämpfung der Verwendung des Schiffes zu diesem Zweck ersuchen. Die ersuchten Vertragsparteien leisten diese Hilfe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) In diesem Ersuchen kann der Flaggenstaat die ersuchte Vertragspartei unter anderem ermächtigen, vorbehaltlich etwa auferlegter Bedingungen oder Beschränkungen einige oder alle in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zu treffen.

(3) Willigt die ersuchte Vertragspartei ein, aufgrund der nach Absatz 2 erteilten Genehmigung des Flaggenstaates zu handeln, so finden, sofern nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Rechte und Pflichten des eingreifenden Staates und des Flaggenstaates gegebenenfalls auf die ersuchte beziehungsweise die ersuchende Vertragspartei Anwendung.

Artikel 5

Schiffe ohne Staatszugehörigkeit

(1) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein Schiff ohne Staatszugehörigkeit oder ein Schiff, das nach dem Völkerrecht einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt ist, an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, unterrichtet die anderen Vertragsparteien, die am unmittelbarsten betroffen zu sein scheinen, und kann jede dieser Vertragsparteien um Hilfe bei der Bekämpfung der Verwendung des Schiffes zu diesem Zweck ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei leistet diese Hilfe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Trifft eine Vertragspartei, die nach Absatz 1 unterrichtet worden ist, Maßnahmen, so obliegt es dieser Vertragspartei, zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet sind, und ihre Gerichtsbarkeit über einschlägige Straftaten, die möglicherweise von irgendeiner Person an Bord des Schiffes begangen worden sind, auszuüben.

(3) Jede Vertragspartei, die nach diesem Artikel Maßnahmen getroffen hat, übermittelt der Vertragspartei, die sie unterrichtet

provided information, or made a request for assistance, the results of any action taken in respect of the vessel and any persons on board.

formation, ou qui a fait une demande d'assistance, les résultats de toute mesure prise à l'égard du navire et de toute personne à bord.

oder um Hilfe ersucht hat, so bald wie möglich die Ergebnisse der in bezug auf das Schiff und an Bord befindliche Personen getroffenen Maßnahmen.

Section 2
Authorisation procedures

Article 6
Basic rules on authorisation

Where the intervening State has reasonable grounds to suspect that a vessel, which is flying the flag or displaying the marks of registry of another Party or bears any other indications of nationality of the vessel, is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, the intervening State may request the authorisation of the flag State to stop and board the vessel in waters beyond the territorial sea of any Party, and to take some or all of the other actions specified in this Agreement. No such actions may be taken by virtue of this Agreement, without the authorisation of the flag State.

Article 7
Decision on the request for authorisation

The flag State shall immediately acknowledge receipt of a request for authorisation under Article 6 and shall communicate a decision thereon as soon as possible and, wherever practicable, within four hours of receipt of the request.

Article 8
Conditions

1 If the flag State grants the request, such authorisation may be made subject to conditions or limitations. Such conditions or limitations may, in particular, provide that the flag State's express authorisation be given before any specified steps are taken by the intervening State.

2 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe declare that, when acting as an intervening State, it may subject its intervention to the condition that persons having its nationality who are surrendered to the flag State under Article 15 and there convicted of a relevant offence, shall have the possibility to be transferred to the intervening State to serve the sentence imposed.

Section 2
Procédures d'autorisation

Article 6
Normes fondamentales en matière d'autorisation

Lorsque l'Etat intervenant a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation d'une autre Partie ou toute autre indication de nationalité du navire se livre à une infraction pertinente ou sert à la commettre, l'Etat intervenant peut demander à l'Etat du pavillon l'autorisation d'arrêter le navire et de monter à son bord dans les eaux au-delà de la mer territoriale de toute Partie et de prendre toutes ou certaines des mesures spécifiées au présent Accord. De telles mesures ne peuvent être prises en vertu de cet Accord sans l'autorisation de l'Etat du pavillon.

Article 7
Décision sur la demande d'autorisation

L'Etat du pavillon accuse immédiatement réception de la demande d'autorisation en vertu de l'article 6 et communique sa décision sur la demande le plus tôt possible et, dans la mesure du possible, dans les quatre heures suivant la réception de la demande.

Article 8
Conditions

1 Si l'Etat du pavillon autorise la demande, cette autorisation peut être subordonnée à des conditions ou à des restrictions. De telles conditions ou restrictions peuvent prévoir que l'Etat du pavillon donne expressément son autorisation avant que l'Etat intervenant ne prenne des mesures particulières.

2 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que, quand il agit en tant qu'Etat intervenant, il peut poser comme condition pour son intervention que les personnes ayant sa nationalité qui sont remises à l'Etat du pavillon en vertu de l'article 15 et condamnées pour une infraction pertinente doivent avoir la possibilité d'être transférées dans l'Etat intervenant pour purger la peine infligée.

Abschnitt 2
Genehmigungsverfahren

Artikel 6
Grundregeln für die Genehmigung

Hat der eingreifende Staat den begründeten Verdacht, daß ein Schiff, das die Flagge einer anderen Vertragspartei führt oder deren Registrierungszeichen zeigt oder irgendeinen anderen Hinweis auf die Staatszugehörigkeit trägt, an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, so kann der eingreifende Staat den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, das Schiff in Gewässern außerhalb des Küstenmeers einer jeden Vertragspartei anzuhalten und an Bord zu gehen und einige oder alle in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen dürfen aufgrund des Übereinkommens nicht ohne Genehmigung des Flaggenstaates getroffen werden.

Artikel 7
Entscheidung über das Genehmigungsersuchen

Der Flaggenstaat bestätigt den Eingang eines Genehmigungsersuchens nach Artikel 6 umgehend und übermittelt so bald wie möglich, soweit durchführbar innerhalb von vier Stunden nach Eingang des Ersuchens, eine Entscheidung darüber.

Artikel 8
Bedingungen

(1) Gibt der Flaggenstaat dem Ersuchen statt, so kann die Genehmigung von Bedingungen oder Beschränkungen abhängig gemacht werden. Diese Bedingungen oder Beschränkungen können insbesondere vorsehen, daß die ausdrückliche Genehmigung des Flaggenstaates vorliegen muß, bevor der eingreifende Staat bestimmte Schritte unternimmt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er als eingreifender Staat sein Eingreifen von der Bedingung abhängig machen kann, daß Personen seiner Staatsangehörigkeit, die nach Artikel 15 dem Flaggenstaat übergeben und dort wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt werden, die Möglichkeit haben, zum Verbüßen der verhängten Strafe an den eingreifenden Staat überstellt zu werden.

Section 3

Rules governing action

Article 9

Authorised actions

1 Having received the authorisation of the flag State, and subject to the conditions or limitations, if any, made under Article 8, paragraph 1, the intervening State may take the following actions:

i a stop and board the vessel;

b establish effective control of the vessel and over any person thereon;

c take any action provided for in subparagraph ii of this article which is considered necessary to establish whether a relevant offence has been committed and to secure any evidence thereof;

d require the vessel and any persons thereon to be taken into the territory of the intervening State and detain the vessel there for the purpose of carrying out further investigations;

ii and, having established effective control of the vessel:

a search the vessel, anyone on it and anything in it, including its cargo;

b open or require the opening of any containers, and test or take samples of anything on the vessel;

c require any person on the vessel to give information concerning himself or anything on the vessel;

d require the production of documents, books or records relating to the vessel or any persons or objects on it, and make photographs or copies of anything the production of which the competent authorities have the power to require;

e seize, secure and protect any evidence or material discovered on the vessel.

2 Any action taken under paragraph 1 of this article shall be without prejudice to any right existing under the law of the intervening State of suspected persons not to incriminate themselves.

Article 10

Enforcement measures

1 Where, as a result of action taken under Article 9, the intervening State has evidence that a relevant offence has been committed which would be sufficient under

Section 3

Règles relatives aux mesures applicables

Article 9

Mesures autorisées

1 Après avoir reçu l'autorisation de l'Etat du pavillon et sous réserve, le cas échéant, des conditions et restrictions formulées en vertu de l'article 8, paragraphe 1, l'Etat intervenant peut prendre les mesures suivantes:

i a arrêter le navire et monter à son bord;

b prendre le contrôle effectif du navire et de toute personne se trouvant à son bord;

c prendre toute mesure prévue à l'alinéa ii du présent article, jugée nécessaire pour établir si une infraction pertinente a été commise, et saisir les éléments de preuve qui s'y rapportent;

d contraindre le navire et toute personne se trouvant à son bord à se faire escorter jusqu'au territoire de l'Etat intervenant et immobiliser le navire aux fins d'entreprendre des investigations plus poussées;

ii et, après avoir pris le contrôle effectif du navire:

a fouiller le navire ainsi que toute personne et toute chose se trouvant à son bord, y compris sa cargaison;

b ouvrir tout conteneur ou en ordonner l'ouverture, procéder à des tests et prélever des échantillons de tout ce qui se trouve à bord du navire;

c demander à toute personne se trouvant à bord de fournir des informations la concernant elle ou tout objet se trouvant à bord du navire;

d exiger que soient produits documents, livres ou registres relatifs au navire ou à toute personne ou tout objet qui se trouve à son bord, et faire des photographies ou des copies de tout objet dont les autorités compétentes sont habilitées à exiger la production;

e saisir, mettre sous scellés et conserver tout élément de preuve ou matériel découvert à bord du navire.

2 Toute mesure prise en vertu du paragraphe 1 de cet article est sans préjudice de tout droit existant en vertu de la loi de l'Etat intervenant du suspect de ne pas fournir d'éléments à sa propre charge.

Article 10

Mesures d'exécution

1 Si, à la suite des mesures prises en application de l'article 9, l'Etat intervenant détient des preuves qu'une infraction pertinente a été commise, preuves qui, en vertu

Abschnitt 3

Regeln für die zu treffenden Maßnahmen

Artikel 9

Genehmigte Maßnahmen

(1) Nach Eingang der Genehmigung des Flaggenstaates und gegebenenfalls vorbehaltlich der Bedingungen oder Beschränkungen nach Artikel 8 Absatz 1 kann der eingreifende Staat folgende Maßnahmen treffen:

i) a) das Schiff anhalten und an Bord gehen;

b) die tatsächliche Kontrolle über das Schiff und jede an Bord befindliche Person übernehmen;

c) jede unter Ziffer ii vorgesehene Maßnahme treffen, die für notwendig erachtet wird, um festzustellen, ob eine einschlägige Straftat begangen worden ist, und um Beweise dafür sicherzustellen;

d) anordnen, daß das Schiff und jede an Bord befindliche Person in das Hoheitsgebiet des eingreifenden Staates verbracht werden, und das Schiff dort zum Zweck weiterer Untersuchungen zurückhalten;

ii) und nach Übernahme der tatsächlichen Kontrolle über das Schiff

a) das Schiff und alle an Bord befindlichen Personen und Sachen einschließlich der Ladung durchsuchen;

b) alle Container öffnen oder öffnen lassen und alle Sachen auf dem Schiff untersuchen oder Proben davon nehmen;

c) jede an Bord befindliche Person auffordern, über sich und alle Sachen auf dem Schiff Auskunft zu geben;

d) die Herausgabe von Schriftstücken, Büchern oder Unterlagen anordnen, die das Schiff oder an Bord befindliche Personen oder Sachen betreffen, und Photos oder Kopien von jeder Sache herstellen, deren Herausgabe die zuständigen Behörden anzuordnen befugt sind;

e) jedes an Bord entdeckte Beweismittel oder Material beschlagnahmen, versiegeln und sichern.

(2) Jede nach Absatz 1 getroffene Maßnahme läßt ein nach dem Recht des eingreifenden Staates bestehendes Recht verdächtiger Personen, sich nicht selbst zu belasten, unberührt.

Artikel 10

Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Hat der eingreifende Staat aufgrund der nach Artikel 9 getroffenen Maßnahmen Beweise dafür, daß eine einschlägige Straftat begangen wurde, und rechtfertigen

its laws to justify its either arresting the persons concerned or detaining the vessel, or both, it may so proceed.

2 The intervening State shall, without delay, notify the flag State of steps taken under paragraph 1 above.

3 The vessel shall not be detained for a period longer than that which is strictly necessary to complete the investigations into relevant offences. Where there are reasonable grounds to suspect that the owners of the vessel are directly involved in a relevant offence, the vessel and its cargo may be further detained on completion of the investigation. Persons not suspected of any relevant offence and objects not required as evidence shall be released.

4 Notwithstanding the provisions of the preceding paragraph, the intervening State and the flag State may agree with a third State, Party to this Agreement, that the vessel may be taken to the territory of that third State and, once the vessel is in that territory, the third State shall be treated for the purposes of this Agreement as an intervening State.

Article 11

Execution of action

1 Actions taken under Articles 9 and 10 shall be governed by the law of the intervening State.

2 Actions under Article 9, paragraph 1a, b and d, shall be carried out only by warships or military aircraft, or by other ships or aircraft clearly marked and identifiable as being on government service and authorised to that effect.

3

a An official of the intervening State may not be prosecuted in the flag State for any act performed in the exercise of his functions. In such a case, the official shall be liable to prosecution in the intervening State as if the elements constituting the offence had been committed within the jurisdiction of that State.

b In any proceedings instituted in the flag State, offences committed against an official of the intervening State with respect to actions carried out under Articles 9 and 10 shall be treated as if they had been committed against an official of the flag State.

4 The master of a vessel which has been boarded in accordance with this Agreement shall be entitled to communicate with the authorities of the vessel's flag State as

de sa législation, justifieraient soit l'arrestation des personnes concernées, soit l'immobilisation du navire, soit l'une et l'autre, il peut prendre des mesures à cet effet.

2 L'Etat intervenant notifie, sans délai, à l'Etat du pavillon les mesures prises en application du paragraphe 1 ci-dessus.

3 La période d'immobilisation du navire ne doit pas excéder la durée strictement nécessaire pour mener à son terme l'enquête concernant les infractions pertinentes. Dès lors qu'il existe des motifs raisonnables de soupçonner les propriétaires du navire d'être directement impliqués dans l'une desdites infractions, le navire et sa cargaison peuvent demeurer immobilisés après l'achèvement de l'enquête. Les personnes qui ne sont pas soupçonnées d'avoir commis une infraction pertinente sont libérées et les objets qui ne peuvent servir de preuves restitués.

4 Nonobstant les dispositions prévues au paragraphe précédent, l'Etat intervenant et l'Etat du pavillon peuvent convenir avec un Etat tiers, Partie au présent Accord, que le navire soit escorté jusqu'au territoire de ce dernier; l'Etat tiers est considéré aux fins du présent Accord comme l'Etat intervenant dès que le navire a atteint son territoire.

Article 11

Exécution de mesures

1 Les mesures prises en vertu des articles 9 et 10 sont régies par les lois de l'Etat intervenant.

2 Les mesures prises en application de l'article 9, paragraphe 1, alinéas a, b et d, ne sont exécutées que par des navires de guerre ou des aéronefs militaires, ou par d'autres navires ou aéronefs portant visiblement une marque extérieure et identifiable comme étant au service de l'Etat et dûment habilités à cet effet.

3

a Un agent de l'Etat intervenant ne peut pas être poursuivi dans l'Etat du pavillon pour tout acte commis dans l'exercice de ses fonctions. En pareil cas, il serait passible de poursuites dans l'Etat intervenant, tout comme si les faits constituant l'infraction avaient été commis sur le territoire relevant de la juridiction de cet Etat.

b Dans toute procédure engagée dans l'Etat du pavillon, les infractions commises contre un agent de l'Etat intervenant relatives aux mesures prises en vertu des articles 9 et 10 seront considérées comme ayant été commises à l'égard d'un agent de l'Etat du pavillon.

4 Le capitaine d'un navire arraisonné en application du présent Accord est en droit de communiquer avec les autorités de l'Etat du pavillon, ainsi qu'avec les proprié-

diese Beweise nach seinem Recht die Festnahme der Betroffenen oder das Zurückhalten des Schiffes oder beides, so kann er entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(2) Der eingreifende Staat notifiziert dem Flaggenstaat unverzüglich die nach Absatz 1 unternommenen Schritte.

(3) Das Schiff darf nicht länger zurückgehalten werden als für den Abschluß der Untersuchungen im Hinblick auf einschlägige Straftaten unbedingt notwendig. Besteht der begründete Verdacht, daß die Eigentümer des Schiffes unmittelbar an einer einschlägigen Straftat beteiligt sind, so können das Schiff und seine Ladung nach Abschluß der Untersuchungen weiter zurückgehalten werden. Personen, die keiner einschlägigen Straftat verdächtigt werden, sind freizulassen, und Gegenstände, die nicht als Beweismittel benötigt werden, sind freizugeben.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können der eingreifende Staat und der Flaggenstaat mit einem dritten Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, vereinbaren, daß das Schiff in das Hoheitsgebiet dieses dritten Staates verbracht wird; dieser Staat wird, sobald sich das Schiff in seinem Hoheitsgebiet befindet, für die Zwecke des Übereinkommens als eingreifender Staat angesehen.

Artikel 11

Durchführung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die nach den Artikeln 9 und 10 getroffen werden, unterliegen dem Recht des eingreifenden Staates.

(2) Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i Buchstaben a, b und d werden nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind und die hierzu befugt sind.

(3)

a) Ein Bediensteter des eingreifenden Staates darf wegen einer in Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommenen Handlung im Flaggenstaat nicht strafrechtlich verfolgt werden. In einem solchen Fall unterliegt der Bedienstete der Strafverfolgung im eingreifenden Staat, als wären die die Straftat darstellenden Handlungen im Hoheitsbereich dieses Staates begangen worden.

b) In einem im Flaggenstaat eingeleiteten Verfahren werden Straftaten, die gegen einen Bediensteten des eingreifenden Staates im Zusammenhang mit den nach den Artikeln 9 und 10 durchgeführten Maßnahmen begangen werden, so angesehen, als wären sie gegen einen Bediensteten des Flaggenstaates begangen worden.

(4) Der Kapitän eines Schiffes, das in Anwendung dieses Übereinkommens angehalten worden ist, hat das Recht, mit den Behörden des Flaggenstaates sowie mit den

well as with the owners or operators of the vessel for the purpose of notifying them that the vessel has been boarded. However, the authorities of the intervening State may prevent or delay any communication with the owners or operators of the vessel if they have reasonable grounds for believing that such communication would obstruct the investigations into a relevant offence.

Article 12
Operational safeguards

1 In the application of this Agreement, the Parties concerned shall take due account of the need not to endanger the safety of life at sea, the security of the vessel and cargo and not to prejudice any commercial or legal interest. In particular, they shall take into account:

a the dangers involved in boarding a vessel at sea, and give consideration to whether this could be more safely done at the vessel's next port of call;

b the need to minimise any interference with the legitimate commercial activities of a vessel;

c the need to avoid unduly detaining or delaying a vessel;

d the need to restrict the use of force to the minimum necessary to ensure compliance with the instructions of the intervening State.

2 The use of firearms against, or on, the vessel shall be reported as soon as possible to the flag State.

3 The death, or injury, of any person aboard the vessel shall be reported as soon as possible to the flag State. The authorities of the intervening State shall fully co-operate with the authorities of the flag State in any investigation the flag State may hold into any such death or injury.

Section 4
Rules governing the exercise of jurisdiction

Article 13
Evidence of offences

1 To enable the flag State to decide whether to exercise its preferential jurisdiction in accordance with the provisions of Article 14, the intervening State shall without delay transmit to the flag State a summary of the evidence of any offences discovered as a result of action taken pursuant to Article 9. The flag State shall acknowledge receipt of the summary forthwith.

taires ou les exploitants du navire pour leur notifier son arraisonnement. Toutefois, les autorités de l'Etat intervenant peuvent empêcher ou retarder toute communication avec les propriétaires ou les exploitants du navire si elles ont des motifs raisonnables de soupçonner que cette communication risque de faire obstruction à l'enquête concernant une infraction pertinente.

Article 12
Précautions d'application pratique

1 Aux fins de l'application du présent Accord, les Parties concernées tiennent dûment compte de la nécessité de ne pas compromettre la sécurité en mer des personnes, du navire et de la cargaison, et de ne pas porter atteinte à des intérêts commerciaux ou juridiques. Notamment, elles tiennent compte:

a des risques que comporte l'arraisonnement d'un navire en mer et de la possibilité de mener cette opération dans de meilleures conditions de sécurité au prochain port d'escale du navire;

b de la nécessité de minimiser toute atteinte aux activités commerciales légitimes d'un navire;

c de la nécessité d'éviter que le navire ne soit indûment immobilisé ou retardé;

d de la nécessité de limiter l'emploi de la force au minimum nécessaire pour assurer le respect des instructions de l'Etat intervenant.

2 L'usage d'armes à feu contre ou sur le navire doit être signalé dès que possible à l'Etat du pavillon.

3 En cas de décès ou de blessure de toute personne à bord du navire, l'Etat du pavillon est aussi averti dès que possible. Les autorités de l'Etat intervenant coopèrent pleinement avec les autorités de l'Etat du pavillon à toute enquête que celui-ci pourrait mener sur le décès ou les blessures en question.

Section 4
Dispositions relatives à l'exercice de la compétence

Article 13
Preuve des infractions

1 En vue de permettre à l'Etat du pavillon de décider d'exercer ou de ne pas exercer sa compétence préférentielle conformément aux dispositions de l'article 14, l'Etat intervenant transmet sans délai à l'Etat du pavillon un résumé des preuves de toutes infractions recueillies à la suite des mesures prises en vertu de l'article 9. L'Etat du pavillon doit en accuser réception immédiatement.

Eigentümern oder Betreibern des Schiffes zu verkehren, um ihnen mitzuteilen, daß das Schiff angehalten wurde. Die Behörden des eingreifenden Staates können jedoch jeden Verkehr mit den Eigentümern oder Betreibern des Schiffes verhindern oder verzögern, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, daß dieser Verkehr die Untersuchungen im Hinblick auf eine einschlägige Straftat behindern würde.

Artikel 12
Sicherheit der Anwendung

(1) Bei der Anwendung dieses Übereinkommens tragen die betroffenen Vertragsparteien der Notwendigkeit gebührend Rechnung, den Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die Sicherheit des Schiffes und der Ladung nicht zu gefährden und wirtschaftliche oder rechtliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere berücksichtigen sie

a) die mit dem Anhalten eines Schiffes auf See verbundenen Gefahren und die Möglichkeit, diese Maßnahme unter sichereren Bedingungen im nächsten Anlaufhafen durchzuführen;

b) die Notwendigkeit, jede Störung der rechtmäßigen gewerblichen Nutzung eines Schiffes möglichst gering zu halten;

c) die Notwendigkeit, das ungebührliche Zurückhalten oder Aufhalten eines Schiffes zu vermeiden;

d) die Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt auf das für die Durchsetzung der Anweisungen des eingreifenden Staates notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(2) Der Einsatz von Schußwaffen gegen das Schiff oder auf dem Schiff ist so bald wie möglich dem Flaggenstaat zu melden.

(3) Der Tod oder die Verletzung einer Person an Bord des Schiffes ist so bald wie möglich dem Flaggenstaat zu melden. Wird ein solcher Todesfall oder eine solche Verletzung vom Flaggenstaat untersucht, so arbeiten die Behörden des eingreifenden Staates mit den Behörden des Flaggenstaates umfassend zusammen.

Abschnitt 4
Bestimmungen betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit

Artikel 13
Beweise für Straftaten

(1) Damit der Flaggenstaat die Entscheidung treffen kann, ob er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 ausübt, übermittelt der eingreifende Staat dem Flaggenstaat unverzüglich eine Zusammenfassung der Beweise für Straftaten, die aufgrund der nach Artikel 9 getroffenen Maßnahmen entdeckt wurden. Der Flaggenstaat bestätigt umgehend den Eingang der Zusammenfassung.

2 If the intervening State discovers evidence which leads it to believe that offences outside the scope of this Agreement may have been committed, or that suspect persons not involved in relevant offences are on board the vessel, it shall notify the flag State. Where appropriate, the Parties involved shall consult.

3 The provisions of this Agreement shall be so construed as to permit the intervening State to take measures, including the detention of persons, other than those aimed at the investigation and prosecution of relevant offences, only when:

a the flag State gives its express consent; or

b such measures are aimed at the investigation and prosecution of an offence committed after the person has been taken into the territory of the intervening State.

2 Si l'Etat intervenant découvre des éléments qui l'amènent à penser que des infractions non pertinentes, au sens du présent Accord, ont pu être commises, ou que des personnes qui ne sont pas impliquées dans des infractions pertinentes sont à bord du navire, il le notifie à l'Etat du pavillon. Le cas échéant, les Parties en cause se consultent.

3 Les dispositions de cet Accord sont interprétées comme permettant à l'Etat intervenant de prendre des mesures autres que celles visant à rechercher et à poursuivre des infractions pertinentes, y compris la détention de personnes, uniquement lorsque:

a l'Etat du pavillon donne son consentement exprès; ou

b de telles mesures visent à rechercher et à poursuivre les infractions commises après que la personne a été conduite sur le territoire de l'Etat intervenant.

(2) Entdeckt der eingreifende Staat Beweise, die vermuten lassen, daß nicht unter dieses Übereinkommen fallende Straftaten begangen wurden oder daß sich nicht an einschlägigen Straftaten beteiligte verdächtige Personen an Bord befinden, so notifiziert er dies dem Flaggenstaat. Gegebenenfalls konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander.

(3) Dieses Übereinkommen ist so auszulegen, daß es dem eingreifenden Staat nur dann erlaubt, andere als auf die Ermittlung und Strafverfolgung wegen einschlägiger Straftaten gerichtete Maßnahmen – einschließlich der Inhafthaltung von Personen – zu ergreifen, wenn

a) der Flaggenstaat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt oder

b) die Maßnahmen auf die Ermittlung und Strafverfolgung wegen einer Straftat gerichtet sind, die begangen wurde, nachdem die Person in das Hoheitsgebiet des eingreifenden Staates verbracht wurde.

Article 14

Exercise of preferential jurisdiction

1 A flag State wishing to exercise its preferential jurisdiction shall do so in accordance with the provisions of this article.

2 It shall notify the intervening State to this effect as soon as possible and at the latest within fourteen days from the receipt of the summary of evidence pursuant to Article 13. If the flag State fails to do this, it shall be deemed to have waived the exercise of its preferential jurisdiction.

3 Where the flag State has notified the intervening State that it exercises its preferential jurisdiction, the exercise of the jurisdiction of the intervening State shall be suspended, save for the purpose of surrendering persons, vessels, cargoes and evidence in accordance with this Agreement.

4 The flag State shall submit the case forthwith to its competent authorities for the purpose of prosecution.

5 Measures taken by the intervening State against the vessel and persons on board may be deemed to have been taken as part of the procedure of the flag State.

Article 14

Exercice de la compétence préférentielle

1 L'Etat du pavillon désireux d'exercer sa compétence préférentielle la revendique conformément aux dispositions suivantes du présent article.

2 Il le notifie à l'Etat intervenant dès que possible et, au plus tard, dans les quatorze jours suivant la réception du résumé des preuves visé à l'article 13. Si l'Etat du pavillon omet de le faire, il est présumé avoir renoncé à son droit d'exercice de sa compétence préférentielle.

3 Lorsque l'Etat du pavillon a notifié à l'Etat intervenant qu'il a l'intention d'exercer sa compétence préférentielle, l'exercice de la compétence de l'Etat intervenant est suspendu, sauf aux fins de remise des personnes, des navires, des cargaisons et des preuves, conformément au présent Accord.

4 L'Etat du pavillon transmet immédiatement l'affaire à ses autorités compétentes aux fins de poursuites.

5 Les mesures prises par l'Etat intervenant contre le navire et les personnes à bord peuvent être considérées avoir été accomplies dans le cadre de la procédure de l'Etat du pavillon.

Artikel 14

Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit

(1) Ein Flaggenstaat, der seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben wünscht, tut dies in Übereinstimmung mit diesem Artikel.

(2) Er notifiziert dies dem eingreifenden Staat so bald wie möglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Eingang der Zusammenfassung der Beweise nach Artikel 13. Unterläßt der Flaggenstaat dies, so wird unterstellt, daß er auf die Ausübung seiner bevorrechtigten Gerichtsbarkeit verzichtet.

(3) Hat der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat notifiziert, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit des eingreifenden Staates ausgesetzt, außer zum Zweck der Übergabe von Personen, Schiffen, Ladungen und Beweismitteln in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

(4) Der Flaggenstaat übergibt den Fall umgehend seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

(5) Maßnahmen, die der eingreifende Staat gegen das Schiff und Personen an Bord trifft, können als im Rahmen des Verfahrens des Flaggenstaates getroffen angesehen werden.

Article 15

Surrender of vessels, cargoes, persons and evidence

1 Where the flag State has notified the intervening State of its intention to exercise its preferential jurisdiction, and if the flag State so requests, the persons arrested, the vessel, the cargo and the evidence seized shall be surrendered to that State in accordance with the provisions of this Agreement.

Article 15

Remise de navires, de cargaisons, de personnes et de preuves

1 Lorsque l'Etat du pavillon a notifié à l'Etat intervenant son intention d'exercer sa compétence préférentielle, et si l'Etat du pavillon en fait la demande, les personnes arrêtées, le navire, la cargaison et les preuves saisies doivent être remis à cet Etat, conformément aux dispositions du présent Accord.

Artikel 15

Übergabe von Schiffen, Ladungen, Personen und Beweismitteln

(1) Hat der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat seine Absicht notifiziert, seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben, so werden die festgenommenen Personen, das beschlagnahmte Schiff, die beschlagnahmte Ladung und die beschlagnahmten Beweismittel dem Flaggenstaat auf Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen übergeben.

2 The request for the surrender of arrested persons shall be supported by, in respect of each person, the original or a certified copy of the warrant of arrest or other order having the same effect, issued by a judicial authority in accordance with the procedure prescribed by the law of the flag State.

3 The Parties shall use their best endeavours to expedite the surrender of persons, vessels, cargoes and evidence.

4 Nothing in this Agreement shall be so construed as to deprive any detained person of his right under the law of the intervening State to have the lawfulness of his detention reviewed by a court of that State, in accordance with procedures established by its national law.

5 Instead of requesting the surrender of the detained persons or of the vessel, the flag State may request their immediate release. Where this request has been made, the intervening State shall release them forthwith.

Article 16

Capital punishment

If any offence for which the flag State decides to exercise its preferential jurisdiction in accordance with Article 14 is punishable by death under the law of that State, and if in respect of such an offence the death penalty is not provided by the law of the intervening State or is not normally carried out, the surrender of any person may be refused unless the flag State gives such assurances as the intervening State considers sufficient that the death penalty will not be carried out.

Section 5

Procedural and other general rules

Article 17

Competent authorities

1 Each Party shall designate an authority, which shall be responsible for sending and answering requests under Articles 6 and 7 of this Agreement. So far as is practicable, each Party shall make arrangements so that this authority may receive and respond to the requests at any hour of any day or night.

2 The Parties shall furthermore designate a central authority which shall be responsible for the notification of the exercise of preferential jurisdiction under Article 14 and for all other communications or notifications under this Agreement.

2 La demande de remise des personnes arrêtées doit être accompagnée, et cela pour chaque personne, de l'original ou d'une copie certifiée conforme du mandat d'arrêt ou autre décision ayant le même effet, émis par une autorité judiciaire conformément à la procédure énoncée par le droit de l'Etat du pavillon.

3 Les Parties s'engagent à déployer tous leurs efforts pour que la remise des personnes, navires, cargaisons et preuves ait lieu dans les meilleurs délais.

4 Aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée comme privant une personne détenue de son droit en vertu du droit de l'Etat intervenant de soumettre sa détention à un tribunal de cet Etat, conformément aux procédures établies par son droit interne.

5 Au lieu de demander la remise des personnes arrêtées ou du navire, l'Etat du pavillon peut demander leur libération immédiate. Lorsque cette demande a été formulée, l'Etat intervenant doit les libérer immédiatement.

Article 16

Peine capitale

Si l'infraction à raison de laquelle l'Etat du pavillon décide d'exercer sa compétence préférentielle conformément à l'article 14 est punissable de la peine capitale en vertu de la loi de cet Etat, et si pour cette même infraction la peine capitale n'est pas prévue par la législation de l'Etat intervenant ou n'y est généralement pas exécutée, la remise de toute personne peut n'être accordée qu'à la condition que l'Etat du pavillon donne des assurances jugées suffisantes par l'Etat intervenant que la peine capitale ne sera pas exécutée.

Section 5

Règles de procédure et autres dispositions générales

Article 17

Autorités compétentes

1 Chaque Partie désigne une autorité chargée d'envoyer les demandes faites en vertu des articles 6 et 7 du présent Accord et d'y répondre. Dans la mésure du possible, chaque Partie prend des mesures afin que cette autorité puisse recevoir les demandes et y répondre à toute heure du jour ou de la nuit.

2 Par ailleurs, les Parties désignent une autorité centrale responsable de la notification de l'exercice de la compétence préférentielle en vertu de l'article 14 et de toute autre communication ou notification en vertu du présent Accord.

(2) Dem Ersuchen um Übergabe der festgenommenen Personen ist in bezug auf jede Person das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls oder einer sonstigen Anordnung mit gleicher Wirkung, die von einer Justizbehörde in Übereinstimmung mit dem im Recht des Flaggenstaates vorgesehenen Verfahren ausgestellt wurde, beizufügen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Übergabe von Personen, Schiffen, Ladungen und Beweismitteln zu beschleunigen.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als entzöge es einer in Haft gehaltenen Person das nach dem Recht des eingreifenden Staates bestehende Recht, die Rechtmäßigkeit der Haft von einem Gericht dieses Staates nach den in dessen innerstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren überprüfen zu lassen.

(5) Statt um die Übergabe der in Haft gehaltenen Personen oder des Schiffes zu ersuchen, kann der Flaggenstaat um deren sofortige Freilassung beziehungsweise Freigabe ersuchen. Ist dieses Ersuchen gestellt worden, so veranlaßt der eingreifende Staat umgehend die Freilassung beziehungsweise Freigabe.

Artikel 16

Todesstrafe

Ist die Straftat, hinsichtlich deren der Flaggenstaat beschließt, seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 auszuüben, nach dem Recht dieses Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist die Todesstrafe für diese Straftat nach den Rechtsvorschriften des eingreifenden Staates nicht vorgesehen oder wird sie von ihm in der Regel nicht vollstreckt, so kann die Übergabe einer Person abgelehnt werden, sofern nicht der Flaggenstaat eine von dem eingreifenden Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Abschnitt 5

Verfahrensvorschriften und andere allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Zuständige Behörden

(1) Jede Vertragspartei bestimmt eine Behörde, deren Aufgabe es ist, die Ersuchen nach den Artikeln 6 und 7 zu übersenden und zu beantworten. Im Rahmen des Möglichen trifft jede Vertragspartei Vorkehrungen, damit diese Behörde die Ersuchen zu jeder Tages- und Nachtzeit entgegennehmen und beantworten kann.

(2) Außerdem bestimmen die Vertragsparteien eine Zentrale Behörde, die für die Notifikation der Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 und für alle anderen Mitteilungen oder Notifikationen nach diesem Übereinkommen verantwortlich ist.

3 Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the names and addresses of the authorities designated in pursuance of this article, together with any other information facilitating communication under this Agreement. Any subsequent change with respect to the name, address or other relevant information concerning such authorities shall likewise be communicated to the Secretary General.

3 Chaque Partie communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la dénomination et l'adresse des autorités désignées en application du présent article ainsi que toute autre information facilitant la communication en vertu du présent Accord. Toute modification ultérieure du nom, de l'adresse ou de toute autre information concernant ces autorités est également communiquée au Secrétaire Général.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde den Namen und die Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden sowie alle weiteren Angaben zur Erleichterung des Nachrichtenverkehrs aufgrund dieses Übereinkommens mit. Jede spätere Änderung des Namens, der Anschrift oder irgendeiner sonstigen einschlägigen Angabe zu diesen Behörden wird dem Generalsekretär ebenfalls übermittelt.

Article 18

Communication between designated authorities

1 The authorities designated under Article 17 shall communicate directly with one another.

2 Where, for any reason, direct communication is not practicable, Parties may agree to use the communication channels of ICPO-Interpol or of the Customs Co-operation Council.

Article 18

Communication entre autorités désignées

1 Les autorités désignées en vertu de l'article 17 communiquent directement entre elles.

2 Lorsque, pour toute raison, une communication directe s'avère impraticable, les Parties peuvent convenir d'utiliser les réseaux de communication de l'OIPC-Interpol ou ceux du Conseil de coopération douanière.

Artikel 18

Verkehr zwischen den bestimmten Behörden

(1) Die nach Artikel 17 bestimmten Behörden verkehren unmittelbar miteinander.

(2) Ist der unmittelbare Verkehr aus irgendeinem Grund undurchführbar, so können die Vertragsparteien vereinbaren, die Kommunikationsnetze der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) oder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu benutzen.

Article 19

Form of request and languages

1 All communications under Articles 4 to 16 shall be made in writing. Modern means of telecommunications, such as telefax, may be used.

2 Subject to the provisions of paragraph 3 of this article, translations of the requests, other communications and supporting documents shall not be required.

3 At the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, any Party may communicate to the Secretary General of the Council of Europe a declaration that it reserves the right to require that requests, other communications and supporting documents sent to it, be made in or accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate. It may on that occasion declare its readiness to accept translations in any other language as it may specify. The other Parties may apply the reciprocity rule.

Article 19

Forme des demandes et langues

1 Toute communication en vertu des articles 4 à 16 est faite par écrit. Il est permis de recourir à des moyens modernes de télécommunication, tels que la télécopie.

2 Sous réserve des dispositions du paragraphe 3 du présent article, il n'est pas exigé de traduction des demandes, ni d'autres documents ou pièces justificatives.

3 Toute Partie peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté d'exiger que les demandes, les autres documents et les pièces justificatives qui lui sont parvenus, soient faits ou accompagnés d'une traduction dans sa propre langue ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'elle indiquera. Toute Partie peut, à cette occasion, déclarer qu'elle est disposée à accepter des traductions dans toute autre langue qu'elle indiquera. Les autres Parties peuvent appliquer la règle de la réciprocité.

Artikel 19

Form der Ersuchen und Sprachen

(1) Alle Mitteilungen nach den Artikeln 4 bis 16 bedürfen der Schriftform. Es ist gestattet, moderne Telekommunikationsmittel, beispielsweise Fernkopie, zu verwenden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Übersetzung der Ersuchen oder der anderen Mitteilungen und Schriftstücke nicht verlangt.

(3) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß die ihr übermittelten Ersuchen, anderen Mitteilungen und Schriftstücke in ihrer eigenen Sprache oder einer der Amtssprachen des Europarats oder in der von ihr bezeichneten Amtssprache abgefaßt sind oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigefügt ist. Jede Vertragspartei kann bei dieser Gelegenheit ihre Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede andere von ihr bezeichnete Sprache entgegenzunehmen. Die anderen Vertragsparteien können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Article 20

Authentication and legalisation

Documents transmitted in application of this Agreement shall be exempt from all authentication and legalisation formalities.

Article 20

Authentification et légalisation

Les documents transmis en application du présent Accord sont dispensés de toute formalité d'authentification et de légalisation.

Artikel 20

Beglaubigung und Legalisation

Die in Anwendung dieses Übereinkommens übermittelten Schriftstücke bedürfen keiner Art von Beglaubigung oder Legalisation.

Article 21

Content of request

A request under Article 6 shall specify:

a the authority making the request and the authority carrying out the investigations or proceedings;

b details of the vessel concerned, including, as far as possible, its name, a description of the vessel, any marks of registry or other signs indicating nationality, as well as its location, together with a request for confirmation that the vessel has the nationality of the requested Party;

c details of the suspected offences, together with the grounds for suspicion;

d the action it is proposed to take and an assurance that such action would be taken if the vessel concerned had been flying the flag of the intervening State.

Article 21

Contenu de la demande

Toute demande présentée en vertu de l'article 6 doit comporter:

a le nom de l'autorité dont elle émane et celui de l'autorité chargée des enquêtes ou des procédures;

b des informations détaillées sur le navire concerné, y compris, dans la mesure du possibie, son nom, la description du navire, l'immatriculation et les autres éléments précisant sa nationalité, ainsi que la position où il se trouve, accompagnés d'une demande de confirmation que le navire possède la nationalité de la Partie requise;

c des informations détaillées sur les infractions en cause ainsi que les motifs sur lesquels se fondent les soupçons;

d les mesures que l'on se propose de prendre et l'assurance qu'elles seraient prises si le navire concerné battait le pavillon de l'Etat intervenant.

Artikel 21

Inhalt des Ersuchens

Jedes nach Artikel 6 gestellte Ersuchen enthält folgende Angaben:

a) den Namen der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht, und den Namen der mit den Ermittlungen oder Verfahren beauftragten Behörde;

b) nähere Einzelheiten zu dem betroffenen Schiff, nach Möglichkeit einschließlich seines Namens, einer Beschreibung des Schiffes, der Registrierungszeichen und der anderen Angaben zu seiner Staatszugehörigkeit sowie seiner Position, zusammen mit einem Ersuchen um Bestätigung, daß das Schiff die Staatszugehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt;

c) nähere Einzelheiten zu den vermuteten Straftaten sowie die Gründe, auf die sich der Verdacht stützt;

d) die Maßnahmen, die man zu treffen beabsichtigt, sowie die Zusicherung, daß diese Maßnahmen getroffen würden, wenn das betroffene Schiff die Flagge des eingreifenden Staates führen würde.

Article 22

Information for owners and masters of vessels

Each Party shall take such measures as may be necessary to inform the owners and masters of vessels flying their flag that States Parties to this Agreement may be granted the authority to board vessels beyond the territorial sea of any Party for the purposes specified in this Agreement and to inform them in particular of the obligation to comply with instructions given by a boarding party from an intervening State exercising that authority.

Article 22

Information aux propriétaires et capitaines de navires

Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour informer les propriétaires et les capitaines des navires battant son pavillon que les Etats Parties au présent Accord peuvent être autorisés à arraisonner les navires au-delà des eaux territoriales de toute Partie aux fins précisées au présent Accord et pour les informer, en particulier, de leur obligation de se conformer aux instructions données par les services d'arraisonnement d'un Etat intervenant investi de ce pouvoir.

Artikel 22

Unterrichtung der Schiffseigentümer und -kapitäne

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer und Kapitäne der Schiffe, die ihre Flagge führen, davon zu unterrichten, daß die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ermächtigt werden können, Schiffe außerhalb des Küstenmeers einer jeden Vertragspartei zu den in dem Übereinkommen aufgeführten Zwecken anzuhalten, und um sie insbesondere über ihre Verpflichtung zu unterrichten, die Anweisungen der das Schiff anhaltenden Bediensteten eines eingreifenden Staates, der diese Befugnis ausübt, zu befolgen.

Article 23

Restriction of use

The flag State may make the authorisation referred to in Article 6 subject to the condition that the information or evidence obtained will not, without its prior consent, be used or transmitted by the authorities of the intervening State in respect of investigations or proceedings other than those relating to relevant offences.

Article 23

Utilisation restreinte

L'Etat du pavillon peut subordonner l'autorisation prévue à l'article 6 à la condition que les informations ou les éléments de preuve obtenus ne soient pas, sans son consentement préalable, utilisés ou transmis par les autorités de l'Etat intervenant aux fins d'enquêtes ou de procédures autres que celles relatives aux infractions pertinentes.

Artikel 23

Eingeschränkte Verwendung

Der Flaggenstaat kann die in Artikel 6 vorgesehene Genehmigung von der Bedingung abhängig machen, daß die erlangten Informationen oder Beweismittel ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden des eingreifenden Staates nicht für andere als die einschlägige Straftaten betreffenden Ermittlungen oder Verfahren verwendet oder weitergeleitet werden.

Article 24

Confidentiality

The Parties concerned shall, if this is not contrary to the basic principles of their national law, keep confidential any evidence and information provided by another Party in pursuance of this Agreement, except to the extent that its disclosure is necessary for the application of the Agreement or for any investigations or proceedings.

Article 24

Confidentialité

Les Parties concernées doivent, sous réserve que cela ne soit pas contraire aux principes fondamentaux de leur droit interne, garder confidentiels tous moyens de preuve et informations communiqués par une autre Partie en vertu du présent Accord, sauf dans le cas où la divulgation se révèle nécessaire pour l'application du présent Accord ou aux fins de toute enquête ou procédure.

Artikel 24

Vertraulichkeit

Die betroffenen Vertragsparteien behandeln, sofern dies den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts nicht zuwiderläuft, alle von einer anderen Vertragspartei nach diesem Übereinkommen übermittelten Beweismittel und Informationen vertraulich, es sei denn, daß deren Offenlegung für die Anwendung des Übereinkommens oder etwaige Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.

Section 6

Costs and damages

Article 25

Costs

1 Unless otherwise agreed by the Parties concerned, the cost of carrying out any action under Articles 9 and 10 shall be borne by the intervening State, and the cost of carrying out action under Articles 4 and 5 shall normally be borne by the Party which renders assistance.

2 Where the flag State has exercised its preferential jurisdiction in accordance with Article 14, the cost of returning the vessel and of transporting suspected persons and evidence shall be borne by it.

Article 26

Damages

1 If, in the process of taking action pursuant to Articles 9 and 10 above, any person, whether natural or legal, suffers loss, damage or injury as a result of negligence or some other fault attributable to the intervening State, it shall be liable to pay compensation in respect thereof.

2 Where the action is taken in a manner which is not justified by the terms of this Agreement, the intervening State shall be liable to pay compensation for any resulting loss, damage or injury. The intervening State shall also be liable to pay compensation for any such loss, damage or injury, if the suspicions prove to be unfounded and provided that the vessel boarded, the operator or the crew have not committed any act justifying them.

3 Liability for any damage resulting from action under Article 4 shall rest with the requesting State, which may seek compensation from the requested State where the damage was a result of negligence or some other fault attributable to that State.

Chapter III

Final provisions

Article 27

Signature and entry into force

1 This Agreement shall be open for signature by the member States of the Council of Europe which have already expressed their consent to be bound by the Vienna Convention. They may express their consent to be bound by this Agreement by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

Section 6

Frais et dommages et intérêts

Article 25

Frais

1 A moins que les Parties concernées n'en conviennent autrement, les frais exposés pour exécuter toute mesure prévue aux articles 9 et 10 sont à la charge de l'Etat intervenant, et les frais exposés pour exécuter toute mesure en vertu des articles 4 et 5 sont normalement à la charge de la Partie qui accorde une assistance.

2 Dans le cas où l'Etat du pavillon a exercé sa compétence préférentielle conformément à l'article 14, les frais de retour du navire et les frais de transport des personnes soupçonnées et des éléments de preuve sont pris en charge par celui-ci.

Article 26

Dommages et intérêts

1 Si, au cours des actions engagées en application des articles 9 et 10 susvisés, une personne physique ou morale subit une perte, un dommage ou un préjudice à la suite d'une négligence ou d'une autre faute imputable à l'Etat intervenant, ce dernier est tenu à réparation.

2 Lorsque l'action est menée d'une manière qui n'est pas justifiée au regard des dispositions du présent Accord, l'Etat intervenant est tenu de réparer toute perte ou tout dommage ou préjudice résultant de l'action en question. L'Etat intervenant est également tenu à réparation pour une telle perte, un tel dommage ou un tel préjudice, si les soupçons se révèlent dénués de fondement et à condition que le navire arraisonné, l'armateur ou l'équipage n'aient commis aucun acte les rendant suspects.

3 La responsabilité de tout dommage consécutif à une action engagée en vertu de l'article 4 incombe à l'Etat requérant, lequel peut demander une indemnisation à l'Etat requis lorsque le dommage résulte d'une négligence ou autre faute imputable à celui-ci.

Chapitre III

Dispositions finales

Article 27

Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Accord est ouvert à la signature de tous les Etats membres du Conseil de l'Europe ayant déjà consenti à être liés par la Convention de Vienne. Ils pourront exprimer leur consentement à être liés par le présent Accord:

a soit en signant sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

Abschnitt 6

Kosten und Schadensersatz

Artikel 25

Kosten

(1) Sofern die betroffenen Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten der Durchführung jeder Maßnahme nach den Artikeln 9 und 10 vom eingreifenden Staat und die Kosten der Durchführung jeder Maßnahme nach den Artikeln 4 und 5 in der Regel von der Vertragspartei, die Hilfe leistet, getragen.

(2) Hat der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 ausgeübt, so übernimmt er die Kosten der Rückführung des Schiffes sowie der Beförderung der verdächtigen Personen und der Beweismittel.

Artikel 26

Schadensersatz

(1) Erleidet eine natürliche oder juristische Person im Verlauf der nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen einen Sach- oder Personenschaden infolge einer Fahrlässigkeit oder eines anderen Verschuldens, die dem eingreifenden Staat anzulasten sind, so ist dieser verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.

(2) Wird die Maßnahme in einer Weise durchgeführt, die im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht gerechtfertigt ist, so ist der eingreifende Staat verpflichtet, für jeden daraus entstehenden Schaden Schadensersatz zu leisten. Der eingreifende Staat ist auch verpflichtet, für einen solchen Schaden Schadensersatz zu leisten, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, sofern das angehaltene Schiff, der Betreiber oder die Besatzung keine Handlung begangen hat, die einen Verdacht rechtfertigen.

(3) Für Folgeschäden einer nach Artikel 4 getroffenen Maßnahme haftet der ersuchende Staat; dieser kann von dem ersuchten Staat Schadensersatz verlangen, wenn der Schaden die Folge einer Fahrlässigkeit oder eines anderen Verschuldens ist, die dem ersuchten Staat anzulasten sind.

Kapitel III

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die bereits ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Wiener Übereinkommen gebunden zu sein, zur Unterzeichnung auf. Sie können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Agreement in accordance with the provisions of paragraph 1.

4 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of its consent to be bound by the Agreement in accordance with the provisions of paragraph 1.

Article 28

Accession

1 After the entry into force of this Agreement, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Contracting States to the Agreement, may invite any State which is not a member of the Council but which has expressed its consent to be bound by the Vienna Convention to accede to this Agreement, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2 In respect of any acceding State, the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 29

Territorial application

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories in respect of which its consent to be bound to this Agreement shall apply.

2 Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend its consent to be bound by the present Agreement to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

b soit en signant sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; la signature étant suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'un délai de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront déclaré consentir à être liés par l'Accord, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

4 Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par l'Accord, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle il aura exprimé son consentement à être lié par l'Accord conformément aux dispositions du paragraphe 1.

Article 28

Adhésion

1 Après l'entrée en vigueur du présent Accord, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Etats contractants à l'Accord, inviter tout Etat non membre du Conseil, mais qui a exprimé son consentement à être lié par la Convention de Vienne, à adhérer à l'Accord par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2 Pour tout Etat adhérent, le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 29

Application territoriale

1 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera son consentement à être lié par le présent Accord.

2 Tout Etat pourra, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre son consentement à être lié par le présent Accord à tout autre territoire désigné dans la déclaration. L'Accord entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem er nach Absatz 1 seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Artikel 28

Beitritt

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch einen Beschluß, der mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßt wird, jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, jedoch seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Wiener Übereinkommen gebunden zu sein, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 29

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die seine Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung seine Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3 In respect of any territory subject to a declaration under paragraphs 1 and 2 above, authorities may be designated under Article 17, paragraphs 1 and 2.

4 Any declaration made under the preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

3 Pour tout territoire faisant l'objet d'une déclaration en vertu des paragraphes 1 et 2 précédents, des autorités pourront être désignées en application de l'article 17, paragraphes 1 et 2.

4 Toute déclaration faite en vertu des paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

(3) Für jedes Hoheitsgebiet, das Gegenstand einer Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 ist, können Behörden nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 bestimmt werden.

(4) Jede nach den Absätzen 1, 2 und 3 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 30

Relationship to other conventions and agreements

1 This Agreement shall not affect rights and undertakings deriving from the Vienna Convention or from any international multilateral conventions concerning special matters.

2 The Parties to the Agreement may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Agreement, for the purpose of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it and in Article 17 of the Vienna Convention.

3 If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty in respect of a subject dealt with in this Agreement or have otherwise established their relations in respect of that subject, they may agree to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly, in lieu of the present Agreement, if it facilitates international co-operation.

Article 30

Relations avec d'autres conventions et accords

1 Le présent Accord ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant de la Convention de Vienne ou de conventions internationales multilatérales concernant des questions particulières.

2 Les Parties à l'Accord pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions sur lesquelles porte le présent Accord, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celui-ci ou pour faciliter l'application des principes que l'article 17 de la Convention de Vienne ou le présent accord consacrent.

3 Lorsque deux ou plusieurs Parties ont déjà conclu un accord ou un traité sur un sujet visé par le présent Accord, ou lorsqu'elles ont établi d'une autre manière leurs relations quant à ce sujet, elles pourront appliquer ledit Accord ou traité ou arrangement en lieu et place du présent Accord, s'il facilite la coopération internationale.

Artikel 30

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten aus dem Wiener Übereinkommen oder aus internationalen mehrseitigen Übereinkommen über besondere Fragen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zweiseitige oder mehrseitige Übereinkünfte über die Fragen schließen, die Gegenstand des Übereinkommens sind, um dessen Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder um die Anwendung der Grundsätze zu erleichtern, die in diesem Übereinkommen oder in Artikel 17 des Wiener Übereinkommens verankert sind.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits ein Übereinkommen oder einen Vertrag über einen in diesem Übereinkommen behandelten Gegenstand geschlossen oder haben sie ihre Beziehungen in bezug auf diesen Gegenstand auf andere Weise festgelegt, so können sie vereinbaren, anstelle dieses Übereinkommens ein solches Übereinkommen oder einen solchen Vertrag anzuwenden oder ihre Beziehungen entsprechend zu gestalten, wenn dies die internationale Zusammenarbeit erleichtert.

Article 31

Reservations

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in Article 3, paragraph 6, Article 19, paragraph 3 and Article 34, paragraph 5. No other reservation may be made.

2 Any State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

3 A Party which has made a reservation in respect of a provision of this Agreement may not claim the application of that provi-

Article 31

Réserves

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves figurant à l'article 3, paragraphe 6, à l'article 19, paragraphe 3 et à l'article 34, paragraphe 5. Aucune autre réserve n'est admise.

2 Tout Etat qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie, en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3 Une Partie qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition du présent Accord ne peut prétendre à l'application de cette

Artikel 31

Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht ver-

sion by any other Party. It may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

disposition par une autre Partie; elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a acceptée.

langen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Article 32

Monitoring committee

1 After the entry into force of the present Agreement, a monitoring committee of experts representing the Parties shall be convened at the request of a Party to the Agreement by the Secretary General of the Council of Europe.

2 The monitoring committee shall review the working of the Agreement and make appropriate suggestions to secure its efficient operation.

3 The monitoring committee may decide its own procedural rules.

4 The monitoring committee may decide to invite States not Parties to the Agreement as well as international organisations or bodies, as appropriate, to its meetings.

5 Each Party shall send every second year a report on the operation of the Agreement to the Secretary General of the Council of Europe in such form and manner as may be decided by the monitoring committee or the European Committee on Crime Problems. The monitoring committee may decide to circulate the information supplied or a report thereon to the Parties and to such international organisations or bodies as it deems appropriate.

Article 32

Comité de surveillance

1 Après l'entrée en vigueur du présent Accord, un Comité de surveillance composé d'experts représentant les Parties sera convoqué à la demande d'une Partie à l'Accord par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Le Comité de surveillance examine la mise en œuvre du présent Accord et propose les mesures appropriées en vue d'assurer l'efficacité du fonctionnement de celui-ci.

3 Le Comité de surveillance peut arrêter lui-même ses règles de procédure.

4 Le Comité de surveillance peut décider d'inviter des Etats non parties au présent Accord ainsi que des organisations ou instances internationales, selon le cas, à ses réunions.

5 Chaque Partie envoie tous les deux ans un rapport sur l'application de l'Accord au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe sous la forme et selon les modalités décidées par le Comité de surveillance ou par le Comité européen pour les problèmes criminels. Le Comité de surveillance peut décider que l'information fournie ou le rapport établi sur la base de cette information soient distribués aux Parties et aux organisations et instances internationales qu'il juge appropriées.

Artikel 32

Überwachungsausschuß

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird ein Überwachungsausschuß aus Sachverständigen, welche die Vertragsparteien vertreten, auf Antrag einer der Vertragsparteien des Übereinkommens durch den Generalsekretär des Europarats einberufen.

(2) Der Überwachungsausschuß überprüft die Durchführung dieses Übereinkommens und schlägt geeignete Maßnahmen vor, um dessen wirksame Anwendung sicherzustellen.

(3) Der Überwachungsausschuß kann seine Verfahrensvorschriften selbst beschließen.

(4) Der Überwachungsausschuß kann beschließen, Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens sowie gegebenenfalls internationale Organisationen oder Gremien zu seinen Sitzungen einzuladen.

(5) Jede Vertragspartei übersendet dem Generalsekretär des Europarats alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieses Übereinkommens in der Form und in der Weise, die der Überwachungsausschuß oder der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen beschlossen hat. Der Überwachungsausschuß kann beschließen, die bereitgestellten Informationen oder den auf ihrer Grundlage erstellten Bericht an die Vertragsparteien und die von ihm als geeignet erachteten internationalen Organisationen und Gremien zu verteilen.

Article 33

Amendments

1 Amendments to this Agreement may be proposed by any Party, and shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe and to every non-member State which has acceded to or has been invited to accede to the Agreement in accordance with the provisions of Article 28.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems, which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on the proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the European Committee on Crime Problems, and may adopt the amendment.

Article 33

Amendements

1 Des amendements au présent Accord peuvent être proposés par chaque Partie et toute proposition sera communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer au présent Accord conformément aux dispositions de l'article 28.

2 Tout amendement proposé par une Partie est communiqué au Comité européen pour les problèmes criminels qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

3 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et l'avis soumis par le Comité européen pour les problèmes criminels, et peut adopter l'amendement.

Artikel 33

Änderungen

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen, und jeder Vorschlag wird vom Generalsekretär des Europarats den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Nichtmitgliedstaat, der nach Artikel 28 dem Übereinkommen beigetreten oder zum Beitritt eingeladen worden ist, übermittelt.

(2) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei wird dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen übermittelt, der seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag dem Ministerkomitee unterbreitet.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen unterbreitete Stellungnahme und kann die Änderung beschließen.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall come into force on the thirtieth day after all the Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article est transmis aux Parties pour acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

(4) Der Wortlaut einer jeden vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, daß sie sie angenommen haben.

Article 34

Settlement of disputes

1 The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed of the interpretation and application of this Agreement.

2 In case of a dispute between Parties as to the interpretation or application of this Agreement, the Parties shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their choice, including submission of the dispute to the European Committee on Crime Problems, to an arbitral tribunal whose decisions shall be binding upon the Parties, mediation, conciliation or judicial process, as agreed upon by the Parties concerned.

3 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or on any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that, in respect of any dispute concerning the interpretation or application of this Agreement, it recognises as compulsory, without prior agreement, and subject to reciprocity, the submission of the dispute to arbitration in accordance with the procedure set out in the appendix to this Agreement.

4 Any dispute which has not been settled in accordance with paragraphs 2 or 3 of this article shall be referred, at the request of any one of the parties to the dispute, to the International Court of Justice for decision.

5 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it does not consider itself bound by paragraph 4 of this article.

6 Any Party having made a declaration in accordance with paragraphs 3 or 5 of this article may at any time withdraw the declaration by notification to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 34

Règlement des différends

1 Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe sera tenu informé de l'interprétation et de l'application du présent Accord.

2 En cas de différend entre elles sur l'interprétation ou l'application du présent Accord, les Parties s'efforcent de parvenir à un règlement du différend par une négociation ou par d'autres moyens pacifiques de leur choix, y compris en soumettant le différend au Comité européen pour les problèmes criminels, à un tribunal arbitral qui prendra des décisions qui lieront les Parties au différend, à la médiation, à la conciliation ou à un procédé judiciaire, d'un commun accord entre les Parties concernées.

3 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à une date ultérieure, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que, pour tout différend sur l'interprétation ou l'application du présent Accord, il reconnaît comme obligatoire, sans accord préalable et sous réserve de réciprocité, la soumission du différend à l'arbitrage en conformité avec la procédure mise en place à l'annexe du présent Accord.

4 Tout différend qui n'a pas été réglé en vertu des paragraphes 2 et 3 de cet article est soumis, à la demande de l'un quelconque des Etats parties au différend, à la Cour internationale de Justice pour décision.

5 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il ne se considère pas lié par le paragraphe 4 de cet article.

6 Toute Partie ayant fait une déclaration en vertu du paragraphe 3 ou 5 de cet article peut à tout moment retirer cette déclaration par une notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 34

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats wird über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens auf dem laufenden gehalten.

(2) Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die Vertragsparteien, eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlung oder andere friedliche Mittel eigener Wahl herbeizuführen, einschließlich der Möglichkeit, die Streitigkeit dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen oder einem Schiedsgericht, dessen Entscheidungen für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien bindend sind, zu unterbreiten oder sie durch Vermittlung, Vergleich oder gerichtliches Verfahren beizulegen, wie es die betroffenen Vertragsparteien vereinbart haben.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er bei allen Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens die Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dem im Anhang zu dem Übereinkommen festgelegten Verfahren ohne vorherige Übereinkunft und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit als obligatorisch anerkennt.

(4) Jede Streitigkeit, die nicht nach Absatz 2 oder 3 beigelegt worden ist, wird auf Antrag einer der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er sich durch Absatz 4 nicht als gebunden betrachtet.

(6) Eine Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 3 oder 5 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 35

Denunciation

1 Any Party may, at any time, denounce this Agreement by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3 The present Agreement shall, however, continue to remain effective in respect of any actions or proceedings based on applications or requests made during the period of its validity in respect of the denouncing Party.

Article 35

Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Accord en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3 Toutefois, le présent Accord restera en vigueur en ce qui concerne toute action ou procédure reposant sur des demandes ou communications présentées au cours de sa période de validité en ce qui concerne la Partie qui a dénoncé l'Accord.

Artikel 35

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch hinsichtlich jeder Maßnahme oder jedes Verfahrens auf der Grundlage von Anträgen oder Ersuchen in Kraft, die während seiner Gültigkeitsdauer in bezug auf die Vertragspartei, die das Übereinkommen gekündigt hat, unterbreitet wurden.

Article 36

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, any State which has acceded to this Agreement and the Secretary General of the United Nations of:

a any signature;

b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c the name of any authority and any other information communicated pursuant to Article 17;

d any reservation made in accordance with Article 31, paragraph 1;

e the date of entry into force of this Agreement in accordance with Articles 27 and 28;

f any request made under Article 32, paragraph 1, and the date of any meeting convened under that paragraph;

g any declaration made under Article 3, paragraphs 5 and 6, Article 8, paragraph 2, Article 19, paragraph 3 and Article 34, paragraphs 3 and 5;

h any other act, notification or communication relating to this Agreement.

Article 36

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Etats membres du Conseil et à tout autre Etat ayant adhéré au présent Accord ainsi qu'au Secrétaire général des Nations Unies:

a toute signature;

b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c le nom de toute autorité et toutes autres informations communiquées en vertu de l'article 17;

d toute réserve faite en vertu de l'article 31, paragraphe 1;

e la date d'entrée en vigueur du présent Accord conformément à ses articles 27 et 28;

f toute demande formulée en application de l'article 32, paragraphe 1, ainsi que la date de toute réunion organisée conformément à ce paragraphe;

g toute déclaration faite en vertu de l'article 3, paragraphes 5 et 6, de l'article 8, paragraphe 2, de l'article 19, paragraphe 3, et de l'article 34, paragraphes 3 et 5;

h tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Accord.

Artikel 36

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) den Namen jeder Behörde und alle anderen nach Artikel 17 übermittelten Angaben;

d) jeden Vorbehalt nach Artikel 31 Absatz 1;

e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 27 und 28;

f) jeden nach Artikel 32 Absatz 1 gestellten Antrag sowie den Zeitpunkt jeder nach jenem Absatz einberufenen Sitzung;

g) jede Erklärung nach Artikel 3 Absätze 5 und 6, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 34 Absätze 3 und 5;

h) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Strasbourg, this 31st day of January 1995, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Agreement.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Accord.

Fait à Strasbourg, le 31 janvier 1995, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à cet Accord.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 31. Januar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Appendix

1 The Party to the dispute requesting arbitration pursuant to Article 34, paragraph 3, shall inform the other Party in writing of the claim and of the grounds on which its claim is based.

2 The Parties concerned shall establish an arbitral tribunal.

3 The arbitral tribunal shall consist of three members. Each Party shall nominate an arbitrator. Both Parties shall, by common accord, appoint the presiding arbitrator.

4 Failing such nomination or such appointment by common accord within four months from the date on which the arbitration was requested, the necessary nomination or appointment shall be entrusted to the Secretary General of the Permanent Court of Arbitration.

5 Unless the Parties agree otherwise, the tribunal shall determine its own procedure.

6 Unless otherwise agreed between the Parties, the tribunal shall decide on the basis of the applicable rules of international law or, in the absence of such rules, *ex aequo et bono.*

7 The tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Its decision shall be final and binding.

Annexe

1 La Partie au différend qui sollicite un arbitrage en application de l'article 34, paragraphe 3, notifie par écrit à l'autre Partie cette demande ainsi que les considérations qui la motivent.

2 Les Parties concernées établiront un tribunal arbitral.

3 Le tribunal arbitral comprend trois membres. Chacune des Parties nomme un arbitre. Les deux Parties désignent, d'un commun accord, l'arbitrage chargé de la présidence.

4 Si une telle nomination ou une telle désignation d'un commun accord n'intervient pas dans les quatre mois qui suivent la date à laquelle l'arbitrage a été demandé, on confie au Secrétaire Général du Tribunal permanent d'arbitrage le soin de procéder à la nomination ou à la désignation nécessaire.

5 A moins que les Parties en décident autrement, le tribunal fixera sa propre procédure.

6 A moins que les Parties en décident autrement, le tribunal statue sur la base des règles applicables du droit international et, en l'absence de telles règles, *ex aequo et bono.*

7 Le tribunal prendra ses décisions à la majorité des voix. Ses décisions seront définitives et obligatoires.

Anhang

(1) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei, die ein Schiedsverfahren nach Artikel 34 Absatz 3 beantragt, unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihr Begehren sowie dessen Begründung.

(2) Die betroffenen Vertragsparteien setzen ein Schiedsgericht ein.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Vertragsparteien bestellen einvernehmlich den vorsitzenden Schiedsrichter.

(4) Erfolgt eine solche Ernennung oder einvernehmliche Bestellung nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren beantragt worden ist, so wird der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersucht, die erforderliche Ernennung oder Bestellung vorzunehmen.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, legt das Gericht sein eigenes Verfahren fest.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, entscheidet das Gericht auf der Grundlage der anzuwendenden Regeln des Völkerrechts oder bei Fehlen solcher Regeln ex aequo et bono.

(7) Das Gericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom 7. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Dublin am 27. September 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich seines Anhangs wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Auslieferung Deutscher gemäß Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens ausgeschlossen wird. Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 18 Abs. 4 des Übereinkommens abgeben.

Artikel 2

(1) Die Erklärung der ausgelieferten Person über den Verzicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens) wird zu richterlichem Protokoll abgegeben. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die ausgelieferte Person befindet. Zuständig nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das mit der Sache befaßte Gericht.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die ausgelieferte Person ist vor der Abgabe der Erklärung über deren Rechtsfolgen zu belehren.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 vorzeitige Anwendung findet.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 27. September 1996,

in dem Wunsch, die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Strafvollstreckung zu verbessern,

in Anerkennung der Bedeutung der Auslieferung im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit für die Verwirklichung dieser Ziele,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse daran haben sicherzustellen, daß die Auslieferungsverfahren effizient und rasch durchgeführt werden, soweit ihre Regierungssysteme auf demokratischen Prinzipien basieren und soweit sie die Verpflichtungen einhalten, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,

im Vertrauen auf die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung des vom Rat mit Rechtsakt vom 10. März 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

in Anbetracht dessen, daß zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Übereinkommen zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und der anderen einschlägigen Übereinkommen geschlossen werden sollte,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen dieser Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, weitergelten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (nachstehend Europäisches Auslieferungsübereinkommen genannt),
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (nachstehend Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus genannt),
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Partei dieses Übereinkommens sind,
- Kapitel I des Übereinkommens vom 27. Juni 1962 zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 (nachstehend Benelux-Übereinkommen genannt) in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion.

(2) Absatz 1 berührt weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehen ist, die Auslieferungsvereinbarungen aufgrund einheitlicher oder wechselseitiger Rechtsvorschriften, wonach im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erlassen worden sind.

Artikel 2

Auslieferungsfähige Handlungen

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht sind.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art der die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 2 Absatz 2 des Beneluxübereinkommens finden auch Anwendung, wenn bestimmte Handlungen mit Geldstrafe bedroht sind.

Artikel 3

Verabredung einer strafbaren Handlung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

(1) Erfüllt die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und ist sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht, so darf die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß diese Handlung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats keinen Straftatbestand darstellt, sofern die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind,

a) eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

oder

b) jede andere mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohte strafbare Handlung auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder anderer Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen,

zu begehen.

(2) Bei der Feststellung, ob die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind, eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten strafbaren Handlungen zu begehen, berücksichtigt der ersuchte Mitgliedstaat die Informationen, die im Haftbefehl oder in einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder in dem Urteil enthalten sind, das gegen die Person, deren Auslieferung beantragt wird, ergangen ist, sowie die Informationen in der Darstellung der Handlungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Benelux-Übereinkommens.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er sich das Recht vorbehält, Absatz 1 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(4) Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 eingelegt hat, sieht als auslieferungsfähige Handlung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 das Verhalten einer Person an, die zur Begehung einer oder mehrerer mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohter strafbarer Handlungen durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen auf dem Gebiet des Terrorismus nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und anderer Formen der organisierten Kriminalität oder auf dem Gebiet von anderen Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen, beiträgt, auch wenn die betreffende Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der betreffenden strafbaren Handlung oder strafbaren Handlungen beteiligt; ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit der Gruppe oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende strafbare Handlung oder die betreffenden strafbaren Handlungen zu begehen, geleistet werden.

Artikel 4

Anordnung des Freiheitsentzugs an einem anderen Ort als einer Haftanstalt

Die Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß dem Ersuchen gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens eine Anordnung der Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats beigefügt wurde, den Freiheitsentzug an einem anderen Ort als einer Haftanstalt vorzunehmen.

Artikel 5

Politische strafbare Handlungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat als politische strafbare Handlung, als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende strafbare Handlung angesehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er Absatz 1 nur im Zusammenhang mit

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen,

anwendet.

(3) Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus bleiben unberührt.

(4) Vorbehalte nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus gelten nicht für die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Fiskalische strafbare Handlungen

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung nach Maßgabe dieses Übereinkommens, des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Benelux-Übereinkommens auch wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur wegen Handlungen bewilligt, die strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, der Mehrwertsteuer oder des Zolls darstellen können.

Artikel 7

Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchten Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht bewilligt oder nur unter bestimmten von ihm spezifizierten Bedingungen zuläßt.

(3) Vorbehalte nach Absatz 2 haben eine Geltungsdauer von fünf Jahren ab dem ersten Tag der Anwendung dieses Übereinkommens durch den betreffenden Mitgliedstaat. Sie können jedoch um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden.

Zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Vorbehalts übermittelt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat eine entsprechende Mitteilung.

Der Mitgliedstaat notifiziert dem Verwahrer spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums, daß er seinen Vorbehalt aufrechterhält, daß er ihn im Hinblick auf eine Erleichterung der Auslieferungsbedingungen ändert oder daß er ihn aufhebt.

Unterbleibt die Notifizierung nach Unterabsatz 3, so teilt der Verwahrer dem betreffenden Mitgliedstaat mit, daß die Geltungsdauer seines Vorbehalts sich automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert, vor dessen Ablauf er die Notifizierung vornehmen muß. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vorbehalt ungültig, wenn keine Notifizierung erfolgt ist.

Artikel 8

Verjährung

(1) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats verjährt ist.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat kann von der Anwendung des Absatzes 1 absehen, wenn dem Auslieferungsersuchen Handlungen zugrunde liegen, hinsichtlich deren nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand.

Artikel 9

Amnestie

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer strafbaren Handlung, die im ersuchten Mitgliedstaat unter eine Amnestie fällt und für deren Verfolgung dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war.

Artikel 10

Handlungen, die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen

(1) Für Handlungen, die vor der Übergabe begangen wurden und die nicht dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen, kann die ausgelieferte Person, ohne daß die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich ist,

a) verfolgt oder abgeurteilt werden, wenn die Handlungen nicht mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht sind;

b) verfolgt oder abgeurteilt werden, sofern die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt;

c) der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ohne Freiheitsentzug, einschließlich einer Geldstrafe bzw. einer vermögensrechtlichen Maßnahme oder der an deren Stelle tretenden Maßnahme unterzogen werden, selbst wenn diese die persönliche Freiheit einschränken kann;

d) verfolgt, abgeurteilt, im Hinblick auf die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft genommen oder anderen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterzogen werden, wenn sie nach ihrer Übergabe ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität in bezug auf bestimmte vor der Übergabe begangene Handlungen verzichtet.

(2) Die Verzichterklärung der ausgelieferten Person nach Absatz 1 Buchstabe d wird vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchenden Mitgliedstaats abgegeben und nach dessen innerstaatlichem Recht zu Protokoll genommen.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Verzichterklärung nach Absatz 1 Buchstabe d unter Bedingungen eingeholt wird, aus denen hervorgeht, daß die Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der daraus resultierenden Folgen abgegeben hat. Zu diesem Zweck hat die ausgelieferte Person das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

(4) Hat der ersuchte Mitgliedstaat eine Erklärung nach Artikel 6 Absatz 3 abgegeben, so findet Absatz 1 Buchstaben a, b und c auf andere als die in Artikel 6 Absatz 3 genannten fiskalischen strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Artikel 11

Annahme der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats

Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß in seinen Beziehungen zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des Benelux-Übereinkommens als erteilt anzusehen ist, sofern er nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitteilt.

Hat der Mitgliedstaat in einem Einzelfall mitgeteilt, daß die Zustimmung nicht als erteilt anzusehen ist, so ist Artikel 10 Absatz 1 weiterhin anwendbar.

Artikel 12

Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

(1) Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens finden auf Ersuchen um Weiterlieferung von einem Mitgliedstaat an einen anderen keine Anwendung.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, daß Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 14 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens weiterhin anwendbar sind, es sei denn, daß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder daß die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zustimmt.

Artikel 13

Zentrale Behörde und Übermittlung von Unterlagen per Fernkopie

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Behörde oder, sofern es seine Verfassung vorsieht, mehrere zentrale Behörden, die beauftragt sind, die Auslieferungsersuchen und die erforderlichen Beweisunterlagen sowie alle sonstige offizielle Korrespondenz im Zusammenhang mit Auslieferungsersuchen zu übermitteln und in Empfang zu nehmen, sofern in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 teilt jeder Mitgliedstaat mit, welche Behörde oder Behörden er nach Absatz 1 benannt hat. Er teilt dem Verwahrer ferner alle Änderungen in bezug auf diese Benennung mit.

(3) Das Auslieferungsersuchen und die in Absatz 1 genannten Unterlagen können als Fernkopie übermittelt werden. Jede zentrale Behörde verfügt über ein entsprechendes Gerät, um die Übermittlung und den Empfang dieser Unterlagen auf diesem Wege sicherzustellen, und trägt für dessen korrekten Betrieb Sorge.

(4) Um sowohl den Ursprung als auch die Vertraulichkeit der Übertragung zu gewährleisten, wird an den Fernkopierer der zentralen Behörde ein Kodierungsgerät angeschlossen, wenn der Fernkopierer für die Zwecke dieses Artikels benutzt wird.

Die Mitgliedstaaten stimmen sich untereinander über die praktischen Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels ab.

(5) Um die Echtheit der Auslieferungsunterlagen zu gewährleisten, erklärt die zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats in ihrem Auslieferungsersuchen, daß sie die Übereinstimmung der zu diesem Ersuchen übermittelten Beweisunterlagen mit den Originalen bescheinigt, und gibt eine Beschreibung von deren Paginierung. Wird diese Übereinstimmung von dem ersuchten Mitgliedstaat angefochten, so kann seine zentrale Behörde von der zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats verlangen, daß diese innerhalb einer angemessenen Frist Originalunterlagen oder gleichlautende Abschriften auf diplomatischem Wege oder auf jedem sonstigen, einvernehmlich vereinbarten Wege vorlegt.

Artikel 14

Ergänzung der Unterlagen

Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten seine Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden, die für das gegen die auszuliefernde Person geführte Strafverfahren

zuständig sind, gegebenenfalls unmittelbar um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und in Artikel 12 des Benelux-Übereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen können.

Bei der Abgabe dieser Erklärung teilt der Mitgliedstaat mit, welche Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden bei ihm für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme dieser ergänzenden Unterlagen zuständig sind.

Artikel 15

Beglaubigung

Für die Zwecke der Auslieferung übermittelte Unterlagen oder Abschriften von Unterlagen bedürfen nur dann der Beglaubigung oder anderer Förmlichkeiten, wenn dies in diesem Übereinkommen, im Europäischen Auslieferungsübereinkommen oder im Benelux-Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen ist. Im letztgenannten Fall werden die Abschriften von Unterlagen als beglaubigt angesehen, wenn die Justizbehörden, die die Urschrift ausgestellt haben, oder die zentrale Behörde nach Artikel 13 die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt haben.

Artikel 16

Durchlieferung

Für die Durchlieferung im Sinne von Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und von Artikel 21 des Benelux-Übereinkommens durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat gelten folgende Bestimmungen:

a) das Durchlieferungsersuchen muß ausreichende Informationen enthalten, damit der Durchlieferungsmitgliedstaat das Ersuchen beurteilen und gegenüber der ausgelieferten Person die für die Durchführung der Durchlieferung erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen kann.

   Zu diesem Zweck reichen folgende Informationen aus:

   - die Identität der ausgelieferten Person,
   - das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,
   - die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
   - die Beschreibung der Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen wurde, einschließlich der Zeit und des Ortes.

b) Das Durchlieferungsersuchen und die Informationen nach Buchstabe a können dem Durchlieferungsmitgliedstaat durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt, übermittelt werden. Der Durchlieferungsmitgliedstaat kann seine Entscheidung auf demselben Weg mitteilen.

c) Wenn es bei Benutzung des Luftwegs ohne planmäßige Zwischenlandung zu einer außerplanmäßigen Landung kommt, übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat dem betreffenden Durchlieferungsmitgliedstaat die Informationen nach Buchstabe a.

d) Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, insbesondere der Artikel 3, 5 und 7, finden Artikel 21 Absätze 1, 2, 5 und 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie Artikel 21 Absatz 1 des Benelux-Übereinkommens weiterhin Anwendung.

Artikel 17

Vorbehalte

Gegen dieses Übereinkommen können nur diejenigen Vorbehalte eingelegt werden, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt neunzig Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Rahmen der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für Ersuchen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder des Beginns der Anwendung in den Beziehungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat vorgelegt werden.

Artikel 19

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Mitgliedstaats erstellt wird, ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitritt, neunzig Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so ist Artikel 18 Absatz 4 auf die beitretenden Mitgliedstaaten anwendbar.

Artikel 20

Verwahrer

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift.

Anhang

Gemeinsame Erklärung zum Asylrecht

Die Mitgliedstaaten erklären, daß dieses Übereinkommen das Asylrecht, wie es durch ihre jeweiligen Verfassungen anerkannt ist, sowie die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, durch diese Mitgliedstaaten unberührt läßt.

Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens zu Artikel 7 des Übereinkommens

Dänemark, Finnland und Schweden bekräftigen, daß sie – wie im Laufe der Verhandlungen über ihren Beitritt zu den Schengener Übereinkommen mitgeteilt – ihre Erklärung nach Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend machen werden.

Erklärung zum Begriff „Staatsangehörige"

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten sich verpflichten, das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen auf die Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 des genannten Übereinkommens anzuwenden.

Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten wird unbeschadet der Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens eingegangen.

Erklärung Griechenlands zu Artikel 5

Griechenland legt Artikel 5 unter dem Blickwinkel von dessen Absatz 3 aus. Bei dieser Auslegungsweise wird die Einhaltung der Bestimmungen der griechischen Verfassung gewährleistet, welche

- die Auslieferung eines Ausländers, der wegen seines Einsatzes für die Freiheit verfolgt wird, ausdrücklich verbieten

  und

- zwischen politischen und sogenannten gemischten strafbaren Handlungen unterscheiden, für die eine andere Regelung als für politische strafbare Handlungen gilt.

Erklärung Portugals betreffend die Auslieferung in Fällen, in denen die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung mit einer lebenslangen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist

Portugal, das einen Vorbehalt zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 eingelegt hat, wonach es die Auslieferung in Fällen, in denen die dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung mit einer lebenslangen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, nicht bewilligt, erklärt, daß es die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung, die mit einer derartigen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der portugiesischen Verfassung in der Auslegung durch das portugiesische Verfassungsgericht nur dann bewilligt, wenn es die von dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenen Zusicherungen für ausreichend erachtet, wonach dieser nach seinen Rechtsvorschriften und gemäß seiner Strafvollstreckungspraxis alle Vollstreckungserleichterungen fördert, die zugunsten der auszuliefernden Person vorgesehen werden können.

Portugal bekräftigt die Gültigkeit oder Verpflichtungen, die es im Rahmen der geltenden internationalen Übereinkünfte, denen es angehört, und insbesondere im Rahmen des Artikels 5 des Übereinkommens über den Beitritt Portugals zum Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eingegangen ist.

Erklärung des Rates zu den Folgemaßnahmen

Der Rat erklärt,

a) daß er es für zweckmäßig hält,

- die Umsetzung dieses Übereinkommens,
- das Funktionieren dieses Übereinkommens nach dessen Inkrafttreten,
- die Befugnis der Mitgliedstaaten, die im Rahmen dieses Übereinkommens eingelegten Vorbehalte im Hinblick auf eine Erleichterung der Auslieferungsbedingungen zu ändern oder sie aufzuheben,
- das Funktionieren der Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in genereller Hinsicht

anhand der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen regelmäßig zu überprüfen;

b) daß er ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Frage einer Übertragung der Zuständigkeit auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüfen wird.

Erste Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 19. August 1998

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8, Abs. 4 und 6 sowie des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), § 3e Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864), § 3 Abs. 5 zuletzt geändert gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

      „(2) Das „Handbuch Binnenschiffahrtsfunk" im Sinne des § 1.10 Nr. 1 Buchstabe m und des § 4.05 Nr. 1 Satz 2 der Anlage ist das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 25. April 1996 beschlossene und dort niedergelegte Handbuch Binnenschiffahrtsfunk in der jeweils geltenden Fassung.

      (3) Kilometerangaben für einzelne Rheinstrecken (Zweiter Teil der Anlage) haben folgende Bedeutung: Der Kilometerendpunkt schließt die jeweilige Kilometerangabe ein und der Kilometeranfangspunkt die jeweilige Kilometerangabe aus."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 20 wird nach der Angabe „§ 2.02" die Angabe „Nr. 2" eingefügt.
      bb) In Nummer 27 Buchstabe f wird die Angabe „Nr. 3 bis 5" durch die Angabe „Nr. 3 bis 6" ersetzt.
   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 3 der Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird,".

      bb) In Nummer 10 Buchstabe h wird nach der Angabe „§ 2.02" die Angabe „Nr. 2" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816) wird wie folgt geändert:

1. § 1.02 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt."

   b) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

2. § 1.10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „b) das Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis des Schiffsführers und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinpatent oder ein anderes nach der Rheinpatentverordnung zugelassenes Zeugnis,".

   b) Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

      „m) das Handbuch Binnenschiffahrtsfunk,".

3. § 2.02 Nr. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Kleinfahrzeuge können durch besondere Vorschriften der zuständigen Behörde von der Kennzeichnung nach Nummer 1 ausgenommen werden. In diesem Fall sind an diesen Kleinfahrzeugen folgende Kennzeichen anzubringen:".

4. § 3.01 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten

a) ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet, als ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und

b) ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge."

5. § 4.05 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muß der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Vereinbarung betrieben werden. Diese Vorschriften sind im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk erläutert.

2. Kanäle der Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch, Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde dürfen nur für Nachrichten benutzt werden, die von dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen oder die aufgrund der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk zugelassen sind."

6. § 6.30 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind."

7. § 6.32 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeuge dürfen nur dann mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die neben dem für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke erforderlichen Rheinpatent oder neben einem anderen nach der Rheinpatentverordnung zugelassenen Zeugnis das Zeugnis nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schiffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten."

8. § 9.06 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl „4,50" durch die Zahl „4,75" ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Auf dem Lampertheimer Altrhein gilt darüber hinaus – ausgenommen für Kleinfahrzeuge –:

a) die Länge der Fahrzeuge oder Verbände darf höchstens 115 m und ihre Breite höchstens 11,45 m betragen, wobei die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen kann;

b) in der Strecke zwischen Altrhein – km 0,70 und km 2,70 müssen sich die Fahrzeuge über Kanal 10 melden, wobei innerhalb der engen Stelle auf entgegenkommende Kleinfahrzeuge besondere Rücksicht zu nehmen ist."

9. Dem § 10.01 Nr. 1 Buchstabe e wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die mit Muskelkraft fortbewegt werden."

10. § 12.01 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „von Verbänden (Schub- und Schleppverbände, gekuppelte Fahrzeuge)" durch die Angabe „von Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m, von Verbänden" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „der Buchstaben c und h" durch die Angabe „von Buchstabe c und h" ersetzt.

c) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,64) bis Lauterburg (km 352,00),".

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die zuständige Behörde kann für Bunkerboote andere Meldepflichten festlegen."

11. § 14.02 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Für Fahrzeuge, die keine Zeichen nach § 3.14 führen müssen, werden am rechten Ufer bestimmt:

a) Liegestelle „Uferplatz" von km 167,85 (Dreirosenbrücke) bis km 168,04;

b) Liegestelle „Rheinquai-Wiesemündung" von km 169,20 bis km 169,34;

c) Anlegestelle „Rheinquai-Dreiländereck" von km 169,60 bis km 169,71;

sie kann in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März frei benutzt werden, außerhalb dieser Zeit nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters."

b) In Nummer 3 wird die Zahl „168,39" durch die Zahl „168, 36" ersetzt.

c) Nummer 5 Buchstabe b wird aufgehoben; Nummer 5 Buchstabe a wird Nummer 5.

12. In § 14.03 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 wird jeweils die Zahl „426,57" durch die Zahl „426,20" ersetzt.

13. § 14.05 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „528,90" durch die Zahl „528,50" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:

Liegestellen von

km 524, 90 bis km 525,60,

km 527,55 bis km 527,97 und

km 528,20 bis km 528,50."

14. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1

UNTERSCHEIDUNGSBUCHSTABE ODER -BUCHSTABENGRUPPE DES LANDES, IN WELCHEM DER HEIMAT- ODER REGISTERORT DER FAHRZEUGE LIEGT

(nur Hinweis)

A:	Österreich
B:	Belgien
BG:	Bulgarien
BY:	Weißrußland
CH:	Schweiz
CZ:	Tschechische Republik
D:	Deutschland
F:	Frankreich
FI:	Finnland
HR:	Kroatien
HU:	Ungarn
I:	Italien
L:	Luxemburg
MD:	Republik Moldavien
N:	Niederlande
NO:	Norwegen
P:	Portugal
PL:	Polen
R:	Rumänien
RUS:	Russische Föderation
SE:	Schweden
SK:	Slowakei
UA:	Ukraine
YU:	Yugoslawien".

15. Anlage 3, Bild 8 – Nachtbezeichnung –, wird wie folgt berichtigt:

Das Licht auf dem mittleren Anhang befindet sich auf dem äußeren Anhang oben.

16. In Anlage 7, Hinweiszeichen E.1, wird die Angabe „Nr. 3" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des § 20.01 Nr. 1 der Anlage bedeuten:

1. „SOLAS 1974": das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), geändert durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 (BGBl. 1980 II S. 525), dieses geändert durch die Entschließungen Nr. 1 vom 9. November 1988 und Nr. 2 vom 10. November 1988 (BGBl. 1992 II S. 58), die Entschließung Nr. 1 – ausgenommen Anlage 2 – vom 24. Mai 1994 (BGBl. 1995 II S. 994), die am 29. November 1995 in London beschlossenen Änderungen zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (BGBl. 1997 II S. 934) sowie durch die in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch folgende Entschließungen beschlossenen Änderungen:
   1. MSC.1(XLV) vom 22. November 1981 (BGBl. 1985 II S. 794),
   2. MSC.6(48) vom 17. Juni 1983 (BGBl. 1986 II S. 734),
   3. MSC.11(55) vom 21. April 1988 und MSC.12(56) vom 28. Oktober 1988 (BGBl. 1989 II S. 905),
   4. MSC.13(57) vom 11. April 1989 und MSC.19 (58) vom 25. Mai 1990 (BGBl. 1992 II S. 58),
   5. MSC.22(59) vom 23. Mai 1991 (BGBl. 1993 II S. 2317),
   6. MSC.24(60) und MSC.26(60) vom 10. April 1992 sowie MSC.27(61) vom 11. Dezember 1992 (BGBl. 1994 II S. 2458),
   7. MSC.31(63) vom 23. Mai 1994 – ausgenommen Anlage 2 – (BGBl. 1995 II S. 994),
   8. MSC.42(64) vom 9. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 994),
   9. MSC.46(65) vom 16. Mai 1995 (BGBl. 1996 II S. 2775),
2. „Internationales Freibordübereinkommen von 1966": das in London am 5. April 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) und die mit Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. 1981 II S. 98) in Kraft gesetzten folgenden Änderungen:
   1. die von der Siebenten Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden See-Schiffahrts-Organisation (IMCO) in London am 12. Oktober 1971 angenommenen Änderungen,
   2. die von der Neunten Versammlung der IMCO in London am 12. November 1975 angenommene Änderung, durch die Artikel 29 des Übereinkommens neu gefaßt wird,
   3. die von der Elften Versammlung der IMCO in London am 15. November 1979 angenommene Änderung

in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Im Sinne des § 20.01 Nr. 3 der Anlage bedeutet „MARPOL 73": das Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung der amtlichen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 12. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 399), geändert durch die Entschließungen Nr. 1 bis 3 vom 2. November

1994 (BGBl. 1996 II S. 977) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr umgesetzt worden ist.

(3) Im Sinne des § 20.02 Nr. 2 der Anlage bedeuten:

1. „IMO-Resolution A.481 (XII)“: die von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 19. November 1981 angenommene Entschließung über die Grundsätze für eine sichere Besatzung, umgesetzt durch die Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 511),
2. „Internationales Übereinkommen von 1978“: das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297), in der Anlage geändert durch die Entschließungen Nr. 1 und 2 vom 7. Juli 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 19.03 Satz 2“ die Angabe „§ 20.02 Nr. 1, 2 Satz 1 und 2“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

      „11. sich die in § 20.01 der Anlage genannten Zeugnisse an Bord befinden und jederzeit verfügbar sind,

      12. das Schiff mit der in § 20.01 Nr. 2 der Anlage genannten Freibordmarke versehen ist.“
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 9 werden das Wort „oder“ und in Nummer 10 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt.
      bb) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

         „11. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß sich die Zeugnisse an Bord befinden oder jederzeit verfügbar sind oder

         12. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 12 nicht dafür sorgt, daß das Schiff mit der Freibordmarke versehen ist.“
   b) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

         „a) entgegen § 20.02 Nr. 2 Satz 5 Eintragungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,“.
      bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

Artikel 4

Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Die Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. § 9.17 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. Ein Ausfall der Einrichtungen nach § 7.05 Nr. 2 darf den Betrieb der von ihr überwachten Leuchten nicht beeinträchtigen.“
2. § 10.01 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Schiffe, die zum Fortbewegen von starren Verbänden mit L von nicht mehr als 86 m bestimmt sind, müssen mit Heckankern ausgerüstet sein, deren Gesamtmasse 25 % der größten Masse P beträgt, die für die im Schiffsattest zugelassenen Zusammenstellungen (als nautische Einheit betrachtet) nach Nummer 1 berechnet wird.“
   b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
3. § 10.03 Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) Verbrennungsluft für die im Fahrbetrieb notwendigen Verbrennungskraftmaschinen darf nicht aus Maschinen-, Kessel- oder Pumpenräumen angesaugt werden.

   Dies gilt nicht, wenn neben dem Hauptmaschinenraum ein separater Maschinenraum mit einem Bugruderantrieb vorhanden ist, durch den bei Brand im Hauptmaschinenraum die Fortbewegung aus eigener Kraft sichergestellt ist.

   Die Bedienungsanweisung nach Buchstabe d muß darauf hinweisen, daß vor Auslösung der Feuerlöscheinrichtung die im Hauptmaschinenraum aufgestellten Verbrennungskraftmaschinen außer Betrieb zu setzen sind.“
4. Kapitel 20 wird wie folgt gefaßt:

„Kapitel 20

Sonderbestimmungen für Seeschiffe

§ 20.01

Anwendung des Teils II

1. Seeschiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974) oder das Internationale Freibordübereinkommen von 1966 Anwendung findet, müssen im Besitz des jeweiligen gültigen internationalen Zeugnisses sein.
2. Seeschiffe, auf die SOLAS 1974 oder das Internationale Freibordübereinkommen keine Anwendung finden, müssen Zeugnisse mitführen und mit der Freibordmarke versehen sein, die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben sind und hinsichtlich Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Anforderungen der Übereinkommen entsprechen oder eine vergleichbare Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.
3. Seeschiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73) Anwendung findet, müssen im Besitz eines gültigen inter-

nationalen Zeugnisses über die Verhütung der Meeresverschmutzung (IOPP-Zeugnis) sein.

4. Seeschiffe, auf die MARPOL 73 keine Anwendung findet, müssen ein entsprechendes Zeugnis mitführen, das nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschrieben ist.

5. Darüber hinaus gelten:

a) Kapitel 5;

b) aus Kapitel 6:

§ 6.01 Nr. 1, § 6.02 Nr. 1 und 2;

c) aus Kapitel 7:

§ 7.01 Nr. 2, § 7.02 Nr. 1 und Nr. 3 Abs. 1 und 3, § 7.05 Nr. 2,

§ 7.13 für Seeschiffe, die zur Führung des Schiffes durch eine Person in Radarfahrt zugelassen sind;

d) aus Kapitel 8:

§ 8.05 Nr. 11, § 8.06 Nr. 10, § 8.07 Nr. 1 und 2, § 8.08.

Einer Plombierung des Absperrorganes nach § 8.06 Nr. 10 ist ein Abschließen der Absperrorgane im Lenzsystem, über die das ölhaltige Wasser außenbords gepumpt werden kann, als gleichwertig anzusehen. Der oder die Schlüssel hierfür müssen an einem zentralen, entsprechend gekennzeichneten Ort aufbewahrt werden.

Ein Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl nach MARPOL 73/78 Regel 16 ist einer Plombierung des Absperrorganes nach § 8.06 Nr. 10 als gleichwertig anzusehen. Das Vorhandensein des Überwachungs- und Kontrollsystems ist durch ein internationales Zeugnis über die Verhütung der Meeresverschmutzung nach MARPOL 73/78 nachzuweisen.

Geht aus dem IOPP-Zeugnis nach Nummer 3 oder aus dem von einem Flaggenstaat ausgestellten nationalen Zeugnis nach Nummer 4 hervor, daß das Schiff mit Sammeltanks ausgerüstet ist, um das gesamte ölhaltige Bilgenwasser und Ölrückstände an Bord behalten zu können, ist § 8.07 Nr. 2 als erfüllt anzusehen;

e) aus Kapitel 9:

§ 9.17;

f) aus Kapitel 10:

§ 10.01 und § 10.02 Nr. 1;

g) Kapitel 16:

für Seeschiffe, die als Teil eines Verbandes zugelassen sind;

h) Kapitel 22:

Kapitel 22 gilt als erfüllt, wenn die Stabilität den gültigen Resolutionen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) entspricht, die entsprechenden Stabilitätsunterlagen von der zuständigen Behörde geprüft wurden und die Container auf die für die Seeschiffahrt übliche Weise gesichert sind.

§ 20.02

Mindestbesatzung

1. Für die Festlegung der Mindestbesatzung der Seeschiffe ist Kapitel 23 anzuwenden.

2. Abweichend von Nummer 1 können Seeschiffe die Besatzungsregelung, die den Grundsätzen der IMO-Resolution A.481(XII) und des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten entsprechen muß, anwenden unter der Voraussetzung, daß die Besatzung zahlenmäßig mindestens mit der Betriebsform B des Kapitels 23 übereinstimmt, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 23.09 und 23.13.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Dokumente, aus denen die Befähigung der Besatzungsmitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord mitgeführt werden. Außerdem muß sich ein Inhaber des für die zu befahrende Strecke gültigen Großen Patentes nach der Rheinpatentverordnung an Bord befinden. Nach höchstens 14 Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist dieser Patentinhaber durch einen anderen Patentinhaber zu ersetzen.

Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:

a) Namen der Patentinhaber, die sich an Bord befinden, Anfang und Ende ihrer Wache;

b) Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Beendigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort mit Strom-Kilometerangabe."

5. In § 23.05 Satz 2 werden die Wörter „der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt" durch die Wörter „einem Rheinuferstaat oder Belgien" ersetzt.

6. § 24.02 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „7.05 Nr. 2 – Kontrolle der Signalleuchten – N.E.U." wird gestrichen.

b) Die Tabelle des § 24.02 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„§§ und Nr.	Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen
	Kapitel 20	
20.01	§ 6.02 Nr. 1 und 2	N.E.U.
	§ 7.01 Nr. 2, § 8.05 Nr. 11 und § 8.08	Die Vorschriften von § 7.01 Nr. 2, § 8.05 Nr. 11 und § 8.08 gelten nicht für Seeschiffe, die nicht für die Beförderung von Gütern nach dem ADNR bestimmt sind und deren Kiel vor dem 1. 10. 1987 gelegt wurde.
	§ 8.06 Nr. 10	Erneuerung Schiffsattest, jedoch spätestens bis zum 31. 12. 1998
	§ 8.07 Nr. 2	N.E.U."

7. In § 24.03 Nr. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „7.01 Nr. 2;" die Angabe „7.05 Nr. 2;" eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt

Dem Artikel 15 Nr. 3 der Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt (Anlage zur Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt auf Rhein und Mosel) vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), die durch die Verordnung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 440) geändert worden sind, wird folgender Satz angefügt:

„Sind Optik und Gehäuse untrennbar miteinander verbunden, genügt eine Kennzeichnung auf dem Gehäuse."

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2 und 5 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 1998, die Artikel 3 und 4 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 19. August 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-indischen Investitionsförderungsabkommens

Vom 16. Juli 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 619) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 und der dazugehörige Notenwechsel vom 5. Juni 1997

am 13. Juli 1998

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 16. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Vom 16. Juli 1998

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 28. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1998 (BGBl. II S. 1032).

Bonn, den 16. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit

Vom 29. Juli 1998

Das in Bonn am 16. September 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 15. Juni 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

und in dem Bewußtsein, daß die Pflege und der Erhalt von Kulturgütern wichtige Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der Kultur des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Organisation von Ausstellungen, Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Herstellung von Kontakten zwischen Verlagen, Bibliotheken, Archiven und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse und die weitere Verbesserung des Sprachunterrichts an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für das Studium und die Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen, in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildenden Schulen,

Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen die Zusammenarbeit dieser Institutionen in ihren Ländern in folgenden Bereichen:

1. Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien;
3. Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten;
4. Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen;
5. Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen;
6. Förderung der Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
7. Zusammenarbeit auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch und die Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise und Abschlußdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen auch zur Zusammenarbeit im Presse-, Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen, Kulturvereinen, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und den Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, auch an Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang zu den Einrichtungen und deren Veranstaltungen garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt.

Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Mongolei zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkom-

mes erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Mongolei werden dieses Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwenden.

(3) Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wird das Abkommen vom 12. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit nicht mehr angewandt.

(4) Mit Inkrafttreten des heute unterzeichneten Abkommens tritt das Abkommen vom 12. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit außer Kraft.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 16. September 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Mongolei
Altangerel

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.

2. Die Anzahl der entsandten oder vermittelten Fachkräfte muß in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.

3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Fachkräfte, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlandes besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltsgenehmigung von den zuständigen Behörden des Gastlandes. Die Aufenthaltsgenehmigung wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise der Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.

   (2) Den entsandten Fachkräften steht die freie Wahl ihrer Wohnung zu.

   (3) Aufenthaltsgenehmigungen nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlandes eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.

4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden Landes besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.

5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.

6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr

   a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;

   b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird;

   c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.

   (2) Abgabenfrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland im Gebrauch waren.

7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.

8. (1) Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach dem jeweils geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

   (2) Den unter Nummer 1 genannten Personen steht die Anstellung von Ortskräften als Hauspersonal im Rahmen der nationalen Bestimmungen der empfangenden Vertragspartei frei.

9. (1) Die von den in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.

   (2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.

   (3) Die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.

   (4) Die Ausstattung der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.

10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

    (2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.

11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.

12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlandes

    - in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
    - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts infolge öffentlicher Unruhe gewährt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Vom 29. Juli 1998

Island hat dem Schweizerischen Bundesrat am 22. September 1997 folgende Erklärung zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) notifiziert:

"Chapter III of the law on arrest and injunction (lög um kyrrsetningu og lögbann) to which art. 54A(7) of the said Convention refers has been repealed and replaced by Chapter IV of the law on arrest and injunction (lög um kyrrsetningu og lögbann) No. 31 from 23 April 1990, which entered into force on 1 July 1992."

(Übersetzung)

„Kapitel III des Gesetzes über Arrest und gerichtliche Verfügungen (lög um kyrrsetningu og lögbann), auf das in Artikel 54a Nummer 7 des genannten Übereinkommens Bezug genommen wird, wurde durch Kapitel IV des Gesetzes Nr. 31 über Arrest und gerichtliche Verfügungen (lög um kyrrsetningu og lögbann) vom 23. April 1990, das am 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist, aufgehoben und ersetzt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 56).

Bonn, den 29. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Berichtigung der 13. ADR-Änderungsverordnung

Vom 24. August 1998

Die deutsche Übersetzung der Anlage zur 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1178) wird berichtigt. Die Berichtigung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Sandhäger

(Übersetzung)

Änderungen der Anlage A

Inhaltsverzeichnis der Anlage A

I. Teil – Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

Folgende Änderungen vornehmen:

III. Teil — Anhänge der Anlage A

Folgende Änderungen:

I. Teil

Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

2002 Im Absatz (6) den zweiten Satz durch folgenden Text ersetzen:

„Sofern in diesem Absatz oder in den Sondervorschriften für die Verpackung bestimmter Stoffe nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen flüssige Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 8 oder 9, die unter a) oder b) der verschiedenen Ziffern fallen und in Gefäßen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug enthalten sind, unter Verwendung eines saugfähigen Werkstoffes verpackt sein, welcher mit dem flüssigen Stoff nicht gefährlich reagieren darf. Saugfähige Stoffe sind nicht erforderlich, wenn die Innenverpackungen so geschützt sind, daß ihr Zubruchgehen und ein Austreten ihres Inhalts aus den Außenverpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen nicht auftritt. Sofern ein saugfähiger Stoff vorgeschrieben und die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist, ist eine dichte Beschichtung, ein Kunststoffsack oder ein anderes ebenso wirksames Mittel zu verwenden, um den flüssigen Stoff im Fall des Freiwerdens zurückzuhalten [siehe auch Rn. 3500 (5)].“

Fußnote 5 zur Tabelle 2.3.1 ändern:

„[5]) Die Zuordnung zu einer Klasse und einer Gruppe einer Ziffer darf aufgrund der Prüfverfahren erfolgen (siehe Rn. 2400 und 2430).“

(14) Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„(14) Als wasserverunreinigende Stoffe im Sinne des ADR gelten:

Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht den Klassen 1 bis 8 oder der Klasse 9 Ziffern 1 bis 8, 13, 14, 20, 21 und 31 bis 36 zugeordnet werden können, die jedoch auf Grundlage der Prüfmethoden und -kriterien nach Anhang A.3 Abschnitt C Rn. 3320 bis 3326 den Ziffern 11 und 12 der Klasse 9 zugeordnet werden können. Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), für die keine Werte für die Zuordnung nach den Zuordnungskriterien vorliegen, gelten als wasserverunreinigend, wenn der nach folgender Formel ermittelte LC_{50}-Wert[1])

$$LC_{50} = \frac{LC_{50} \text{ des Schadstoffs} \times 100}{\text{Gehalt an Schadstoff in Masse-\%}}$$

höchstens

a) 1 mg/l beträgt,

b) 10 mg/l beträgt, wenn der Stoff biologisch nicht leicht abbaubar ist oder, falls er abbaubar ist, einen log P_{ow}-Wert von $\geq 3{,}0$ aufweist.

Bem. Für die Stoffe der Klassen 1 bis 8 und der Klasse 9 Ziffern 1 bis 8, 13, 14, 20, 21 und 31 bis 36, die nach den Kriterien des Anhangs A.3 Abschnitt C Rn. 3320 bis 3326 wasserverunreinigend sind, gelten keine zusätzlichen Beförderungsbedingungen.

---

[1]) Gemäß der Definition der Rn. 3326.“

2003 (4) Den Text für Anhang A.1 ersetzen:

„Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen für explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, nitrierte Cellulosemischungen sowie Glossar der Benennungen in Rn. 2101;“.

Den Text für Anhang A.2 ersetzen:

„Vorschriften für die Beschaffenheit der Gefäße aus Aluminiumlegierungen für bestimmte Gase der Klasse 2; Vorschriften für Werkstoffe und den Bau von Gefäßen für tiefgekühlte verflüssigte Gase der Klasse 2 sowie Vorschriften für die Prüfung von Druckgaspackungen und von Gefäßen, klein, mit Gas (Gaspatronen) der Klasse 2 Ziffer 5;“.

Den Text für Anhang A.5 ersetzen:

„Anhang A.5: Allgemeine Verpackungsvorschriften, Verpackungsart, Anforderungen und Vorschriften über die Prüfung der Verpackungen;“.

II. Teil

Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

Klasse 1

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff

1. Aufzählung der Stoffe und Gegenstände

2100 In Absatz (1) und (3) „0190 Explosivstoff, Muster" kursiv schreiben.

(6) Text in 1.2 ersetzen:

„1.2 Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splittern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind."

(7) Bem. 3 wie folgt ändern:

„**Bem.** 3. Gegenstände der Verträglichkeitsgruppen D oder E dürfen mit ihren eigenen Zündmitteln, welche nicht zwei wirksame Sicherungsvorrichtungen enthalten, zusammengepackt werden (d. h. Zündmittel, die der Verträglichkeitsgruppe B zugeordnet sind), vorausgesetzt, sie entsprechen den Vorschriften der Rn. 2104 (6). Solche Versandstücke sind den Verträglichkeitsgruppen D oder E zuzuordnen."

2101 In Tabelle 1 ändere Spalte 4 „Verpackungsmethode [siehe Rn. 2103 (6)]" in „Verpackungsmethode [siehe Rn. 2103 (3)]" und Spalte 5 „Besondere Verpackungsvorschriften [siehe Rn. 2103 (7)]" in „Besondere Verpackungsvorschriften [siehe Rn. 2103 (4)]".

Ändere nachfolgende Zeilen:

„Ziffer	Nummer zur Kennzeichnung und Benennung des Stoffes oder Gegenstandes[1])		Klassifizierungscode nach Rn. 2100 (6) und (7)	Verpackung: Verpackungsmethode [siehe Rn. 2103 (3)]	Verpackung: Besondere Verpackungsvorschriften [siehe Rn. 2103 (4)]
(1)	(2)		(3)	(4)	(5)
4.	*0028*	*Schwarzpulver, gepreßt* oder als *Pellets*	1.1 D	EP 13	
	0241	*Sprengstoff, Typ E*	1.1 D	EP 16 oder EP 17	261 für EP 17
10.	*0449*	*Torpedos, mit Flüssigtreibstoff,* mit oder ohne Sprengladung	1.1 J	EP 01	"

2103 (3) Tabelle 2

Verpackungsmethoden

In Verpackungsmethode EP 10 a) ergänze in Bem. 2 vor 0024 „Kennzeichnungsnummer".
In Verpackungsmethode EP 13 ersetze in Zeile 1.1 D: „027" durch „0027".
In Verpackungsmethode EP 14 b) ersetze in Zeile 1.3 C: „077" durch „0077".
In Verpackungsmethode EP 16 und EP 17 streiche Zeile für besondere Verpackungsvorschrift **268**. In der Bem. 3 zu EP 16 ersetze „Stickstoffester" durch „Salpetersäureester".
In Verpackungsmethode EP 40 Bem. 2 ersetze „Zündschnur" durch „Stoppine".

Tabelle 3

Ersetze Zeile für Nr. 260 wie folgt:

„260	Die Verpackungsmethode EP 17 darf für explosive Stoffe der Kennzeichnungsnummer 0082 nur verwendet werden, wenn diese aus einem Gemisch aus Ammoniumnitrat oder anderen anorganischen Nitraten und anderen nicht explosiven brennbaren Stoffen bestehen. Solche explosiven Stoffe dürfen kein Nitroglycerol, keine ähnlichen flüssigen organischen Nitrate und keine Chlorate enthalten."

2104 (1) „0190 Explosivstoff, Muster" kursiv schreiben.

2105 (1) „0190 Explosivstoff, Muster" kursiv schreiben.

2110 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

(1) und (5) „0190 Explosivstoff, Muster" kursiv schreiben.

2115 Absatz (3) ersetzen durch:

„(3) Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß lauten: *„Leere Verpackungen, 1, Ziffer 91, ADR"* oder *„Leere Verpackungen, 1, Ziffer 91, RID".*"

2200 (7) Im Abschnitt Giftige Gase T_i und Ätzende Gase T_{Ci} ersetzen: „ISO/DIS/10298:1995" durch „ISO 10298:1995".

2201 Überschriften und nachfolgende Tabellenzeilen ersetzen durch:

„1. Verdichtete Gase: Gase mit einer kritischen Temperatur unter 20 °C

Als verdichtete Gase im Sinne des ADR gelten Gase mit einer kritischen Temperatur unter 20 °C

Ziffer und Gruppe	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes, Benennung und Beschreibung	
1 O	**oxidierende Gase**	
	1014	*Sauerstoff und Kohlendioxid, Gemisch, verdichtet* **Bem.** Gemische der Kennzeichnungsnummer 1014 dürfen nicht mehr als 30 % Kohlendioxid enthalten.
2 F	*1965*	*Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g.* wie Gemische, die als *Gemisch A* bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 1,1 MPa (11 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,525 kg/l haben, *Gemisch A0* bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 1,6 MPa (16 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,495 kg/l haben, *Gemisch A1* bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 2,1 MPa (21 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,485 kg/l haben, *Gemisch B* bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 2,6 MPa (26 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,450 kg/l haben, *Gemisch C* bei 70 °C einen Dampfdruck von höchstens 3,1 MPa (31 bar) und bei 50 °C eine Dichte von mindestens 0,440 kg/l haben. **Bem.** 1. Für die vorerwähnten Gemische sind auch folgende Handelsnamen als Stoffbezeichnung zulässig: für Gemisch A und A0 *Butan*, für Gemisch C *Propan*. 2. Wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt, darf für *1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g.*, die Eintragung *1075 Petroleumgase, verflüssigt*, verwendet werden.
2 TF	*1082*	*Chlortrifluorethylen, stabilisiert* (Trifluorchlorethylen, stabilisiert) *(Gas als Kältemittel R 1113)*

4. Unter Druck gelöste Gase: Gase, die bei der Beförderung in einem Lösungsmittel gelöst sind

8. Leere Gefäße und leere Tanks".

2201a (1) Ändern „Gase in Tanks" in „Gase in Behältern".

(2) c) Ändere „Gase in Kraftstofftanks" in „Gase in Kraftstoffbehältern".

(3) c) ii) Ersetze durch:

„ii) in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie. Die Bruttomasse eines Versandstücks darf nicht größer sein als 20 kg."

2209 (1) Ersetze Absatz durch:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 5 sind in Kisten aus Holz, Kisten aus starker Pappe oder aus Metall einzusetzen; 1950 Druckgaspackungen aus Glas oder aus einem Kunststoff, der splittern kann, sind durch Einlagen aus Pappe oder einem anderen geeigneten Werkstoff voneinander zu trennen."

2210 (2) Ersetze Satz 1 wie folgt:

„Gase der Ziffer 7 müssen zum Zeitpunkt des Verschließens der Aufnahmeeinheit einen Druck aufweisen, der dem Umgebungsdruck entspricht, jedoch 105 kPa (absolut) nicht überschreiten darf."

2215 (4) a) ersetze „in Absatz" durch „in den Absätzen".

2226 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

(1) Im 5. Unterabsatz ersetze „Batterien-Fahrzeuge" durch „Batterie-Fahrzeugen".

2250 Ersetze Überschrift wie folgt:

„E. Tabelle der Gase und besondere Vorschriften“.

Ersetze nachfolgende Tabellenzeilen wie folgt:

„Ziffer und Gruppe	Kennzeichnungsnummer und Benennung des Stoffes		Verpackung	Prüfung			Füllung	besondere Vorschriften
			Gefäßart nach Rn. 2211	Druck		Periode (Jahre)[1]	max. Füllung kg/l o. MPa o. Vol-%	
				x-facher Füllungsdruck	MPa			
1 O	*1014*	*Sauerstoff und Kohlendioxid, Gemisch, verdichtet*	(1),(2),(3),(5)	1,5		10	2/3 Pe	
1 TC	*2198*	*Phosphorpentafluorid, verdichtet*	(1),(5) (1),(5)		20,0 30,0	3	0,90 1,34	e,g,l e,g,l
2 A	*1080*	*Schwefelhexafluorid*	(1),(2),(3),(5) (1),(2),(3),(5) (1),(2),(3),(5)		7,0 14,0 16,0	10 10 10	1,04 1,33 1,37	g g g
	3220	*Pentafluorethan (Gas als Kältemittel R 125)*	(1),(2),(3),(5)		3,4	10	0,95	g
2 F	*1012* *1012* *1012* *1012*	*Butene, Gemisch* oder *But-1-en* oder *cis-But-2-en* oder *trans-But-2-en*	(1),(2),(3),(5) (1),(2),(3),(5) (1),(2),(3),(5) (1),(2),(3),(5)		1,0 1,0 1,0 1,0	10 10 10 10	0,50 0,53 0,55 0,54	j
	1959	*1,1-Difluorethylen (Gas als Kältemittel R 1132a)*	(1),(2),(3),(5)		25,0	10	0,77	g
2 TF	*1082*	*Chlortrifluorethylen, stabilisiert (Gas als Kältemittel R 1113)* (Trifluorchlorethylen, stabilisiert)	(1),(2),(3),(5)		1,9	5	1,13	f,k
2 TC	*1005*	*Ammoniak, wasserfrei*	(1),(2),(3),(5)		3,3	5	0,53	b
2 TO	*3083*	*Perchlorylfluorid*	(1),(2),(3),(5)		3,3	5	1,21	e,k,l
2 TOC	*1975*	*Stickstoffmonoxid und Distickstofftetroxid, Gemisch (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, Gemisch)*	(1),(3),(5)			3		e,j,l
4 A	*2073*	*Ammoniaklösung* in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 kg/l bei 15 °C, mit mehr als 35 %, aber höchstens 40 % Ammoniak	(1),(2),(3),(5)		1,0	5	0,80	
		mit mehr als 40 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	(1),(2),(3),(5)		1,2	5	0,77	
4 TC	*3318*	*Ammoniaklösung* in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 kg/l bei 15 °C, mit mehr als 50 % Ammoniak	(1),(2),(3),(5)			5		j

[1]) Nicht anwendbar für Gefäße aus Verbundwerkstoffen [siehe Rn. 2217 (2)].“

Nach der Tabelle füge ein:

„2251-2299“.

2301a Die Absätze (4), (5), (6) erhalten folgenden Wortlaut:

„(4) In Behältern von Fahrzeugen, die eine Beförderung durchführen, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb ihrer Einrichtungen dient, unter Vorbehalt der in Absatz (6) aufgeführten Bedingungen.

(5) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn es ist von Bedeutung, daß die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen diese Fahrzeuge oder anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

(6) Der Kraftstoff gemäß Absatz (4) kann in befestigten Behältern befördert werden, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind, die den technischen Vorschriften (soweit sie Kraftstofftanks betreffen) der ECE-Regelung

Nr. 34[3]) in der geltenden Fassung oder der EG-Richtlinie 70/221[4]) entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern (wie Kanistern). Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Fahrzeuge von Einsatzkräften.

---

[3]) Regelung Nr. 34 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen zur Vermeidung von Brandgefahren), (in der letzten geänderten Fassung) anliegend dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und die gegenseitige Anerkennung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen), unterzeichnet in Genf am 20. März 1958.

[4]) Richtlinie 70/221/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 76 vom 6. April 1970. "

2307 (2) Folgenden Satz hinzufügen:

„Großpackmittel (IBC) des Typs 31 HZ2 müssen mindestens zu 80 % des Fassungsraums der äußeren Umhüllung befüllt sein."

2314 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

(1) Der dritte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bezeichnung des Gutes ist durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „ADR"* oder *„RID"* zu ergänzen, z. B. *„3 Ziffer 1 a) ADR"*."

Der vierte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Beförderung von Mitteln zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) der Ziffer 41 muß die Bezeichnung des Gutes die Angabe des oder der aktiven Bestandteile nach der von der ISO zugelassenen Nomenklatur[7]) oder nach der Tabelle unter den Ziffern 71 bis 73 der Rn. 2601 oder die Angabe des chemischen Namens des oder der aktiven Bestandteile umfassen, z. B. *„2784 Organophosphor-Pestizid, flüssig, entzündbar, giftig (Dimephos), 3 Ziffer 41 b) ADR"*."

Fußnote 7 einfügen:

„[7]) Siehe ISO-Norm 1750:1981 in ihrer zuletzt geänderten Fassung und Nachträge."

(2) Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Bei Sendungen gemäß Bem. unter E der Rn. 2301 hat der Absender im Beförderungspapier anzugeben: *„Beförderung gemäß Bem. unter E der Rn. 2301"*."

2401 In den Fußnoten der Ziffern 34. b), 36. b), 42. b) und 44. b) ersetze „welche" durch „die".

22. a) 2. ersetze Bem. wie folgt:

„**Bem.** Natriumdinitroorthocresolat, angefeuchtet mit mindestens 15 Masse-% Wasser, siehe unter 1."

26. c) und Bem. 2 ersetze „Isosorbit" durch „Isosorbid".

47. b) *„3236 Selbstzersetzlicher Stoff Typ E, fest, temperaturkontrolliert, wie"* ändern in *„3237 Selbstzersetzlicher Stoff Typ E, flüssig, temperaturkontrolliert, wie:"*.

2405 (1) In der Überschrift der Tabelle ist hinter „Tabelle" eine „2" einzufügen.

Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Versandstücke, die nach Rn. 2412 (4) mit einem Zettel nach Muster 01 zu versehen sind, müssen den Vorschriften der Rn. 2102 (9) und (10) entsprechen."

(6) Nach dem Absatz sind die Tabellen 2 (A) und 2 (B) zu streichen.

2411 (3) „je Gefäß miteinander" ersetzen durch „je Innenverpackung".

2413 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

2431 Ziffer 15 b) und c) ersetze Text zu Kennzeichnungsnummer 3206 durch *„3206 Alkalimetallalkoholate, selbsterhitzungsfähig, ätzend, n.a.g.;"*.

2444 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

2470 Absatz (3) wie folgt ersetzen:

„(3) Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 sind wie folgt unterteilt:

A. Organische Stoffe, metallorganische Verbindungen und Stoffe in organischen Lösemitteln, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

B. Anorganische Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

C. Gegenstände mit Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

D. Leere Verpackungen.

Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3, die in den einzelnen Ziffern der Rn. 2471 aufgeführt sind, sind auf Grund ihres Gefahrengrades einer der folgenden Gruppen, gekennzeichnet durch die Buchstaben a), b) oder c), zuzuordnen:

a) Sehr gefährlich,

b) gefährlich,

c) weniger gefährlich."

Absatz (7) erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Wenn die Stoffe der Klasse 4.3 durch Beimengungen in andere Bereiche der Gefährlichkeit fallen als die, zu denen die Stoffe der Rn. 2471 gehören, sind diese Gemische den Ziffern und Buchstaben zuzuordnen, zu denen sie auf Grund ihres tatsächlichen Gefahrengrades gehören."

2471 1. In Bem. 2 und 3 ersetze „21 °C" durch „23 °C".

2474 (2) a) wie folgt ersetzen:

„a) in Fässern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl nach Rn. 3520, aus Aluminium nach Rn. 3521, aus Kunststoff nach Rn. 3526 oder in Kanistern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl oder aus Aluminium nach Rn. 3522 oder aus Kunststoff nach Rn. 3526 oder".

2484 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

2501 Ziffer 31 b) ersetze *„1463 Chromtrioxid, wasserfrei (Chromsäure, fest)"* durch *„1463 Chromiumtrioxid, wasserfrei (Chromsäure, fest)"*.

2514 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

Ändere 7. Unterabsatz wie folgt:

„Bei der Beförderung von Lösungen oder Gemischen, die nur eine dem ADR unterstellte Komponente enthalten, ist im Beförderungspapier das Wort *„Lösung"* bzw. *„Gemisch"* als Teil der Benennung hinzuzufügen [siehe Rn. 2002 (8) a)]."

2550 (6) Im 2. Unterabsatz, Satz 2 ersetze „Peroxid" durch „Peroxide".

2551 In den Tabellen der Ziffern 1 bis 19 sind in der Spalte „Verpackungsmethode" die Buchstaben „A" bzw. „B" zu streichen und der Verweis „(siehe Rn. 2554)" in „(siehe Rn. 2553)" zu ändern.

In den Tabellen die nachfolgenden Einträge ersetzen:

3.b) 3103 ändern (Änderungen sind unterstrichen):

„– tert-Butylhydroperoxid + Di-tert-butylperoxid	≤ 82 + ≥ 9		≥ 7	OP5	8
– Organisches Peroxid, flüssig, Muster²)				OP2	"

5.b) 3105 ändern (Änderungen sind unterstrichen):

„p-Methylhydroperoxid	<u>> 72 - 100</u>	-	-	OP7	- "

Fußnote 6 ersetzen:

„⁶) Mischungen von Peroxyessigsäure, Wasserstoffperoxid, Wasser und Säuren, welche den Kriterien im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 20.4.3 d) entsprechen."

9.b) 3109 ändern (Änderungen sind unterstrichen):

Nach Spalte „Verdünnungsmittel Typ A (%)" eine neue Spalte „Verdünnungsmittel Typ B (%)" einfügen.

„p-Methylhydroperoxid	<u>≤ 72</u>	<u>≥ 28</u>	-	-	OP8	- "

Fußnote 2 ersetzen:

„²) Mischungen von Peroxyessigsäure, Wasserstoffperoxid, Wasser und Säuren, welche den Kriterien im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 20.4.3 f) entsprechen."

15.b) 3115 ändern (Änderungen sind unterstrichen):

„Di-(3,5,5-trimethylhexanoyl)-peroxid	<u>> 38 - 82</u>	≥ 18	-	-	OP7	0	+ 10	- "

2553 Absatz (3) wie folgt ersetzen:

„(3) Versandstücke, die mit einem Zettel nach Muster Nr. 01 versehen sind, müssen den Bestimmungen der Rn. 2102 (9) und (10) entsprechen."

2561 Ersetze Überschrift durch:

„**B. Vermerke im Beförderungspapier**".

2600 (3) „71 bis 87" ersetzen durch „71 bis 73".

2.1 Ändere „zugrunde zu legen" in „zugrundezulegen".

2601 51. c) Am Ende folgende Bemerkung anfügen:

„**Bem.** Zur Schädlingsbekämpfung dienende arsenhaltige Stoffe und Präparate sind Stoffe der Ziffern 71 bis 73."

91. Text zur Ziffer ist wie folgt zu ändern:

„Ungereinigte *leere Verpackungen*, einschließlich *leere Großpackmittel (IBC), leere Tankfahrzeuge, leere Aufsetztanks, leere Tankcontainer* sowie *leere Fahrzeuge* und *leere Container* für Güter in loser Schüttung, die Stoffe der Klasse 6.1 enthalten haben.

Bem. Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC), die Stoffe dieser Klasse enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden."

2606 (2) a) wie folgt ersetzen:

„a) in Fässern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl nach Rn. 3520, aus Aluminium nach Rn. 3521, aus Sperrholz nach Rn. 3523, aus Pappe nach Rn. 3525 oder aus Kunststoff nach Rn. 3526 oder in Kanistern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl oder aus Aluminium nach Rn. 3522 oder aus Kunststoff nach Rn. 3526, wenn nötig mit einem oder mehreren staubdichten Innensäcken, oder".

Folgende neue Randnummer 2609 aufnehmen:

2609 Randnummer wie folgt berichtigen:

„3315 Chemische Probe, giftig, der Ziffer 90 a) muß nach der Verpackungsanweisung 623 der Technischen Anweisungen für die Sicherheit beim Lufttransport gefährlicher Güter der ICAO*) verpackt sein.

*) Veröffentlicht von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Montreal."

2612 (4) „Ziffern 71 bis 87" ersetzen durch „Ziffer 72".

2614 Ersetze Überschrift durch:

„**B. Vermerke im Beförderungspapier**".

Unterabsatz 3 wie folgt ändern:

„Die Bezeichnung des Gutes ist durch die *Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „ADR"* oder *„RID"* zu ergänzen, z. B. *„6.1 Ziffer 11 a) ADR"*."

Im 7. Unterabsatz nach „Nomenklatur" eine Fußnote 2 einfügen:

„[2]) Siehe ISO-Norm 1750:1981 in ihrer zuletzt geänderten Fassung und Nachträge."

In Fußnote 1 den Satz „Für die Benennung der Pestizide ist, sofern aufgeführt, der Name gemäß ISO-Norm R 1750:1981 einzusetzen." streichen.

„2626-2649" wird zu **„2623-2649"**.

2664 Ersetze Überschrift durch:

„**B. Vermerke im Beförderungspapier**".

2702 Ziffer 3 in der Überschrift „an Versandstücken" streichen.

2703 Ziffer 3 in der Überschrift „an Versandstücken" streichen.

Ziffer 7 a) nach 1.4 einfügen: „(ausgenommen Verträglichkeitsgruppe S)".

2704 Blätter 2 bis 13, jeweils Ziffer 3 in der Überschrift „an Versandstücken" streichen.

2706 (1) ersetze „7A, 7B und 7C" durch „7A, 7B oder 7C".

2800 (10) Ändern von „Anhangs III" in „Anhang A.3".

2805 (2) a) wie folgt ersetzen:

„a) in Fässern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl nach Rn. 3520, aus Aluminium nach Rn. 3521, aus Sperrholz nach Rn. 3523, aus Pappe nach Rn. 3525 oder aus Kunststoff nach Rn. 3526 oder in Kanistern mit abnehmbarem Deckel aus Stahl oder aus Aluminium nach Rn. 3522 oder aus Kunststoff nach Rn. 3526, wenn nötig mit einem oder mehreren staubdichten Innensäcken, oder".

2806 (2) „starren" streichen.

2812 (1) Den Begriff „Frachtbrief" durch „Beförderungspapier" ersetzen.

2814 Ersetze Überschrift durch:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

„2826-2899" wird zu **„2823-2899".**

2901 5. In Bem. 3 a) und b) „Abschnitt 38" in „Abschnitt 38.3" ändern.

8. c) Bem. 1. wie folgt ersetzen:

„**Bem.** 1. Diese Eintragung gilt für Gegenstände, die nach Rn. 2100 (2) b) der Klasse 1 zugeordnet werden können und die als Airbags oder Sicherheitsgurte verwendet werden, soweit sie als Zubehörteile befördert werden und soweit die Airbag-Gasgeneratoren, Gurtstraffer oder Airbag-Module in versandfertiger Verpackung nach den Prüfreihen 6 c) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, Teil I, Kapitel 16 [2]) geprüft worden sind, wobei weder eine Explosion der Einrichtung noch eine Zertrümmerung des Gehäuses der Einrichtung noch eine Gefahr der Splitterwirkung oder der thermischen Wirkung eingetreten ist, welche die Feuerbekämpfung oder andere Rettungsmaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung behindern könnten.

---

[2]) Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfungen und Kriterien, zweite Ausgabe, von den Vereinten Nationen unter dem Zeichen ST/SG/AC.10/11/Rev.1 herausgegeben."

2901a (5) den 2. Satz wie folgt ändern:

„Für Lithiumzellen und -batterien kann auch gelten, daß sie nicht den für diese Klasse in dieser Anlage oder der Anlage B enthaltenen Vorschriften unterliegen, wenn sie den nachstehenden Vorschriften entsprechen:".

i) „im Teil 3 Abschnitt 38.3" ändern in „im Teil III Abschnitt 38.3".

2914 Überschrift ändern in:

„B. Vermerke im Beförderungspapier".

2921 (1) bis (4) „Ziffer 21" ändern in: „Ziffer 71" (fünfmal).

III. Teil

Anhänge der Anlage A

Anhang A.1

3100 Begriff „Bestimmungen" in „Bedingungen" ändern.

3101 In der Überschrift den Begriff „Bestimmungen" in „Bedingungen" ändern.

3102 (1) „Ziffer 24 a)" ändern in „Ziffer 24 b)".

3170 **Bem.** 1 zu Rn. 3101 (3) wie folgt ersetzen:

„**Bem.** 1. Es ist nicht Zweck der Beschreibungen im Glossar, die Prüfverfahren zu ersetzen, noch die Gefahrenklassifizierung eines Stoffes oder Gegenstandes der Klasse 1 zu bestimmen. Die Zuordnung zur richtigen Unterklasse und die Entscheidung darüber, ob sie der Verträglichkeitsgruppe S zuzuordnen sind, muß auf Grund der Prüfungen des Produktes gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien, Teil I oder in Analogie zu gleichartigen, bereits geprüften und nach den Verfahren des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zugeordneten Produkten erfolgen."

Die Bem. zu „*Anzünder* 9/0121, 21/0314, 30/0315, 43/0325, 47/0454" wie folgt ersetzen:

„**Bem.** Die folgenden Gegenstände fallen nicht unter diese Benennung: *Anzünder, Anzündschnur; Anzündhütchen; Anzündlitze; Anzündschnur; Stoppinen; Treibladungsanzünder; Zünder, nicht sprengkräftig.* Sie sind in diesem Glossar gesondert aufgeführt."

Die Eintragung „*Geschosse, inert, mit Leuchtspurmitteln* 30/0424, 43/0425, 47/0345" wie folgt ändern:

„*Geschosse,* inert, mit Leuchtspurmitteln 30/0424, 43/0425, 47/0345".

Bem. zu „*Treibladungspulver* 2/0160, 26/0161" ändern in:

„**Bem.** Gegossenes, gepreßtes oder in Beuteln enthaltenes Treibladungspulver ist unter *Treibladungen für Geschütze* oder *Treibsätze* aufgeführt."

Anhang A.3

Überschrift wie folgt ändern:

„Prüfungen für Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9".

3300 (2) d) wie folgt ändern: „Deutsche Norm DIN 53213:1978, Teil 1".

3301 (3) b) (i) wie folgt ändern: „Deutsche Norm DIN 51755:1974, Teil 1 (für Temperaturen von 5 °C bis 65 °C)".

(ii) wie folgt ändern: „Deutsche Norm DIN 51755:1978, Teil 2 (für Temperaturen unter 5 °C)".

(4) wie folgt ändern:

„(4) Die in den Absätzen (2) und (3) aufgeführten Prüfverfahren sind nur für die in den einzelnen Methoden angegebenen Flammpunktbereiche anzuwenden. Die Möglichkeit einer chemischen Reaktion zwischen dem Stoff und dem Probenhalter ist bei der Auswahl der anzuwendenden Methode zu beachten. Der Apparat ist, soweit dies mit der Sicherheit vereinbar ist, an einem zugfreien Ort aufzustellen. Aus Sicherheitsgründen werden für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe (auch als „energetische" Stoffe bekannt) oder für giftige Stoffe nur Prüfverfahren angewendet werden, bei denen kleine Probengrößen von ca. 2 ml verwendet werden."

3324 3324 (4) (neu) „3396" ersetzen durch „3326".

3500 (10) Ändere „3560" in „3561".

3512 (7) Ersetze 1. Beispiel für Feinstblechverpackungen durch:

„RID/ADR/0A1/Y/100/83 NL/VL123	a) ii), b), c), d) und e), f) und g)	mit nichtabnehmbarem Deckel".

Tausche anschließend die Reihenfolge der beiden Beispiele.

3514 In den Tabellen A und B Ziffer 6. Kombinationsverpackungen nach dem Begriff „mit korb-" eine Fußnote [4]) einfügen:

„[4]) Korbförmig bedeutet, daß die Außenverpackung eine durchbrochene Oberfläche aufweist."

3525 a) hinter Kunststoff streichen: „oder einem anderen geeigneten Werkstoff".

3527 a) Zweiten Unterabsatz ändern:

„Die Befestigungselemente müssen gegen Vibrationen, die erfahrungsgemäß unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten, beständig sein. Das Anbringen von Nägeln in Faserrichtung des Holzes am Ende von Brettern ist möglichst zu vermeiden. Verbindungen, bei denen die Gefahr einer starken Beanspruchung besteht, müssen unter Verwendung von umgebördelten oder gerillten Nägeln oder gleichwertigen Befestigungsmitteln hergestellt werden."

3530 a) „ISO Norm 535:1976" ersetzen durch „ISO Norm 535:1991".

3537 In der Überschrift „Kombinationsverpackung" in „Kombinationsverpackungen" ändern.

3551 In Absatz (6) 1. und 2. Tiret ändern:

„– relative Dichte bei 23 °C nach einstündiger Temperierung bei 100 °C

≥ 0,940 kg/l, gemessen nach ISO-Norm 1183;

– Schmelzindex bei 190 °C/21,6 kg Last

≥ 12 g/10 min, gemessen nach ISO-Norm 1133,".

(6) Im Klammerausdruck des 2. Teilsatzes „Anhang I" ersetzen durch „Abschnitt I". Im 3. Unterabsatz hinter „Abschnitt II der Beilage" „zum" ersetzen durch „zu diesem".

3553 (5) In der Überschrift „Druck" in „Luftdruck" ändern.

3554 (4) Im Klammerausdruck „Kunststoffgefäßen" ersetzen durch „Kunststoffverpackungen".

3555 (4) Der Satz „Eine ausreichende Stapelstandsicherheit ... " des 2. Unterabsatzes wird 3. Unterabsatz.

Anhang A.6

3600 a) „und" am Anfang streichen.

3622 (6) b) Satz 1 Formel ändern: „$\frac{10\,000}{6\ \mathrm{Rm}}$ ".

3625 (4) g) ersetze „(siehe ISO-Norm 535:1976)" durch „(siehe ISO-Norm 535:1991)".

3626 (3) a) ersetze „(siehe ISO-Norm 535:1976)" durch „(siehe ISO-Norm 535:1991)".

In den Randnummern 3702 (1), 3713 (6) und 3771 die Silbe „uran" in den Worten Natururan, Uran, Uranhexafluorid durch die Silben „uranium" ersetzen.

3703 f) „Uraniumylnitrat" ändern in „Uranylnitrat".

3716 c) „Versandstücke" ändern in „Versandstücken".

3771 (2) b) „deren" ändern in „ihre".

(4) a) Ersetze „geprüft werden" durch „einer Inspektion unterzogen werden".
Ersetze „Diese Prüfungen" durch „Diese Inspektionen".
b) Ersetze „Die Prüfung" durch „Die Inspektion".
c) Ersetze „wiederkehrenden Prüfungen" durch „wiederkehrenden Inspektionen" (dreimal).
e) Ersetze „die wiederkehrenden Prüfungen" durch „die wiederkehrenden Inspektionen".

3900 Im Absatz (1) „[siehe auch Rn. 2224 (6)]" ersetzen durch „[siehe auch Rn. 2224 (3)]".

3901 (3) „Gefäßbatterien" ersetzen durch „Batterie-Fahrzeugen".

Änderungen der Anlage B

Inhaltsverzeichnis der Anlage B

Folgende Änderungen:

Im I. Teil Abschnitt 2, 3. Verweis ersetzen durch:

„Tankfahrzeuge (festverbundene Tanks), Batterie-Fahrzeuge und Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter in Aufsetztanks oder in Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als 3000 Liter .... 10 220".

Im I. Teil Abschnitt 2 streichen „Automatische Bremsnachstellung – 10 222" sowie „und 10 283".

Im I. Teil Abschnitt 3, 3. Verweis ersetzen durch:

„Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer .... 10 315".

Im I. Teil Abschnitt 4 einfügen:

„Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln .... 10 410".

Im I. Teil Abschnitt 4 streichen „Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verlader und Empfänger – 10 420".

Im I. Teil Abschnitt 5 Überschrift ersetzen durch: „Besondere Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Container".

Im II. Teil bei Klasse 2 den Text ändern in „Gase".

Im II. Teil Überschrift ersetzen:

„Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 1 bis 9, durch die die Vorschriften des I. Teils ergänzt oder geändert werden".

Im III. Teil – Anhänge zur Anlage B ändern:

„Anhang B.3 Bescheinigung der Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter .... 230 000 ff".

Vorschriften für die Beförderung und die Beförderungsmittel

10 000 1 (b) ändern in: „Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 1 bis 9, durch die die Vorschriften des I. Teils ergänzt oder geändert werden (II. Teil),".

1 (c) im Anhang B.3 „besonderen" streichen.

(2) im Abschnitt „Allgemeines" hinter Anwendungsbereich „dieser Anlage" einfügen.

Ersetzen:

„Abschnitt B.5: Besondere Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Container".

I. Teil

Allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen

10 011 Bem. 1 die Tabelle „Beispiele verschiedener Berechnungsvorgänge" ist wie folgt zu ändern:

„Beispiele verschiedener Berechnungsvorgänge

Klasse	Güter	höchstzulässige Mengen						
		5 kg	20 kg	50 kg	100 kg	333 kg	500 kg	1000 kg
2	2 A							100
3	33 c)						50	
4.1	4 c)			2				
6.1	16 b)			3				
6.1	16 c)				25			
Summen der beförderten Mengen				5	25		50	100
Multiplikationsfaktoren		200	50	20	10	3	2	1
Produkte (Faktor × tatsächliche Masse)				100	250		100	100
Summe der Produkte				100	+250		+100	+100=550

Da die Summe der Produkte die Zahl 1000 nicht erreicht, verbleibt im vorliegenden Fall eine verfügbare Freigrenze von 1000 - 550=450 kg, die zur Ergän-zung der Ladung ausgenützt werden kann, z. B. mit Gaspatronen der Ziffer 5 F der Klasse 2 (Mengengrenze: 333 kg) in einer Masse von 450 : 3=150 kg.

Die Multiplikations- oder Divisionsvorgänge erübrigen sich bei Verwendung der nachstehenden Masse-Tabellen.

Die jeweilige höchstzulässige Masse (in kg) von zwei verschiedenen Stoffen, die in den Reihen A bis G der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind und in derselben Beförderungseinheit ohne Überschreitung der Freigrenzen verladen werden dürfen."

In der Bem. 1 ist die Reihe „B und E" zu ersetzen:

B und E	
2	300
4	266
6	233
8	200
10	166
12	133
14	100
16	66
18	33
20	0

10 014 (1) In den Begriffsbestimmungen für „Tank" und „Aufsetztank" den Begriff „Gefäßbatterie(n)" ersetzen durch „Elemente eines Batterie-Fahrzeugs". Die Begriffsbestimmung für „Zusatzheizungen" streichen.

(2) „Gefäßbatterien" ersetzen durch „Elemente eines Batterie-Fahrzeugs".

10 121 (1) „Batterie-Fahrzeugen" ersetzen durch „Batterie-Fahrzeuge".

10 221 (1) Im 1. Satz streiche „sowie zum Ziehen dieser Anhänger zugelassene Kraftfahrzeuge".

10 261 (1) Ersetze „einer Geschwindigkeits-Begrenzungseinrichtung" durch „einem Geschwindigkeitsbegrenzer".

10 282 (2) und (3) Das Wort „besonderen" streichen.

10 315 (2) Ändern „ausgestellten" in „ausgestellt".

10 385 (1) b) Ändern „Gütern" in „Güter".

10 400 Absatz (1) wie folgt ändern:

„Bei der Ankunft am Be- und Entladeort müssen der Fahrzeugführer und das Fahrzeug (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Fahrzeugausrüstung) den geltenden Vorschriften genügen."

10 410 a) wie folgt ersetzen:

„a) durch vollwandige Trennwände. Diese Trennwände müssen so hoch sein wie die Versandstücke mit obengenannten Zetteln; oder".

10 500 (3) Den letzten Satz wie folgt ersetzen:

„Diese orangefarbenen Tafeln müssen mit den Kennzeichnungsnummern versehen sein, die im Anhang B.5 für jeden in loser Schüttung in der Beförderungseinheit oder im Container beförderten Stoff vorgeschrieben sind."

(9) „und jedem" ersetzen durch „und an jedem".

10 599 (1) ändern „Absatzes 2" in „Absatzes (2)".

(2) ändern „Absatz 1" in „Absatz (1)".

(3) ändern „Absatz 2" in „Absatz (2)".

10 605 Ändern „dürfen" in „darf".

11 204 (2) d) ändere „Führerhaus" in „Fahrerhaus".

11 315 Ersetze Überschrift wie folgt:

„Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer".

11 321 Im 3. Unterabsatz „Ziffer 51" ändern in „Ziffer 91".

11 401 In der Tabelle Ziffer „51" ändern in „91".

11 403 (1) Wie folgt ändern:

In der Tabelle im Schnittpunkt von Zeile N und Spalte N „2)" einfügen.

(2) Nach „1.4" einfügen „(ausgenommen Verträglichkeitsgruppe S)" und „oder 1.5" ändern in „, 1.5 oder 1.6".

11 500 Unter „Kennzeichnung und Bezettelung" die Zwischenüberschrift „Bezettelung" einfügen.

(1) Ersetze „oder 1.5" durch „, 1.5 oder 1.6".

(3) Vor „Ziffer 4 Nr. 0076 und 0143;" einfügen „Ziffer 01 Nr. 0224;".

21 260 Absatz (1) wie folgt ersetzen:

„Werden Gase oder Gegenstände der Buchstaben T, TO, TF, TC, TFC oder TOC befördert, muß die Fahrzeugbesatzung mit Gasmasken ausgerüstet sein, die ihr im Notfall die Flucht ohne Schädigung durch die gefährlichen Ausdünstungen ermöglichen."

21 500 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500, 91 500

Ändere die Überschrift in:

„Besondere Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Container".

„21 510- 21 599" ändern in **„21 501- 21 599".**

31 500 Der bestehende Text wird Absatz (1); folgenden neuen Absatz (2) anfügen:

„Kennzeichnung

(2) Bei Mehrkammertankfahrzeugen, die zwei oder mehr Stoffe der Kennzeichnungsnummern 1202, 1203 oder 1223, jedoch keine sonstigen gefährlichen Stoffe befördern, ist die Anbringung der in Rn. 10 500 (2) vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht erforderlich, sofern die vorne und hinten angebrachten Tafeln gemäß Rn. 10 500 (1) mit den im Anhang B.5 für den gefährlichsten beförderten Stoff, d.h. für den mit dem niedrigsten Flammpunkt, vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern versehen sind."

41 111 (1) ist wie folgt zu ändern:

„(1) Die festen Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Ziffern 6 c), ausgenommen 1334 Naphthalen, 11 c), 12 c), 13 c) und 14 c) dürfen in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen ..." (Rest unverändert).

41 403 In Absatz (1) nach „1.4" einfügen „(ausgenommen Verträglichkeitsgruppe S)".

43 111 (1) ist wie folgt zu ändern:

„(1) Die festen Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Ziffer 11 c), ..." (Rest unverändert).

51 118 (2) „ ,18 und 19" ändern in „und 18".

Folgende neue Randnummer 51 260 aufnehmen:

„51 260 **Sonstige Ausrüstung**

Bei der Beförderung flüssiger Stoffe der Ziffer 1 a) müssen die Fahrzeuge mit einem an einer möglichst sicheren Stelle angebrachten Behälter, der etwa 30 Liter Wasser aufnehmen kann, ausgerüstet sein. Dem Wasser ist ein Frostschutzmittel beizumischen, das weder die Haut noch die Schleimhäute angreift und keine chemische Reaktion mit der Ladung auslöst. Werden die flüssigen Stoffe auf einem Anhänger befördert, der vom Motorfahrzeug getrennt werden kann, ist der Wasserbehälter auf diesem Anhänger anzubringen."

51 403 In Absatz (1) nach „1.4" einfügen „(ausgenommen Verträglichkeitsgruppe S)".

52 403 (1) Wie folgt ersetzen:

„(1) Versandstücke mit einem Zettel nach Muster 5.2 dürfen nicht mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1, 1.4 (ausgenommen Verträglichkeitsgruppe S), 1.5, 1.6 oder 01 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden."

61 118 „von festen Abfällen" ersetzen durch „von festen Stoffen, einschließlich Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)".

62 385 (1) a) wie folgt ersetzen:

„a) die Bestimmung, nach der bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter, insbesondere, wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, die örtlichen Gesundheits- oder Veterinärbehörden zu benachrichtigen sind;".

81 111 (1) ist wie folgt zu ändern:

„(1) Bleisulfat der Ziffer 1 b), Stoffe der Ziffer 13 b) und 3244 Feste Stoffe mit ätzendem flüssigem Stoff der Ziffer 65 b) sowie unter c) der einzelnen Ziffern fallende feste Abfälle dürfen in loser Schüttung in geschlossener Ladung befördert werden. Der Aufbau des Fahrzeugs muß mit einer ausreichend festen, geeigneten Innenauskleidung versehen sein. Bei bedeckten Fahrzeugen muß die Plane so angebracht sein, daß sie die Ladung nicht berühren kann. Fahrzeuge mit Stoffen der Ziffer 65 b) Kennzeichnungsnummer 3244 müssen dicht sein oder z. B. durch eine genügend starke Auskleidung abgedichtet werden."

81 118 Der bestehende Text wird zu Absatz (1), wobei „und festen Abfällen" ersetzt wird durch „und festen Stoffen, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)".

91 111 Der bestehende Text wird zu Absatz (1), wobei der Anfang „Stoffe der Ziffer 4 c) und" ersetzt wird durch „2211 Schäumbare Polymer-Kügelchen der Ziffer 4 c) und feste Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Ziffer 12 c) ..." (Rest unverändert).

91 118 Der Anfang erhält folgenden Wortlaut:

„2211 Schäumbare Polymer-Kügelchen der Ziffer 4 c) und feste Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Ziffer 12 c) ..." (Rest unverändert).

91 385 (3) a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Die Bestimmung, nach der bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter, insbesondere, wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, die örtlichen Gesundheits- oder Veterinärbehörden zu benachrichtigen sind;".

91 415 Absatz (1) wie folgt ändern:

„Wenn Stoffe oder Gegenstände der Ziffern 1, 2 b), 3, 11 c) oder 12 c) freigeworden sind und in einem Fahrzeug verschüttet wurden, ...“ (Rest unverändert).

91 500 (2) Absatz wie folgt ändern:

„(2) Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks und Tankcontainer sowie Fahrzeuge und Container für Güter in loser Schüttung, die Stoffe dieser Klasse, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer 4 c), enthalten oder enthalten haben (ungereinigte leere Tanks, Container oder Fahrzeuge für Güter in loser Schüttung), müssen mit Zetteln nach Muster 9 versehen sein.

Solche, deren Tanks unter Rn. 2912 (4) bis (6) aufgeführte Stoffe enthalten oder enthalten haben, müssen außerdem mit Zetteln entsprechend dieser Randnummer versehen sein.“

211 127 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Wanddicke des zylindrischen Teils des Tanks sowie der Böden und Deckel muß mindestens dem größeren der beiden Werte entsprechen, die sich nach der Berechnung mit den folgenden Formeln ergeben:

$$e = \frac{P_T \times D}{2 \times \sigma \times \lambda} \text{ mm} \qquad e = \frac{P_C \times D}{20 \times \sigma} \text{ mm}$$

wobei

P_T = Prüfdruck in MPa
P_C = Berechnungsdruck in MPa nach Rn. 211 123
D = innerer Durchmesser des Tanks in mm
σ = zulässige Spannung in N/mm^2, festgelegt in Rn. 211 125 (1)
λ = Koeffizient 1 oder weniger als 1, welcher der Schweißnahtgüte Rechnung trägt.

In keinem Fall darf die Wanddicke aber weniger betragen als die in den Absätzen (3) bis (6) festgelegten Werte.“

211 151 Im 3. Unterabsatz ändere „behördlichen“ in „behördlich“.

211 172 (1) c) „gesundheitsschädliche“ in „schwach giftige“ ändern.

211 220 (1) Ersetze „Rn. 211 125 (3)“ durch „211 125 (2)“.

211 233 Im ersten Satz ersetze „nachfolgenden“ durch „den folgenden“.

211 234 (2) „Vakuum-Isolierung“ in „Vakuumisolierung“ ändern.

211 235 (2) d) ersetze nach Batterie-Fahrzeugs „ , das“ durch „ , die“.

211 251 (5) In Überschrift ersetze „minimalen Prüfdrucks“ durch „Mindestprüfdrucks“.

(5) Ersetze Bem. wie folgt:

„**Bem.** 1076 Phosgen der Ziffer 2 TC, 1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid) der Ziffer 2 TOC und 1001 Acetylen, gelöst, der Ziffer 4 F sind nur zur Beförderung in Batterie-Fahrzeugen zugelassen.“

In der Tabelle folgende Zeilen ändern:

„

Ziffer und Gruppe	Kennzeichnungsnummer und Benennung des Stoffes	Mindestprüfdruck für Tanks				Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum
		mit wärmeisolierender Schutzeinrichtung		ohne wärmeisolierender Schutzeinrichtung		
		MPa	bar	MPa	bar	(kg/l)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
1 O	*1014* *Sauerstoff und Kohlendioxid, Gemisch, verdichtet*	siehe Rn. 211 251 (1)				
2 A	*3220* *Pentafluorethan (Gas als Kältemittel R 125)*	3,1	31	3,4	34	0,95
2 T	*1581* *Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch*	1	10	1	10	1,51

Ziffer und Gruppe	Kennzeichnungsnummer und Benennung des Stoffes		Mindestprüfdruck für Tanks				Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum
			mit wärmeisolierender Schutzeinrichtung		ohne wärmeisolierender Schutzeinrichtung		
			MPa	bar	MPa	bar	(kg/l)
(a)	(b)		(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
	1582	*Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch*	1,3	13	1,5	15	0,81
	1967	*Insektenbekämpfungsmittel, gasförmig, giftig, n.a.g.*	siehe Rn. 211 251 (2) oder (3) **)				

**) Zugelassen mit einem LC_{50}-Wert von 200 ppm oder darüber."

211 261 (1) 5. Anstrich streiche einmal „einer".

211 270 Absatz wie folgt ändern:

„Wenn die Tanks für verschiedene Gase zugelassen sind, bedingt die wechselweise Verwendung Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen in einem für die Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs erforderlichen Umfang."

211 382 Text wie folgt ersetzen:

„Vor dem 1. Januar 1997 gebaute festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften der Rn. 211 332 und 211 333 nicht entsprechen, jedoch nach den bis zu diesem Datum geltenden Vorschriften des ADR gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden."

211 410 e) Im 2. Anstrich streiche die Ziffer „2".

In der Bem. nach „14 c)" ersetzen „sowie von festen Abfällen" durch „sowie von festen Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)," und nach „20 c)" einfügen „sowie von festen Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die unter c) dieser Ziffern fallen,".

211 460 2. Absatz wie folgt ändern:

„Tanks für die in Rn. 211 410 c) bis e) aufgeführten Stoffe der Rn. 2471 müssen zusätzlich zu den nach Rn. 211 161 vorgeschriebenen Angaben mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nicht öffnen während der Beförderung. Bildet in Berührung mit Wasser entzündbare Gase"."

211 521 1. Satz vor „Ziffer 1" einfügen „Rn. 2501".

211 610 (1) b) und c) nach „in flüssigem Zustand" einfügen „oder in geschmolzenem Zustand". b), c) und d) ersetzen „71 bis 87" durch „71 bis 73". In c) ersetze „Ziffer 11, 12, 14 bis 28" durch „Ziffer 11 bis 28".

211 680 Absatz wie folgt ändern:

„Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen der Rn. 2601 Ziffern 6, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 18, 20, 25 und 27 sowie 1809 Phosphortrichlorid der Ziffer 67 a), die vor dem 1. Januar 1995 gemäß den bis zu diesem Datum geltenden Vorschriften dieses Anhangs gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2000 weiterverwendet werden."

„211 681-211 699" einfügen.

211 880 Absatz wie folgt ändern:

„Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks zur Beförderung von Stoffen der Rn. 2801 Ziffern 3, 12, 33, 40 und 54, die vor dem 1. Januar 1995 gemäß den bis zu diesem Datum geltenden Vorschriften dieses Anhangs gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2000 weiterverwendet werden."

Folgende neue Randnummer 211 960 aufnehmen:

„211 960 Tanks für Stoffe der Ziffer 20 c) müssen neben den Angaben nach Rn. 211 161 auf beiden Seiten mit dem in Anhang B.7 dargestellten Kennzeichen versehen sein."

Die Eintragung vor dieser Randnummer „Keine besonderen Vorschriften." streichen.

„211 961-
211 969" einfügen.

212 127 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Wanddicke des zylindrischen Teils des Tanks sowie der Böden und Deckel muß mindestens dem größeren der beiden Werte entsprechen, die sich nach der Berechnung mit den folgenden Formeln ergeben:

$$e = \frac{P_T \times D}{2 \times \sigma \times \lambda} \text{ mm} \qquad e = \frac{P_c \times D}{20 \times \sigma} \text{ mm}$$

wobei

P_T = Prüfdruck in MPa

P_C = Berechnungsdruck in MPa nach Rn. 212 123

D = innerer Durchmesser des Tanks in mm

σ = zulässige Spannung in N/mm^2, festgelegt in Rn. 212 125 (1)

λ = Koeffizient 1 oder weniger als 1, welcher der Schweißnahtgüte Rechnung trägt.

In keinem Fall darf die Wanddicke aber weniger betragen als die in den Absätzen (3) und (4) festgelegten Werte."

(5) Im 2. Unterabsatz ersetze „Polyurethanschaum" durch „Polyurethanhartschaum".

212 172 (1) c) „gesundheitsschädliche" in „ schwach giftige" ändern.

212 220 (1) Ersetze „Rn. 212 125 (3)" durch „212 125 (2)".

212 233 1. Satz ändern: „Sicherheitsventile müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:".

212 251 (5) Überschrift ersetze „minimalen Prüfdrucks" durch „Mindestprüfdrucks".

Ersetze Bem. wie folgt:

„**Bem.** 1076 Phosgen der Ziffer 2 TC, 1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid) der Ziffer 2 TOC und 1001 Acetylen, gelöst, der Ziffer 4 F sind nur zur Beförderung in Batterie-Fahrzeugen zugelassen."

In der Tabelle folgende Zeilen ändern:

„

Ziffer und Gruppe	Kennzeichnungsnummer und Benennung des Stoffes		Mindestprüfdruck für Tanks mit wärmeisolierender Schutzeinrichtung		ohne wärmeisolierender Schutzeinrichtung		Höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum
			MPa	bar	MPa	bar	(kg/l)
(a)	(b)		(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
1 O	*1014*	*Sauerstoff und Kohlendioxid, Gemisch, verdichtet*	siehe Rn. 211 251 (1)				
2 A	*3220*	*Pentafluorethan (Gas als Kältemittel R 125)*	3,1	31	3,4	34	0,95
2 T	*1581*	*Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch*	1	10	1	10	1,51
	1582	*Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch*	1,3	13	1,5	15	0,81"

212 410 In der Bem. nach „14 c)" ersetzen „sowie von festen Abfällen" durch „sowie von festen Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)," und nach „20 c)" einfügen „sowie von festen Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die unter c) dieser Ziffern fallen,".

212 460 2. Absatz wie folgt ändern:

„Tanks für die in Rn. 212 410 c) bis e) aufgeführten Stoffe der Rn. 2471 müssen zusätzlich zu den nach Rn. 212 161 vorgeschriebenen Angaben mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nicht öffnen während der Beförderung. Bildet in Berührung mit Wasser entzündbare Gase"."

212 521 2. Satz vor „Ziffer 1" einfügen „Rn. 2501".

212 610 (1) c) ersetze „Ziffer 11, 12, 14 bis 28" durch „Ziffer 11 bis 28".

212 680 Absatz wie folgt ändern:

„Tankcontainer zur Beförderung von Stoffen der Rn. 2601 Ziffern 6, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 18, 20, 25 und 27 sowie 1809 Phosphortrichlorid der Ziffer 67 a), die vor dem 1. Januar 1995 gemäß den bis zu diesem Datum geltenden Vorschriften dieses Anhangs gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1999 weiterverwendet werden."

212 710 „Uranhexafluorid" ändern in „Uraniumhexafluorid".

214 250 Der Anhang B.1d erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang B.1d

Vorschriften für Werkstoffe und Bau von geschweißten festverbundenen Tanks, geschweißten Aufsetztanks und geschweißten Tanks von Tankcontainern, für die ein Prüfdruck von mindestens 1 MPa (10 bar) vorgeschrieben ist, sowie für geschweißte festverbundene Tanks, geschweißte Aufsetztanks und geschweißte Tanks von Tankcontainern zur Beförderung tiefgekühlter verflüssigter Gase der Klasse 2".

„214 280-214 999" ändern in **„214 280-219 999"**.

220 100 (1) Absatz ist wie folgt zu ändern:

„(1) Die Vorschriften dieses Anhangs gelten für den Bau der Basisfahrzeuge von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter, die nach Rn. 10 282 oder 11 282 zugelassen sein müssen, und für die Typgenehmigung."

220 403 Die Fußnote 1 zu Rn. 220 403 ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„19 für Rumänien", „22 für Russische Föderation" und „, 32 für Lettland, 33 für Liechtenstein, 34 für Bulgarien, 36 für Litauen".

220 500 In der Tabelle ist im Schnittpunkt der Zeile „220 536" (Zusatzheizung) mit den Spalten „FL" und „OX" das „X" zu streichen.

220 511 (1) Im Verzeichnis der ausgenommenen Stromkreise aufnehmen:

„– von der Batterie zur elektrischen Hebevorrichtung der Liftachse."

220 521 (1) und (2) ersetzen „ECE-Regelung Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG*)" durch „ECE-Regelung Nr. 13*) Anhang 13".

220 522 (2) b) „ECE-Regelung Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG*)" durch „ECE-Regelung Nr. 13*) Abschnitt 2.14".

220 522 (2) e) „ECE-Regelung Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG*)" durch „ECE-Regelung Nr. 13*) Anhang 5 (Prüfung Typ II A)".

(2) f) und (3) „ECE-Regelung Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG*)" durch „ECE-Regelung Nr. 13*) Anhang 5".

220 536 Der Text ist durch folgenden zu ersetzen (Text der bereits vor dem 1. Januar 1997 in Kraft war):

„Zusatzheizungen für das Fahrerhaus müssen hinsichtlich des Brandschutzes ausreichend sicher sein. Sie müssen vor der Schutzwand (Rückwand des Fahrerhauses) angebracht sein. Der Heizkörper muß so weit vorn und so hoch wie möglich (mindestens 80 cm über der Fahrbahn) angebracht und mit Vorrichtungen versehen sein, die verhindern, daß Gegenstände mit heißen Teilen der Heizung oder ihrer Abgasanlage in Berührung kommen. Zulässig sind nur Heizungen mit einem Kurznachlauf des Gebläses für die Verbrennungsluft (höchstens 20 s)."

230 000 In der Überschrift „besonderen" streichen.

Nr. 5 „Rn. 10 282, 10 283 *)" ersetzen durch „Rn. 10 282".

Nr. 6 Text „Gilt – mit den angegebenen Abweichungen*) – in Deutschland auch für innerstaatliche Beförderungen." streichen.

240 500 (1) a) „Rn. 240 000" ändern in „Rn. 240 400".

250 000 (2) Die Bedeutung der Nummer „40" zur Kennzeichnung der Gefahr wie folgt ändern:

„entzündbarer fester Stoff oder selbsterhitzungsfähiger Stoff oder selbstzersetzlicher Stoff".

(3) Bem. wie folgt ändern:

„**Bem.** Die Kennzeichnungsnummern für die orangefarbenen Tafeln sind zuerst im Verzeichnis I zu suchen. Wenn für Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 der Name des zu befördernden Stoffes oder die Sammelbezeichnung, unter die er fällt, im Verzeichnis I nicht aufgeführt ist, so sind die Kennzeichnungsnummern dem Verzeichnis II zu entnehmen. Verzeichnis III enthält alle Eintragungen der Verzeichnisse I und II in der Reihenfolge der Nummern zur Kennzeichnung der Stoffe."

Verzeichnis I 1. Unterabsatz „[Spalte (d)]" ändern in „[Spalte (b)]".

Verzeichnis I 2. Unterabsatz „[Spalte (b)]" ändern in „[Spalte (e)]".

Verzeichnis I Bem. wie folgt ändern:

„**Bem.** Für die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 siehe Verzeichnis II. Die Stoffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt."

Folgende Änderungen des Verzeichnisses III und entsprechend in den Verzeichnissen I bzw. III vornehmen:

Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (a)	Bezeichnung des Stoffes (b)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Gefahrzettel Muster Nr. (d)	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung (e)
„1010	Buta-1,3-dien und Kohlenwasserstoffe, Gemische, stabilisier ...	239	3	2, 2 F
1014	Sauerstoff und Kohlendioxid, Gemisch, verdichtet (max. 30% CO_2)	25	2 + 05	2, 1 O
1060	Methylacetylen und Propadien, Gemisch, stabilisiert	239	3	2, 2 F
1060	Gemisch P1, P2: siehe Methylacetylen und Propadien, Gemisch, stabilisiert	239	3	2, 2 F
1082	Chlortrifluorethylen, stabilisiert (Gas als Kältemittel R 1113) (Trifluorchlorethylen, stabilisiert)	263	6.1 + 3	2, 2 TF
1251	Methylvinylketon, stabilisiert	639	6.1 + 3 + 8	6.1, 8 a) 1.
1280	Propylenoxid	339	33	3, 2 a)
1556	Arsenverbindung, flüssig, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite und Arsensulfide)	66	6.1	6.1, 51 a)
1556	Arsenverbindung, flüssig, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite und Arsensulfide)	60	6.1	6.1, 51 b), c)
1557	Arsenverbindung, fest, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite und Arsensulfide)	66	6.1	6.1, 51 a)
1557	Arsenverbindung, fest, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite und Arsensulfide)	60	6.1	6.1, 51 b), c)
1581	Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch	26	6.1	2, 2 T
1582	Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch	26	6.1	2, 2 T
2073	Ammoniaklösung in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 kg/l bei 15 °C, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	20	2	2, 4 A
2588	Pestizid, fest, giftig, n.a.g.	60	6.1	6.1, 73 b), c)
2668	Chloracetonitril	63	6.1 + 3	6.1, 11 b) 2.
2757	Carbamat-Pestizid, fest, giftig	60	6.1	6.1, 73 b), c)
2759	Arsenhaltiges Pestizid, fest, giftig	60	6.1	6.1, 73 b), c)
2796	Schwefelsäure mit höchstens 51 % Säure	80	8	8, 1 b)
3258	Erwärmter fester Stoff, n.a.g	99	9	9, 21 c)
3314	Kunststoffpreßmischung	90		9, 4 c)
3318	Ammoniaklösung in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 kg/l bei 15 °C, mit mehr als 50 % Ammoniak	268	6.1 + 8	2, 4 TC"

Im Verzeichnis I streiche den Eintrag „Gemische von Methylbromid und Ethylenbromid (verflüssigtes Gas)" der UN-Nr. 1647.

In den Verzeichnissen I und III streiche den Eintrag der UN-Nr. 1081.

Die Spalte (b) der Benennung des Stoffes der Eintragung 3170 wie folgt ändern:

„Nebenprodukte der Aluminiumherstellung oder Nebenprodukte der Aluminiumverarbeitung".

In den Eintragungen 1092, 1098, 1143 und 2606 nach „6.1, 8 a)" einfügen „2.".

In der Eintragung 2668 nach „6.1, 11 b)" einfügen „2.".

Folgende Änderungen des Verzeichnisses II:

Gruppe der Stoffe (a)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (b)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Gefahrzettel Muster Nr. (d)	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung (e)
„Klasse 2: Gase" Spezifische n.a.g.-Eintragungen oder Sammelbezeichnungen:				
Anorganische Stoffe				
„Arsenverbindung, flüssig, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite, Arsensulfide)	1556	66	6.1	6.1, 51 a)
	1556	60	6.1	6.1, 51 b), c)
Arsenverbindung, fest, n.a.g., anorganisch (Arsenate, Arsenite, Arsensulfide)	1557	66	6.1	6.1, 51 a)
	1557	60	6.1	6.1, 51 b), c)"

Änderungen in den Verzeichnissen II und III:

In folgenden Eintragungen die Ziffer auf „41" ändern: 2758, 2760, 2762, 2764, 2766, 2768, 2770, 2772, 2774, 2776, 2778, 2780, 2782, 2784, 2787, 3021 und 3024.

In folgenden Eintragungen die Ziffer auf „73" ändern: 2588, 2757, 2759, 2761, 2763, 2765, 2767, 2769, 2771, 2773, 2775, 2777, 2779, 2781, 2783, 2786 und 3027.

In folgenden Eintragungen die Ziffer auf „72" ändern: 2903, 2991, 2993, 2995, 2997, 2999, 3001, 3003, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3015, 3017, 3019 und 3025.

In folgenden Eintragungen die Ziffer auf „71" ändern: 2902, 2992, 2994, 2996, 2998, 3000, 3002, 3004, 3006, 3008, 3010, 3012, 3014, 3016, 3018, 3020 und 3026.

In der Eintragung 3275 nach „6.1, 11 b)" anfügen „ 2.".

260 000 Überschrift wie folgt ändern:

„Anhang B.6

Bescheinigung über die Schulung der Führer von Fahrzeugen nach Rn. 10 315

(siehe Rn. 10 381)".

Im 1. Absatz „aufgestellte" in „ausgestellte" ändern.

Berichtigung
der Neufassung der Anlagen A und B des ADR

Vom 24. August 1998

Die deutsche Übersetzung der Neufassung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 24. Februar 1997 (BGBl. 1997 II S. 564) wird berichtigt. Die Berichtigung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Sandhäger

(Übersetzung)

2002 (1) den Punkt nach dem vierten Satz durch ein Semikolon ersetzen und „Von" ändern in „von".

(3) Im vorletzten Absatz den letzten Satz und das Anführungszeichen streichen.

2104 In Tabelle 4 Überschrift wie folgt ändern:

„Tabelle 4: Besondere Bedingungen für die Zusammenpackung [siehe Rn. 2104 (9)]".

2226 (2) „Beförderung gemäß Rn. 2217 (5)" kursiv setzen.

2250 In 2 TC, Spalte „Druck in MPa" für 2194 Selenhexafluorid „20,0" ändern in „2,0".

2301 Ziffer 5, in der Tabelle, 1. Spalte „(PRIVAT)" streichen.

2304 (1) a) letzter Satz „Wagenladung" ersetzen durch „geschlossene Ladung".

2308 (2) a) „Dichtigkeit" ersetzen durch „Dichtheit".

2309 a) und b) Unterabsätze mit Großbuchstaben beginnen. Im Unterabsatz b) „Dichtigkeit" ersetzen durch „Dichtheit".

2322 (3) 2. Unterabsatz wie folgt ersetzen:

„Bei ungereinigten leeren Tankfahrzeugen, leeren Aufsetztanks und leeren Tankcontainern ist diese Bezeichnung durch die Angabe „Letztes Ladegut" sowie durch Benennung und Ziffer des letzten Ladegutes zu ergänzen, z. B. *„Letztes Ladegut: 1089 Acetaldehyd, Ziffer 1 a)* "."

2400 (3) wie folgt ersetzen:

„(3) Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 sind wie folgt unterteilt:

A. Organische entzündbare feste Stoffe und Gegenstände

B. Anorganische entzündbare feste Stoffe und Gegenstände

C. Explosive Stoffe in nichtexplosivem Zustand

D. Mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe

E. Selbstzersetzliche Stoffe, die keine Temperaturkontrolle erfordern

F. Selbstzersetzliche Stoffe, die eine Temperaturkontrolle erfordern

G. Leere Verpackungen

Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, die in den einzelnen Ziffern der Rn. 2401 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffern 5 und 15, sind auf Grund ihres Gefahrengrades einer der folgenden Gruppen, gekennzeichnet durch die Buchstaben a), b) oder c), zuzuordnen:

a) Sehr gefährlich,

b) gefährlich,

c) weniger gefährlich.

Alle üblicherweise befeuchteten festen Stoffe, die in trockenem Zustand als explosive Stoffe einzustufen sind, sind der Gruppe a) der einzelnen Ziffern zugeordnet.

Selbstzersetzliche Stoffe sind der Gruppe b) der einzelnen Ziffern zugeordnet.

Mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe sind den Gruppen b) oder c) der einzelnen Ziffern zugeordnet."

(19) 2. Satz ersetze „Massengehalt" durch „Massegehalt".

2401 Ziffer 3 b) „Membranfilter aus Nitrocellulose" kursiv setzen.

2402 (2) Im 2. Anstrich Buchstabe „Z," streichen.

2433 (1) Ändere „Mpa" in „MPa".

2452 (3) „Letztes Ladegut: 1381 Phosphor, weiß, trocken, Ziffer 11 a)" kursiv setzen.

2501 Ziffer 1 b) Bem., 2. Satz ändern:

„Dieses Präparat (Zubereitung) muß thermisch stabil sein (Selbstzersetzungstemperatur 60 °C oder höher für ein Versandstück von 50 kg) und zur Desensibilisierung einen flüssigen Stoff enthalten, der mit Peressigsäure verträglich ist."

2507 (1) d) Am Satzanfang ändere „n“ in „in“.

2550 (9) 2. Anstrich streiche „oder OP2“.

2600 4.5 ii) Ändere „1000 l/m³“ in „1000 ml/m³“.

2601 18 b) zweimal streichen „2487 *Phenylisocyanat*“.

2605 (1) a) 1. Unterabsatz ersetze „eingeschraubten“ durch „eingeschraubtem“.
2. Unterabsatz ersetze „Wagenladung“ durch „geschlossene Ladung“.

2612 (1) wie folgt berichtigen:

„(1) Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der im Beförderungspapier anzugebenden Kennzeichnungsnummer des Gutes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, zu versehen.“

2622 (4) 2. Unterabsatz wie folgt ersetzen:

„Bei ungereinigten leeren Tankfahrzeugen, leeren Aufsetztanks, leeren Tankcontainern sowie leeren Fahrzeugen und leeren Containern für Güter in loser Schüttung ist diese Bezeichnung durch die Angabe „Letztes Ladegut“ sowie durch die Benennung und Ziffer des letzten Ladegutes zu ergänzen, z. B. *„Letztes Ladegut: 2312 Phenol, geschmolzen, Ziffer 24 b)“*.“

2704 Blatt 1 Ziffer 2 ersetze „können“ durch „dürfen“.

Blatt 11 Ziffer 2 d) ergänze vor „zuständigen“ durch „beteiligten“.

Blatt 13 Ziffer 1 letzten Satz wie folgt berichtigen:

„Zu den radioaktiven Stoffen, die aufgrund einer Sondervereinbarung versandt werden dürfen, gehören alle in den Blättern 5 bis 11 behandelten Stoffe und gegebenenfalls Stoffe gemäß Blatt 12.“

Ziffer 10 c) „die“ durch „eine“ ersetzen.

2709 g) ersetze „Bei“ durch „bei“.

2712 (2) 3. Zeile füge vor „Gütern“ das Wort „verpackten“ ein.

(3) 1. Zeile ersetze „Sondergenehmigung“ durch „Sondervereinbarung“.

2800 (3) f) ersetze im 2. Satz des 2. Anstrichs: „Typ P3 [ISO 2604 (IV) 1975]“ durch „Typ P235 [ISO 9328 (II) : 1991]“.

2801 Ziffer 31 c) Bem. 2 „Maleinsäurehydrid“ ändern in „Maleinsäureanhydrid“.

Ziffer 32 c) ersetze: „ , *2790 Essigsäure, Lösung,* mit mehr als 25 % aber höchstens 50 Masse-% Säure“ durch „ , *2790 Essigsäure, Lösung,* mit mehr als 25 % aber weniger als 50 Masse-% Säure“.

Ersetze in der Bem. „weniger“ durch „höchstens“.

Ziffer 41 c) ersetze „ , *3253 Dinatriumtrioxisilicat* (Natriummetasilicat)“ durch „ , *3253 Dinatriumtrioxosilicat* (Natriummetasilicat)“.

Ziffer 42 b) und c) setze *„1719 Ätzender alkalischer flüssiger Stoff, n.a.g.;“* an den Schluß des Buchstabens.

Ziffer 81 Bem. 2 ersetze „den“ durch „die“.

2900 (2) Am Ende des Absatzes anfügen:

„Die Stoffe der Klasse 9, die in den einzelnen Ziffern der Rn. 2901 aufgeführt sind, sind auf Grund ihres Gefahrengrades einer der folgenden Gruppen, gekennzeichnet durch die Buchstaben b) oder c) zuzuordnen:

b) Gefährliche Stoffe,

c) weniger gefährliche Stoffe.

Bem. Für die Zuordnung von Lösungen und Gemischen (wie Zubereitungen und Abfälle) siehe auch Rn. 2002 (8).“

2901 Ziffern 31 c), 32 c), 36 b) und c) UN-Nr. und Bezeichnung kursiv setzen.

2903 (2) c) „flexiblem“ ersetzen durch „flexiblen“.

2904 (1) g) Im Klammerausdruck das Komma zwischen Porzellan und Steinzeug ersetzen durch „oder“.

3170 In der Eintragung **Signalkörper, Rauch** die Nummer „19/0313“ ändern in „21/0313“.

3276 (2) Im Bereich „10 mm < e < 20 mm" ersetze „in" (zweimal) durch „aus" (zweimal).

3291 Im 1. Satz „Flüssigkeitsproben" durch „Flüssigkeitsdruckproben" ersetzen.
Im 2. Satz „Bedingungen" durch „Bestimmungen" ersetzen.

3310 c) den 1. Satz wie folgt ändern:
„Ein Stoff unterliegt nicht den Vorschriften der Klasse 3, jedoch der Klasse 4.1 des ADR, wenn nach Aufsetzen der Spitze S auf ... (Rest unverändert)".

3500 (4) b) ersetze in der Formel zur Berechnung von α im Nenner „+" durch „x".

3510 (1) Im Abschnitt „Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan, Steinzeug):" ändere „3553 und 355" in „3553 und 3554".

3514 In der Tabelle C - 0. Feinstblechverpackungen ändere Rn. „3536" in „3540".

3552 (1) b) „in form einer Kiste" ändern in „in Form einer Kiste".

3561 (1) Nach dem 1. Satz anfügen:
„Für diese Prüfung müssen die Verpackungen nicht mit ihren eigenen Verschlüssen ausgerüstet sein."

„3562-3569" ändern in **„3562-3599".**

3614 Tabelle 1 Spalte 5 in den Zellen Rn. 3627 und 3625 die Grundlinie entfernen. In Spalte 4 ändere Code „11HZ1[4]" in „11HZ1[4])".

3622 (5) Ändere „61 °C" in „55 °C".

3651 (2) Nach Satz 1 einfügen:
„Zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit den Füllgütern müssen die IBC-Muster während sechs Monaten einer Vorlagerung unterzogen werden, während der sie mit den vorgesehenen Füllgütern oder mit Stoffen, von denen bekannt ist, daß sie mindestens gleichartige spannungsrißauslösende, anquellende oder molekular abbauende Einflüsse auf die jeweiligen Kunststoffe haben, befüllt sind, und anschließend müssen die Muster den Prüfungen gemäß Rn. 3650 (5) unterworfen werden."

3658 (2) Nach der Überschrift „gefüllt" ändern in „befüllt".

3660 (4) Ändere „Kriterium" in „Kriterien".

3663 (1) Nach „Inspektion" streiche „zu".

3712 (7) Ersetze „Wagen" durch „Fahrzeuge".

3713 (4) Tabelle V, Spalte — Stoffe, Zeile – fest in anderer Form den Grenzwert „10^{-2} A_2" ändern in „10^{-3} A_2".

3753 (2) b) Vor „vorgesehene" einfügen „ergänzend".

3771 (7) e) Vor „Verpackungen" einfügen „leere".
(8) wie folgt ersetzen und Fußnote „2)" in „1) ändern:
„(8) Verpackungen, die gemäß der US-Norm N 14.1 – 1982[1]) oder dieser vergleichbar gebaut wurden, dürfen mit Zustimmung der jeweiligen zuständigen Behörde verwendet werden, wenn die Prüfungen nach diesen Normen von dem darin genannten Sachverständigen durchgeführt wurden und künftig gemäß Absatz (4) c) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt und bescheinigt werden.

1) Es handelt sich ausschließlich um die US-Norm ANSI N 14.1 – 1982, die 1992 veröffentlicht wurde und beim „American National Standard Institute", 1430 Broadway, New York, NY-10018 bezogen werden kann."

3902 Zwischen Nr. 9 und Nr. 11 vor „bleibt offen" einfügen „Nr. 10".

10 010 In der Überschrift „II. Teil" in „I. Teil" ändern.

10 221 (1) Im vierten Anstrich „und" durch „mit" ersetzen.

(2) Nach Satz 1 anfügen:

„Besteht die Beförderungseinheit aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger, gilt diese Vorschrift, wenn das Kraftfahrzeug nach dem 30. Juni 1993 zugelassen wurde."

10 251 a) Ändern „bezeichneten Stoffe" in „bezeichnete Stoffe". Ersetze „leichtes Heizöl" durch „Heizöl (leicht)".

10 261 (1) Vor Gesamtmasse einfügen „zulässigen".

10 281 Satz 1 nach „Typgenehmigung" einfügen „nach Anhang B.2".

10 321 ii) Ersetze „Beförderungseinheit" durch „Fahrzeug".

10 500 (12) Vor leere Fahrzeuge einfügen „ungereinigte".

10 602 Satz 2 ändern in:

„Die Geltungsdauer der zeitweiligen Abweichung beträgt, beginnend mit dem Tag ihres Inkrafttretens, höchstens fünf Jahre."

Satz 4 ändern in:

„Die zeitweilige Abweichung tritt automatisch mit dem Tage des Inkrafttretens einer entsprechenden, diese Anlage betreffenden Änderung außer Kraft."

41 403 (2) Nach „1.5," einfügen „1.6,".

„41 415-1 499" ändern in **„41 415-41 499".**

41 509 Nach „2000 kg" einfügen „Stoffen".

81 111 (2) ist wie folgt zu ändern:

„(2) Feste Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die Stoffe der Ziffer 13 enthalten, dürfen unter denselben Bedingungen wie diese Stoffe befördert werden. Die anderen unter c) der einzelnen Ziffern fallenden festen Stoffe, einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), dürfen nur nach den Bedingungen der Rn. 81 118 in Containern in loser Schüttung befördert werden."

211 123 (4) Vor „Dampfdruck" ändere „einem" in „einen".

211 131 Im 3. Unterabsatz ändere „Enleerungseinrichtungen" in „Entleerungseinrichtungen".

211 172 d) Ersetze Fußnote „[6])" durch „[10])".

211 173 Fußnote [11]) beginnt mit dem Wort „Als".

211 180 Ersetze „Gefäßbatterien" durch „Batterie-Fahrzeuge".

211 471 Ersetze „füllungfreier" durch „füllungsfreier".

211 850 Ersetze „Fluorwasserstoff und Flußsäure" durch „Stoffe".

211 851 Ersetze „Brom der Ziffer 24" durch „Stoffe der Ziffer 14".

212 123 (3) Vor Entleerungssystem ersetze „und" durch „oder".

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

212 127 (5) Im 2. Unterabsatz ersetze „Polyurethanschaum" durch „Polyurethanhartschaum".

(8) Ersetze „beeinträchtigen" durch „beeinträchtigt".

212 310 c) Ersetze „22" durch „27".

Folgende Randnummer einfügen:

„212 321 Tanks für Stoffe nach Rn. 212 310 b) müssen nach einem Berechnungsdruck [siehe Rn. 212 127 (2)] von mindestens 1 MPa(10 bar) (Überdruck) bemessen sein."

212 371 Ersetze „für die" durch „zur".

212 622 „211 610" ändern in „212 610".

212 851 3. Unterabsatz ändere „Stoffeder" in „Stoffe der".

213 100 (2) Ersetze „Gefäße" durch „Tanks".

213 140 (4) Im Unterabschnitt „Mindestwerte für die Kräfte A und B" ändere den Wert für „Fassungsraum des Tanks > 3000 Liter – Achsrichtung:" von „B = 300 daN" in „B = 600 daN".

220 521 (1) und (2) jeweils vor Gesamtmasse einfügen „zulässigen".

220 522 (2) jeweils vor Gesamtmasse einfügen „zulässigen".

220 540 Vor Geschwindigkeitsbegrenzer ersetze „einer" durch „einem".

221 000 Nr. 7.2 nach „ist/ist nicht" eine Fußnote „[2])" anfügen.

250 000 (2) Die Beschreibungen folgender Nummer ändern:

„639 giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61 °C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann".

Im Verzeichnis II Klasse 6.1 – Organische Stoffe folgende Zeile ändern:

„Organische Stoffe				
Nitrile, giftig, entzündbar, n.a.g.	3275	663	6.1 + 3	6.1, 11 a)"